Die Natur
der menschlichen Leibesfrucht

- Die historischen, biologischen,
philosophischen und moraltheologischen Grundlagen
der rechtlichen Bewertung -

HANS SCHMIDTLEIN

1967

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546019_0024

Die Natur
der menschlichen Leibesfrucht

- Die historischen, biologischen,
philosophischen und moraltheologischen Grundlagen
der rechtlichen Bewertung -

INAUGURAL - DISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

HANS SCHMIDTLEIN

1966

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent : Prof.Dr.jur.Dr.med.h.c. Karl Engisch

Korreferent: Professor Dr.jur. Paul Bockelmann

Tag der mündlichen Prüfung: 22.Februar 1967

M e i n e r M u t t e r

Inhaltsverzeichnis

Seite:

A. Einleitung: Anliegen und Gegenstand der Arbeit 2

B. Historischer Teil

I. Die Wertung der Leibesfrucht bei den Hebräern 6

II. Die Beurteilung im griechischen Kulturkreis 10

III. Die Auffassung der Römer 16

IV. Das frühe Christentum in seiner Stellungnahme zum Wesen des Embryos 18

V. Die Sicht der Germanen 22

VI. Die Unterscheidung zwischen foetus formatus und nondum formatus im Mittelalter 25

VII. Die Entwicklung in der Neuzeit 29

B. Biologischer Teil

I. Embryonalentwicklung in biologischer Sicht 32

1. Vorbemerkung 32

2. Der für die Betrachtung maßgebliche Anfangspunkt der Entwicklung 32

3. Der Entwicklungsablauf 33

II. Die Eigennatur des menschlichen Embryos 36

1. Die Sicht Ernst Haeckel's 36

a) Sein Ausgangspunkt 36

b) Das biogenetische Grundgesetz Haeckel's 39

c) Die Bedeutung des biogenetischen Grundgesetzes für die Fragestellung 42

2. Die Gültigkeit des biogenetischen Grundgesetzes

a) Die Beurteilung des Haeckel'schen Denkens in der Folgezeit 42

Seite:

b) Kritik oder Gültigkeitsgrenzen des biogenetischen Grundgesetzes 43

c) Zusammenfassung 45

3. Besonderheiten der menschlichen Keimesentwicklung 46

a) Die Keimzellen 46

b) Die ersten Tage und Wochen der Entwicklung 47

c) Das Ende des ersten Monats 48

d) Das Zentralnervensystem 50

e) Zusammenfassung 50

4. Die Selbständigkeit des menschlichen Keimlings 51

III. Leibesfrucht und vollwertiger Mensch 53

1. Vorbemerkung 53

2. Die Wesenscharakteristika des Menschen 54

3. Leibesfrucht und Charakteristika des Menschen 55

4. Die Befruchtung als der für das Menschsein vollkonstitutive Vorgang 55

a) Die Einheit des Werdevorgangs und die Prädisposition der befruchteten Eizelle 56

b) Der Mensch als physiologische Frühgeburt 56

c) Das pränatale Alter als ein Teilbereich des menschlichen Lebens 59

D. Philosophischer Teil

I. Vorbemerkung 61

II. Die Bestimmung des Menschseins in der philosophischen Anthropologie 62

1. Überblick 62

2. Folgerungen 64

Seite:

III. Das Werden des Menschen 65

1. Das Werdeproblem bei Aristoteles 65
2. Die Geistseele als Bestimmung menschlichen Wesens 68

a) Die Sicht des Aristoteles 68
b) Die Beseelung nach der Auffassung des Thomas von Aquin 70

aa) Die Entwicklung des lebensfähigen aber noch nicht belebten Keimlings 70

bb) Die Beseelung des Keimes 71

c) Die Lehre des Albertus Magnus 73
d) Descartes und die veränderte Blickrichtung der Neuzeit 75

3. Versuch einer neuen Sicht 76

a) Das Werden nach der Lehre des Nicolai Hartmann 78

aa) Kritik am aristotelischen Denken 78
bb) Disjunktive und indifferente Möglichkeit 79
cc) Der neue Möglichkeitsbegriff 79
dd) Die Modalität des Werdens 81

b) Das Wesen der Leibesfrucht 83

E. Moraltheologischer Teil

I. Vorbemerkung 86

II. Die Lehrmeinung der katholischen Theologie

1. Die Beseelung mit der Geistseele als Wesensmerkmal 87

a) Simultanbeseelung - Sukzessivbeseelung 87
b) Das Wie der Geistbeseelung 90

aa) Generatianismus 91
bb) Traduzianismus 91
cc) Kreatianismus 91

Seite:

2. Die Kritik am Seelenbegriff 92

a) Allgemein theologische Argumente 93

b) Das biblische Verständnis von Leib und Seele 94

c) Folgerung 95

III. Die Auffassung in der evangelischen Theologie 96

1. Die biblische Argumentation 96

2. Wesensbestimmung aufgrund biologischer Argumente 98

IV. Leibesfrucht und Person 100

1. Der Personbegriff 100

2. Die theologische Bestimmung des Personbegriffs 101

3. Mensch - Leibesfrucht - Personsein 102

F. Zusammenfassung, Ergebnis und neue Fragestellungen. 106

Literaturverzeichnis

Albertus Magnus	Opera omnia ed. Borgnet,A., Paris 1890-1899
Algermissen,Konrad	Das werdende Menschenleben im Schutz der christlichen Ethik 3.Aufl. Celle 1948
Aristoteles I	Metaphysik ed. Gohlke,P., Bd.8, Paderborn 1951
Aristoteles II	Nikomachische Ethik ed. Gohlke,P., Bd.11, Paderborn 1956
Aristoteles III	Physikalische Vorlesung ed. Gohlke,P., Bd.5, Paderborn 1956
Aristoteles IV	Politik ed. Gohlke,P., Bd.12,Paderborn 1959
Aristoteles V	Tierkunde ed. Gohlke,P., Bd.13,Paderborn 1957
Aristoteles VI	Über die Seele ed. Gohlke,P., Bd. 9,Paderborn 1947
Aristoteles VII	Über Werden und Vergehen ed. Gohlke,P., Bd. 6,Paderborn 1958
Athenagoras	Die Apologie des Athenagoras in: Zwei griechische Apologeten. ed. Geffken,J., Leipzig 1907
v.Baer, Karl Ernst	Über Entwicklungsgeschichte der Tiere Königsberg 1828
Barth, Karl	Die kirchliche Dogmatik Bd.III, Zürich 1951
Bevölkerung und Kultur	Reihe 7- Gesundheitswesen (1964) ed. Statistisches Bundesamt Wiesbaden. Stuttgart 1966
Blechschmidt, Erich I	Die vorgeburtlichen Entwicklungsstadien des Menschen Basel, Freiburg i.B. 1961

Blechschmidt, Erich II — Das genetische Grundgesetz in Zeitschrift "Stimmen der Zeit" 175. Bd. (90.Jahrg.) 10/1964,S.40 ff.

Bockius,Christian F. — Judicio circa abortum concitatum ferenda Diss.Wittenberg 1726

Boening,Horst - Bertolini, R. — Leitfaden der Entwicklungsgeschichte des Menschen Leipzig 1960

Boenhoeffer,Dietrich — Ethik München 1949

Bovet, Theodor — Ehekunde 2.spez.Teil, Tübingen 1962

v.Brandenstein,Béla — Der Mensch und seine Stellung im All Philosophische Anthropologie Einsiedeln, Köln 1947

Breysig, Kurt — Die Geschichte der Seele im Werdegang der Menschheit Breslau 1931

Buber, Martin — Das dialogische Prinzip Heidelberg 1965

Bücheler, Franz - Zitelmann, Ernst — Das Recht von Gortyn in: Rheinisches Museum für Philologie Bd.40, Ergänzungsheft, Frankfurt 1885

Busemann, Adolf — Wolfskinder in: Lexikon der Pädagogik Bd.4, Freiburg 1955

Cicero — Oratio pro Cluentio ed. Binder,W., in: Langenscheidts Bibliothek sämtlicher griechischer und römischer Klassiker Bd.93, Berlin,Stuttgart 1855-1895

Clara, Max — Entwicklungsgeschichte des Menschen 5.Aufl.,Leipzig 1955

Conrad-Martius, Hedwig — Die Geistseele des Menschen München 1960

Darwin, Charles — Über die Entstehung der Arten 3.Aufl., bearb.von Carus, Stuttgart 1867

Denzinger, Henr. - Bannwart, Clem.	Enchiridion Symbolorum Freiburg 1928
Descartes, René	Discours de la Méthode ed. Gäbe,L., in: Philosophische Bibliothek (bei Meiner) Bd.261,Hamburg 1960
Descartes, René	Les Passions de L'ame in: Oeuvres de Descartes, ed. Adam Tannery (12 Bde.) Bd.11, Paris 1909
Dölger,Franz-Joseph I	Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und die Fruchtabtreibung in der Bewertung der heidnischen und christlichen Antike in: Antike und Christentum, Bd.4 Münster 1934, Heft 1, S.1-73
Dölger, Franz-Joseph II	Die erste Nahrungsaufnahme des Kleinkindes als Begründung seines Lebensrechts in: Antike und Christentum, Bd.5 Münster 1936
Ebstein, Wilhelm I	Die Medizin im Neuen Testament und im Talmud Stuttgart 1903
Ebstein, Wilhelm II	Die Medizin im Alten Testament Stuttgart 1901
Ehinger, Otto - Kimmig, Wolfr.	Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung München 1910
Eilers, Wilhelm	Die Gesetzesstele Chammurabis in: Der alte Orient, Bd.31, Heft 3/4, Leipzig 1932
Fecht, Elmar	Der Arzt und das keimende Leben In: Baumeister,W. - Smets,R. Das Lebensrecht der Ungeborenen, Mainz 1955
Flanagan, Geraldine-Lux	Die ersten neun Monate des Lebens Hamburg 1963
Funk, Franz-Xaver	Patres Apostolici 2 Bde.,Tübingen 1901 und 1913
Gamm, Hans-Jochen	Schwangerschaftsunterbrechung als religiöses und erzieherisches Problem, in: Zeitschrift für evangelische Ethik, 5.Jahrg. 1961

Gehlen, Arnold	Der Mensch - seine Natur und seine Stellung in der Welt Berlin 1940
Gilson, Etienne - Böhner, Philotheus	Christliche Philosophie von ihren Anfängen bis Nikolaus von Cues 2.Aufl., Paderborn 1954
Goerttler, Kurt	Entwicklungsgeschichte des Menschen Berlin, Göttingen, Heidelberg 1950
Gross, Josef	Philons von Alexandreia Anschauungen über die Natur des Menschen Diss. Tübingen 1930
Grosser, Otto - Ortmann, Rolf	Grundriß der Entwicklungsgeschichte des Menschen Berlin, Göttingen, Heidelberg 1959
Guardini, Romano	Das Recht des werdenden Menschenlebens Stuttgart, Tübingen 1949
Guggenberger, Alois	Person in: Handbuch theologischer Grundbegriffe Bd.2, München 1963
Gutbrod, Walter	Die paulinische Anthropologie Stuttgart 1934
Haag, Herbert	Bibellexikon, 1.Aufl., Einsiedeln, Zürich, Köln 1951
Haas, Adolf	Zeugung und Präsenz - Die beiden Grundakte des Lebendigen - in: Stimmen der Zeit, Bd.172, 7.Heft, Freiburg 1963
Haeckel, Ernst I	Natürliche Schöpfungsgeschichte, 2 Bde. 1.Band: Allgemeine Entwicklungs-Lehre S.1-368 2.Band: Allgemeine Stammesgeschichte S.369-832 beide Bände Berlin 1902
Haeckel, Ernst II	Anthropogenie oder Entwicklungsgeschich des Menschen, 2 Bde. 1.Band: Keimesgeschichte oder Ontogenie S.1-432 2.Band: Stammesgeschichte des Menschen, S.433-992 beide Bände Leipzig 1903

Häring, Bernhard	Das Gesetz Christi Bd.3, 6.Aufl., Freiburg 1961
Hamburger, J.	Seele in: Realenzyklopädie des Judentums, Bd.1, Stelitz 1874
Hamerton, J.L. - Klinger, Mutton, Lang	The Somatic Chromosomes of the Hominoides in: Zeitschrift Cytogenetics 2,1963
Harnack, Adolf	Lehre der zwölf Apostel, nebst Untersuchungen zur ältesten Geschichte der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, ed.Gebhardt-Harnack, Bd.2, Leipzig 1884
Hartmann, L.M.	Abortio in: Pauly-Wissowa Real-Enzyklopädie des Klassischen Altertums, Bd.1, Stuttgart 1894
Hartmann, Nicolai I	Der megarische und der aristotelische Möglichkeitsbegriff in: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften 3, Phil.-hist.Klasse, Berlin 1937
Hartmann, Nicolai II	Möglichkeit und Wirklichkeit Berlin 1938
Heidegger, Martin	Sein und Zeit 7.Aufl., Tübingen 1953
Hellmann, Rudolf	Disputation über geburtshilfliche und humanitäre Aspekte kritischer Zeitfragen in: Hamburger Ärzteblatt, Jahrg.19, Nr.11, November 1965 (als Sonderdruck)
Herrlinger, Robert	Die Geschichte der medizinischen Indikation des Abortus arteficialis in: Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt 16.Jahrg., Heft 10/1963
v.Hertling, Georg	Materie und Form und die Definition der Seele bei Aristoteles Bonn 1871

Hippocrates I	Oeuvres Complètes ed. Littré E., 10 Bde. Paris 1839-1861
Hippocrates II	Das Werden des Kindes in: Die Werke des Hippocrates ed. Kapferer,R., Teil 16 Stuttgart 1936
Hippocrates III	Das Siebenmonatskind in: Die Werke des Hippocrates ed. Kapferer,R., Teil 25 Stuttgart 1939
Hirschberger,Johannes	Geschichte der Philosophie Bd.2: Neuzeit und Gegenwart 6.Aufl., Freiburg 1963
Hirschmann, Hans	Du sollst nicht töten - Die Unantastbarkeit des keimenden Lebens in moraltheologischer Sicht in: Arzt und Christ, Bd.3 Salzburg 1957
Hofmann, Rudolf	Persönlichkeit in: Lexikon für Theologie und Kirche 2.Aufl.,Bd.8, Freiburg 1963
Image - Mediz.Bilddokumentation "Roche" 3,1963	Chromosomen und Primatenevolution
Janssen, Karl	Die Unterbrechung der aufgezwungenen Schwangerschaft als theologisches und rechtliches Problem in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 4.Jahrg. 1960
Jirku, Anton	Altorientalischer Kommentar zum Alten Testament Leipzig, Erlangen 1923
Josephus, Flavius	Contra Apionem ed.und übersetzt Zipser,M., Wien 1871
Kainz, Friedrich	Die Sprache der Tiere Stuttgart 1961
Klemens von Alexandrien I	Paedagogus II in: Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte ed. Stählin, Bd.12, Leipzig 1905

Klemens von Alexandrien II	Eclogae propheticae in: Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte ed.Stählin, Bd.18, Leipzig 1909
Kümmel, Werner-Georg	Das Bild des Menschen im Neuen Testament, in: Abhandlungen zur Theologie des Alten und Neuen Testaments, 13./14.,S.5-59, 1948/49
Lakner, Franz	Kreatianismus in: Lexikon für Theologie und Kirche 2.Aufl., Bd.6, Freiburg 1961
de Lamarck, Jean-Baptiste	Philosophie zoologique Paris 1830
Leges Alamannorum	in: Monumenta Germaniae Historica - Leges Nationum Germanicarum, T.5, P.1, ed. Lehmann,K., Hannover 1888
Leges Baiuvaricorum	in: Monumenta Germaniae Historica - Leges Nationum Germanicarum, T.5, P.2. ed. De Schwinde, Hannover 1926
Leges Visigotorum	in: Monumenta Germaniae Historica - Leges Nationum Germanicarum, T.1, ed.Zeumer,K., Hannover 1902
Lersch, Philipp	Aufbau der Person 9.Aufl., München 1964
Lewin, Louis	Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel Berlin 1922
Lex Ribuaria	in: Monumenta Germaniae Historica - Leges Nationum Germanicarum, T.3, P.2, ed. Beyerle,F. - Buchner, R., Hannover 1954
v.Linné, Carl	Vollständiges Natursystem Nach der 12.lat.Ausgabe (Systema naturae), Nürnberg 1773-1776 ed. Müller, P.
Lysiae Fragmenta	in: Oratores Attici ed. Müller,Karl, Bd.2, Paris 1858
Magnum Bullarium Romanum	a Beato Leone Magno usque ad S.D.N. Benedictum XIV.T.2, Luxemburg 1742

Martin, Rudolf - Saller, Karl	Lehrbuch der Anthropologie Stuttgart 1957
Metz, Johannes B. I	Leib in: Lexikon für Theologie und Kirche 2.Aufl.,Bd.6, Freiburg 1961
Metz, Johannes B. II	Seele in: Lexikon für Theologie und Kirche 2.Aufl.,Bd.9, Freiburg 1964
Meyer, Hans I	Abendländische Weltanschauung Bd.1, Die Weltanschauung des Altertums, 2.Aufl., Paderborn, Würzburg 1953
Meyer, Hans II	Der Entwicklungsgedanke bei Aristoteles, Bonn 1909
Meyer, Hans III	Geschichte der Lehre von den Keimkräften, Bonn 1914
Mitterer, Albert I	Die Zeugung der Organismen insbesondere des Menschen Wien 1947
Mitterer, Albert II	Die Beseelung des menschlichen Embryos in: Arzt und Christ, Bd.3/4, Salzburg 1957/58
Mitterer, Albert III	Generatianismus in: Lexikon für Theologie und Kirch 2.Aufl.,Bd.4, Freiburg 1960
Mommsen, Theodor	Römisches Strafrecht Leipzig 1899
Müller, Max - Halder, Alois	Person in: Staatslexikon ed. Görresgesellschaft, 6.Aufl.,Bd.6,Freiburg 1961
Neuhäusler, Anton	Der Mensch und die Abstammungslehre Bern, München 1958
Niedermeyer,Albert	Schwangerschaft, Abortus, Geburt in: Handbuch der speziellen Pastoralmedizin, Bd.3, Wien 1952
Niederschriften über die	Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 7.Bd.,Besonderer Teil, 67.-75.Sitzung, Bonn 1959

Origines	Johanneskommentar in: Die griechischen und christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte ed. Preuschen,E., Bd.10,Leipzig 1903
Overhage, Paul	Tier und Mensch in: Stimmen der Zeit Bd.168, 9.Heft,1961
van Oyen, Hendrik	Liebe und Ehe, evangelische Ehe II Basel (kein Jahr)
Pannenberg, Wolfhart	Person in: Lexikon "Die Religion in Geschichte und Gegenwart",3.Aufl.,Bd.5, Tübingen 1961
Philo von Alexandrien	Philonis Alexandrini Opera Quae Supersunt ed. Cohn,L., 6 Bde.,Berlin 1896-1915
Platon	Der Staat in: Platons sämtliche Werke übersetzt Teuffel,S. und Wiegand,W., Bd.2, Heidelberg 1960
Pleßner, Helmut	Die Stufen des Organischen und der Mensch Berlin 1965
Portmann, Adolf I	Zoologie und das neue Bild vom Menschen Hamburg 1956
Portmann, Adolf II	Einführung in die vergleichende Morphologie der Wirbeltiere 3.Aufl., Basel, Stuttgart 1965
Portmann, Adolf III	Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen 2.Aufl., Basel 1951
de Quervain, Alfred	Ethik II Bd.2, Zürich 1953
Rahner, Karl I	Leib in: Lexikon für Theologie und Kirche 2.Aufl.,Bd.6, Freiburg 1961
Rahner, Karl II	Die Hominisation als theologische Frage in: Overhage,P. - Rahner, K. Das Problem der Hominisation 2.Aufl., Freiburg 1961

Reich, Eduard	Geschichte und Gefahren der Fruchtabtreibung Leipzig 1893
Remane, Adolf	Gilt das biogenetische Grundgesetz noch heute? in Zeitschrift: Die Umschau, 62.Jahrg. Heft 18, Frankfurt 1962
Rothacker, Erich	Die Schichten der Persönlichkeit 4.Aufl., Bonn 1948
Saller, Karl	Leitfaden der Anthropologie 2.Aufl., Stuttgart 1964
Scheerbarth, Georgina	Die Fehlgeburt in der älteren Geschichte der Medizin (bis etwa 1850) Diss.Kiel 1962
Scheler, Max I	Die Stellung des Menschen im Kosmos Darmstadt 1930
Scheler, Max II	Philosophische Weltanschauung Bonn 1929
Schmaus, Michael	Katholische Dogmatik Bd.1, 6.Aufl., München 1960
Schmid, Josef	Anthropologie, biblische in: Lexikon für Theologie und Kirche 2.Aufl.,Bd.1, Freiburg 1957
Schmitt, Albert	Um das Leben der Ungeborenen in: Theolog.prakt.Quartalschrift 84.Jahrg., Linz 1931
Schuster, Mauriz	Mel in: Pauly-Wissowa-Kroll Realencyklopädie der Klassischen Altertumswissenschaft Bd.15, Stuttgart 1932
Schwab, Johann	Der Begriff der nefes in den hl. Schriften des AT Diss.München 1914
Schweizer, Eduard	Sarx in: Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament Bd.8, Stuttgart 1964
Siegmund, Georg	Beseelung der Leibesfrucht in: Lexikon für Theologie und Kirch 2.Aufl., Bd.2, Freiburg 1958

Starck, Dietrich I — Embryologie
Ein Lehrbuch auf allgemein biologischer Grundlage
Stuttgart 1955

Starck, Dietrich II — Primitiventwicklung und Plazentation der Primaten
in: Primatologia - Handbuch der Primatenkunde, ed.A.Hofer, Schultz,A.H. Starck,D., Basel, New York 1956

Starck, Dietrich III — Ontogenie und Entwicklungsphysiologie der Säugetiere
Berlin 1959

Stratenwerth, Gerhard — Schwangerschaftsunterbrechung
in: Evangelisches Soziallexikon
4.Aufl., Stuttgart 1963

Tacitus — Germania
in: Aschendorffs Sammlung Lateinischer und Griechischer Klassiker
ed. Franzmeier,W.,7.Aufl.,Münster 1962

Teilhard de Chardin, Pierre — Der Mensch im Kosmos
München 1965

Tertullian I — De anima
1. in: Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum, ed. Reifferscheid-Wissowa, Bd.20, Prag 1890
2. in: ed.Waszink,J.H.,Amsterdam 1933

Tertullian II — Apologeticum
in: Bibliothek der Kirchenväter
ed. Esser-Kellner, Kempten 1915

Thielike, Helmut — Theologische Ethik
Bd.3, Tübingen 1964

Thomas von Aquin — S. Thomae opera omnia
Parma (fiaccadori) 1852 ff.

Trillhaas, Wolfgang I — Persönlichkeit
in Lexikon: Die Religion in Geschichte und Gegenwart,
3.Aufl., Bd.5, Tübingen 1961

Trillhaas, Wolfgang II — Der Dienst der Kirche am Menschen
München 1950

Vorgrimler, Herbert	Traduzianismus in: Lexikon für Theologie und Kirche 2.Aufl.,Bd.10, Freiburg 1965
Wagner, D.H.	Geburtenregelung als theologisches Problem in: Schriften des Instituts für Sozialethik und Wissenschaft der inneren Mission an der Universität Berlin, Heft 2, Leipzig 1930
Waider, Heribert	Die Rechtswidrigkeit des artifiziellen Abortes und der Perforation in medizinisch indizierten Fällen - zugleich ein Beitrag zur Methodologie des Naturrechts Diss.Köln 1951
Wasserschleben, F.W.H.	Die Bußordnungen der abendländischen Kirche Halle 1851
Waszink, Jan-Hendrik	Abtreibung in: Reallexikon für Antike und Christentum, Bd.1, Stuttgart 1950
Westenhöfer, Max	Der Eigenweg des Menschen Berlin 1941
Zeller, Eduard	Philosophie der Griechen Bd.2, Tübingen 1862 .

V o r w o r t

Zunächst erwies sich bei den Vorarbeiten zu den folgenden Untersuchungen, daß in den einzelnen der hier zu befragenden Wissenschaftszweige - wenige, allerdings nicht umfassende moraltheologische Studien ausgenommen - aus neuerer Zeit keine das vorliegende Thema behandelnden Darlegungen zu finden waren. Es galt daher im Gespräch mit zahlreichen Professoren und Fachleuten und der Lektüre der einschlägigen Literatur zunächst einen Überblick über die spezifischen Ansatzpunkte und Fragestellungen zu gewinnen.

Die Arbeit versucht in ihren Hauptteilen, dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft gerecht zu werden. Aus der zusammenhängenden Darstellung der überkommenen Meinungen und der Untersuchung der Abhängigkeiten ergab sich vielfach Anlaß zur Kritik, so besonders im theologischen und philosophischen Teil. Dabei sollte es aber nicht bleiben, und so wurde, zuweilen tastend, eine Antwort gesucht, welche die bis heute gefundenen Erkenntnisse der betreffenden Wissenschaftszweige zu berücksichtigen sucht.

A. Einleitung: Anliegen und Gegenstand der Arbeit

Unmittelbarer Anlaß für die vorliegende Arbeit war die Tatsache, daß bei der Diskussion um die Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung in zu begrenzendem Rahmen, welche die Öffentlichkeit und in besonderem Maße den Juristen in den vergangenen Jahren beschäftigte, aber auch heute noch bewegt, nahezu ausschließlich von der ethischen und rechtlichen Erlaubtheit dieses Eingriffs die Rede war. Hierbei wurde meist übersehen, daß am Anfang einer solchen Diskussion die Frage nach der Natur der menschlichen Leibesfrucht stehen sollte. Die Auseinandersetzung um die rechtliche Behandlung - zumal im Strafrecht - muß, um erschöpfend zu sein, nach Natur und Wert des betreffenden Rechtsguts fragen.

In diesem Zusammenhang erhält das Thema der vorliegenden Arbeit besondere Bedeutung in bezug auf die geplante Änderung der Bestimmungen über die Schwangerschaftsunterbrechung im Rahmen der beabsichtigten grundlegenden Neufassung des Strafgesetzbuches.

Wird ferner in Erwägung gezogen, daß im Bereich der Bundesrepublik Deutschland bei jährlich etwa 1 Million Geburten[1] die Zahl der illegalen Abtreibungen[2] wohl die der Lebendgeborenen übersteigt[3] und etwa im Jahre 1956 gemäß der Statistik der wegen Abtreibung Verurteilten[4]

---

1) Im Jahre 1964 waren es nach Angabe des statistischen Bundesamts 1065437 Lebendgeborene (Bevölkerung und Kultur, S.45).

2) In Bayern wurden vom 1.1.1960 - 31.12.1962 nur 198 legale medizinische Schwangerschaftsunterbrechungen registriert (nach Prof.G.Döring in "Selecta"-Wochenmagazin des Arztes, Nr.9, 1964, S.256).

3) Die ärztlichen Schätzungen bewegen sich zwischen 800 000 und 1,3 Millionen. Stellvertretend ist hier die von Hellmann (aaO) erwähnte Vermutung angeführt.

4) Vgl. Niederschriften über die Sitzungen der großen Strafrechtskommission, S.355.

nur 946 Täter wegen Selbstabtreibung und 1370 wegen Fremdabtreibung bestraft wurden, so wird die Zweckmässigkeit einer Bestrafung der Schwangerschaftsunterbrechung, zumindest in ihrer derzeitigen Ausgestaltung, aus rechtspolitischen Gründen äußerst zweifelhaft. Geht es nun darum, diesem recht konkreten Dilemma abzuhelfen, so ist es auch hier unumgänglich,nach der Natur der Leibesfrucht zu fragen, um festzustellen, ob die Antwort aus dieser Fragestellung überhaupt eine Bestrafung fordert, oder, falls die Leibesfrucht als hochwertiges Rechtsgut einen Schutz verlangt, wie ihm dieser Schutz in zweckmäßiger und im Vergleich zur heutigen Sachlage wirksamerer Weise gewährt werden kann.

Wenn auch mit diesem Problemkreis verknüpft, so doch in teilweise umgreifenderem Umfang, erfährt die Fragestellung der Arbeit eine Bedeutung in der Streitfrage, ob Art.2 Abs.II und Art.1 Abs.I des Grundgesetzes auch für den nasciturus Gültigkeit haben. Wie im strafrechtlichen Bereich, so gibt es auch hier keine grundlegende Untersuchung, die es ermöglicht, ein sachgerechtes Urteil zu finden.

Aufgabe des Juristen ist es also, die Aussagen der für dieses Problem maßgeblichen außerjuristischen Wissenschaftszweige in Betracht zu ziehen, um diese dann zur Grundlage seiner rechtlichen Überlegungen und Entscheidungen machen zu können. Das soll das Anliegen dieser Arbeit sein.

Gegenstand dieser Arbeit ist nicht ein weiterer Beitrag etwa zur Diskussion um die Zulässigkeit der sozialen oder eugenischen Indikation, auch nicht das Bemühen, Vorschläge etwa für die Neufassung der Paragraphen über die Schwangerschaftsunterbrechung zu machen, sondern allein die Frage nach der Natur und dem Wesen der menschlichen Leibesfrucht. Gefragt wird nach einer Wesensbestimmung

des menschlichen Keimlings, konkret gesagt, ob bereits unmittelbar nach der Befruchtung, also der Verschmelzung von Ei und Samenzelle, oder zu einem späteren Zeitpunkt der Schwangerschaft, oder gar erst von einem gewissen Stadium der extrauterinen Entwicklung an das sich Entwickelnde als wesensmäßig Menschliches, als Mensch zu bezeichnen ist.

Am Anfang der Ausführungen findet sich ein geschichtlicher Abriß, der darzustellen versucht, wie die Frage in der Vergangenheit beantwortet wurde, der zugleich auch das Ziel hat, Zusammenhänge und historisch bedingte Abhängigkeiten aufzuzeigen. Wie sich in manchen Teilen der Arbeit zeigen wird, hat dieses Bemühen seine Berechtigung, da es viele der uns bis heute überkommenen Ansichten aus ihrer historischen Abhängigkeit heraus verständlich und deswegen oftmals für unsere, zu anderen Erkenntnissen gelangte Zeit fragwürdig macht.

Wird dann nach der Beurteilung der Leibesfrucht in der Gegenwart gefragt, so sind es zunächst Biologie und Medizin, die als empirische Wissenschaften eine Antwort versprechen. Breiten Raum nehmen hierbei die Ergebnisse der vergleichenden Biologie ein, welche ja bemüht ist, Tier und Mensch hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiedenheit zu erforschen. Philosophie und Theologie befassen sich mit dem Wesen des Menschen und sind von daher aufgefordert, nach dem Wesen der Leibesfrucht zu fragen.

Schließlich ist es die Psychologie, die manch wichtigen Beitrag erwarten läßt.Leider ist es der Psychologie, einer sehr jungen Wissenschaft, bis heute nicht möglich, zur vorliegenden Fragestellung Verbindliches zu sagen. Soweit überhaupt auf dieses Thema eingegangen wird,handelt es sich meist um Hypothesen und Vermutungen. Dies ist verständlich, da bis in die Gegenwart die Untersuchung am konkreten Objekt mit den herkömmlichen Methoden und Mit-

teln dieser Wissenschaft nicht zu erreichen war, hat aber auch bedauerlicherweise zur Folge, daß es nicht möglich ist, die Frage nach der Natur der menschlichen Leibesfrucht auch im Lichte der Psychologie darzulegen.

B. Historischer Teil

Aufgabe einer historischen Betrachtung ist es, neben der Darlegung der Abhängigkeiten, das Wesentliche, eben den Kern des Problems, herauszustellen.

Da in der Literatur offenbar noch nicht der Versuch unternommen wurde, die Ansichten über das Wesen der menschlichen Leibesfrucht, wie sich diese im Laufe der Geschichte ergaben, zusammenhängend darzustellen[1], ist hier versucht, die Hauptlinien einer solchen Betrachtung aufzuzeigen.

Soweit die direkten Aussagen zur Fragestellung fehlen, wird es nötig sein, so dies zu einem Ziel führen kann, einen Blick auf die strafrechtliche Behandlung der Schwangerschaftsunterbrechung zu werfen, um anschließend nach den Motiven der zugrundeliegenden Strafvorschriften zu fragen.

Da die philosophische Sicht in einem eigenen Abschnitt der Arbeit behandelt wird, soll in diesem Kapitel auf eine spezielle Darstellung der philosophischen Meinungen verzichtet werden. Die Abhängigkeiten werden allerdings, so dies erforderlich ist, erwähnt werden.

I. Die Wertung der Leibesfrucht bei den Hebräern

Die jüdischen Quellen, die heute zur Verfügung stehen, beschäftigen sich kaum mit der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung. Es wäre denkbar, daß die Anschauungen des frühen Judentums bezüglich des Embryos sich in gewisser Übereinstimmung mit denen des frühen Griechenlandes befanden, daß nämlich allein die Familie über die Leibesfrucht

---

1) Die Geschichte der Bestrafung des Abortus erfuhr allerdings wiederholte Behandlung. Jene Arbeiten gaben teils wichtige Anhaltspunkte für den vorliegenden Abschnitt.

zu verfügen hatte, und, falls Schaden eintrat, sie allein auch als geschädigt galt[2]. Sicher scheint jedoch, daß das Abtreibungsproblem, da der Abortus selten vorkam, auch in keiner Weise akut war. Die Juden betrachteten, anknüpfend an das Alte Testament[3], die Fortpflanzung und Vermehrung des Geschlechtes als ihre Pflicht. Diese sittliche Ansicht erfuhr eine Unterstützung durch die ständigen kriegerischen Auseinandersetzungen, die viele Menschenleben forderten und daher nach Nachwuchs verlangten. Kinderlosigkeit galt als Schande, Kinderreichtum dagegen als Ehre[4].

So ist es wohl auch erklärlich, daß das Alte Testament über die Entwicklung und die Natur der Leibesfrucht keine direkte Aussage macht[5][6]. Im Buch Exodus wird lediglich die Frage der fahrlässigen Abtreibung durch Dritte behandelt. "Wenn Männer hadern und verletzen ein schwangeres Weib, daß ihr die Frucht abgeht, und ihr kein Schade widerfährt, so soll man ihn um Geld strafen, wieviel des Weibes Mann ihm auferlegt, und er soll's geben nach der Schiedsrichter Erkennen. Kommt aber ein Schade daraus, so soll er lassen Seele um Seele, Auge um Auge ..."[7][8]. Diese

---

2) Ehinger-Kimmig, S.18
3) Vgl. Genesis 1,28; 9,7
4) Ebstein (I), S.203 ff.; Ebstein (II), S.42-45
5) Ebstein (II), S.54
6) Vgl. Prediger 11,5: "Gleich wie Du nicht weißt den Weg des Windes und wie die Gebeine im Mutterleib bereitet werden, also kannst Du auch Gottes Werk nicht wissen, das er tut überall". (Übers.Luther)
7) Exodus 21, 22-24 (Übers.Luther)
8) Kulturgeschichtlich interessant ist der Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen der Gesetzesstele Hammurabis (um 1750 v.Chr.), die allerdings eine direkte Verletzung der Frau behandeln.

§ 209: Wenn ein Bürger eine Bürgertochter geschlagen hat und sie (dadurch) ihre Leibesfrucht verlieren läßt, so zahlt er 10 Sekel Silber für ihre Leibesfrucht.

§ 210: Wenn die Frau stirbt, so tötet man seine Tochter.

§ 211: Wenn er die Tochter eines Untergebenen durch Schlagen ihre Leibesfrucht verlieren läßt, so zahlt er

Vorschrift hat in der Folgezeit verschiedenartige Deutung erfahren. Es erschien zweifelhaft, ob sie die Schädigung der Mutter oder die Verletzung des Embryos betraf. Talmud sowie Vulgata kamen, entsprechend der obigen Übersetzung, zu dem Ergebnis, daß für die Abtreibung der Frucht eine Geldstrafe zu entrichten sei, der Tod der Mutter jedoch die Todesstrafe verlange. Anders jedoch die Septuagintaübersetzung, die - wohl eine eigene Anschauung ihrer Zeit unterschiebend - den Sinn des Textes so veränderte, daß der entstandene Schaden statt auf die Mutter auf die ausgestoßene Leibesfrucht bezogen wurde: Handelt es sich um einen unausgebildeten Embryo,so soll der Täter mit einer Geldstrafe belegt werden, er soll aber sterben, falls die Leibesfrucht bereits ausgebildet gewesen ist[9]. Viele Anhaltspunkte sprechen dafür, daß diese Deutung durch die Septuagintaübersetzung die Kirchenväter und späterhin wohl auch die kirchliche Gesetzgebung mit beeinflußt hat. Im späteren Judentum wird durch die Begegnung mit der griechi-

---

5 Sekel Silber.

§ 212: Wenn diese Frau stirbt, so zahlt er eine halbe Mine Silber.

§ 213: Wenn er die Magd eines Bürgers geschlagen hat und sie ihre Leibesfrucht verlieren läßt, so zahlt er 2 Sekel Silber.

§ 214: Wenn diese Magd stirbt, so zahlt er eine drittels Mine Silber.

(Nach Eilers, S.46 f.)

Ähnliche Vorschriften finden sich im sog.mittelassyrischen Gesetz sowie in einer sumerisch-sprachigen altbabylonischen Rechtssammlung. (Die betreffenden Gesetze sind vergleichend dargestellt bei Jirku, S.95; vgl. auch Waszink, a.a.O. S.55 ff.)

In diesen Gesetzen richtet sich das Strafmaß nicht nach dem Grad der Ausbildung der Leibesfrucht, sondern nach dem sozialen Stand der Mutter. Eine Stellungnahme zur Natur der Leibesfrucht erfolgt daher nicht.

Zum hethitischen Recht vgl. Friedrich,J.: Die hethitischen Gesetze (1959) 21; 53; 92.

9) Lewin, S.65 f.

schen und römischen Kulturwelt, wie dies aus verschiedenen Zeugnissen des Talmud zu entnehmen ist[10], die Abtreibung, insbesondere der Gebrauch von Abortivmitteln, häufiger. Es ist daher verständlich, daß die Frage nach dem Wesen des Embryos gestellt und auch behandelt wurde. So nimmt der Talmud zur Frage der Beseelung der Frucht Stellung und gibt damit Auskunft über den Zeitpunkt der Belebung des Embryos. "Die Zeit des Eintritts der Seele in den Körper" - die Talmudlehrer nehmen eine Praeexistenz der von Gott geschaffenen Seele an - "geschieht am vierzigsten Tage nach der Empfängnis"[11].

Philo von Alexandrien stützt sich auf die Septuagintaübersetzung und sagt: "Ist der Fötus noch unentwickelt und daher unbelebt, so soll der Täter wegen fahrlässiger Abtreibung bestraft werden, da er erstens die Gewalt nicht einschränkte, zum zweiten, da er der Natur entgegentrat, die im Begriffe war, das schönste Lebewesen zu gestalten ..."[12] Bei Beseitigung des bereits belebten Fötus erkennt er jedoch auf Todesstrafe: "Denn es war schon ein Mensch, was in der Werkstatt der Natur getötet wurde, bevor es dem Licht geschenkt - gleich wie wenn man eine Statue zerschlüge, welche sich noch beim Bildhauer befindet und nur auf den Tag wartet, an dem sie der betrachtenden Menge gezeigt wird"[12]. Philo war dennoch der Ansicht, die Leibesfrucht sei Bestandteil des Mutterleibes, und sah sich hier mit den Forschern, die ihr Leben der Wissenschaft widmeten, sowie den besten Ärzten seiner Zeit einig. Er fährt fort: "Die ausgetragene Frucht löst sich von ihrer Verbindung und wird zu einem eigenen Lebewesen, ohne daß ihr etwas von der menschlichen Natur fehlte. Unbestritten ist der ein Mörder, welcher ein kleines Kind tötet, da das Gesetz nicht das zu bestimmende

---

10) Ehinger-Kimmig,S.20; vgl. auch Ebstein (I),S.208 ff.
11) Menachoth 99 a (zitiert nach Hamburger, S.931 f.)
12) De specialibus legibus III 108 f., a.a.O. Bd.V,S.108 f.

Alter, sondern das am Geschlecht der Menschen verübte Verbrechen verdammt"[13]. Zu welchem Zeitpunkt der Keimesentwicklung von einer Belebung des Fötus und damit von der Entstehung eines Menschen gesprochen werden kann, wird in Philos Werk nicht ganz deutlich. Eine Stelle legt jedoch den Schluß nahe, daß der Embryo seiner Auffassung gemäß nach vierzig Tagen Gestalt annehme[14]. Er greift damit eine Sicht auf, die bereits im Corpus Hippocratum in der Schrift das Siebenmonatskind vertreten wurde und wohl zu Philos Zeit allgemeine Anschauung geworden war[15]. Eine entsprechende, wenn auch weit knappere Bewertung, trifft Josephus Flavius (um 100 nach Christus), wenn er sagt: "Das Gesetz verlangt, alle Kinder aufzuziehen, und untersagt den Frauen, abzutreiben oder anderswie zu zerstören. Sie wäre sonst Kindsmörderin, da sie ein Lebewesen vernichtet und das Geschlecht vermindert[16]".

II. Die Beurteilung im griechischen Kulturkreis

Die Quellen sind besonders in der frühgriechischen Zeit sehr lückenhaft. Eine Aussage über die Bewertung der Leibesfrucht in jener Epoche ist daher nur mit Vorbehalt möglich.

Nach Berichten des Römers Galenus bestraften Lykurg und Solon die Abtreibung. Es ist jedoch anzunehmen, daß es sich hier um privat- bzw. familienrechtliche Bestimmungen handelte, welche die Abtreibung ahndeten, sofern diese Familieninteressen widersprach[17].

Diese Ansicht wird gestützt durch ein kretisches Stadtrecht - das Recht von Gortyn -, das allerdings nur als

---

13) De specialibus legibus III 117 f.,a.a.O. Bd.V,S.183
14) De vita Mosis II,84, a.a.O. Bd.IV S.220
15) Vgl. Gross, S.38 ff.; Dölger (I),S.22
16) Josephus Flavius: Contra Apionem II, 24,4, a.a.O.,S.164
17) Ehinger-Kimmig,S.5; Fecht, S.7

Fragment erhalten ist[18]. Dieses Fragment beinhaltet privatrechtliche Vorschriften; die auferlegten Bußen haben großteils privaten Charakter[19].

Die Gewalt über das Kind verteilt sich nach Fragment IV, 9-17 zwischen dem Vater und der geschiedenen Mutter. Der Mutter ist erlaubt, wenn sie das Kind zuvor unter Zeugen dem Vater angeboten und dieser abgelehnt hat, straflos auszusetzen. Entsprechendes gilt für den Vater. Hat die Mutter das Kind nicht zuvor angeboten, so muß sie als Freie 50 -, als Unfreie 25 Stateren bezahlen. Es ist nicht anzunehmen, daß daneben eine öffentliche Strafe erhoben wurde. Das Fragment behandelt lediglich die Aussetzung. Es läßt aber den Schluß zu, daß die Abtreibung, falls überhaupt strafbar, allenfalls als Verstoß gegen die väterliche Gewalt zu sühnen war, und ist weiter Anhaltspunkt dafür, daß der Embryo nicht als Eigenständiges betrachtet, vielmehr ganz der elterlichen Verfügungsmacht unterstellt wurde.

Um 430 vor Christus beschäftigt sich Lysias in "Contra Antigenem De Abortu" mit dem eigentlichen Problem der Abtreibungsbestrafung. Er fragte, ob der Fötus im Mutterleib bereits Mensch und seine Vernichtung deshalb Mord wäre und nannte als entscheidendes Kriterium des Menschseins die Beseelung des Embryos[20]. "Die Frage ist von öffentlich rechtlicher Bedeutung, gehört aber eigentlich der Medizin und der Philosophie an".Was die öffentlich rechtliche Seite betrifft, so sah er keine Schwierigkeiten. "Eine Frage der Medizin ist es aber, wie es möglich ist, daß ein sechs Monate alter Fötus nicht lebt, im siebten oder aber im neunten Monat jedoch lebt. Die philosophische Frage ist, ob die Seele unsterblich ist". ... "Es ist deshalb notwendig

---

18) Seine Entstehungszeit ist recht ungewiß. Es ergeben sich jedoch Anhaltspunkte,die eine Festsetzung auf die Zeit zwischen 450 und 400 vor Christus rechtfertigen. (Bücheler-Zitelmann, S.47 ff.)

19) Bücheler-Zitelmann, S.44 ff.

20) Lysiae Fragmenta X,20, a.a.O.,S.257

daß der Sachverwalter den Richtern die Erklärungen gibt. ... Zunächst ist zu klären, ob der Fötus lebte,bevor er ausgestoßen wurde; wobei dies eine an den Arzt zu stellende Frage ist". Lysias verlieh der Fragestellung große Bedeutung, indem er jedesmal, wenn er wegen Mordes Anklage erhob, zuvor eine sorgfältige Untersuchung durchführte, die er immer und für jeden Fall verlangte. Er hörte Sachverständige: Ärzte und Philosophen. Die Beseelung,die er wohl mit Belebung gleichsetzte, nahm er für ein Alter von ungefähr sieben Monaten an, räumte jedoch ein, daß dies letztlich eine Frage der Philosophen ist.

Hippokrates[21] setzte sich nachdrücklich für den Schutz der Leibesfrucht ein: Da es Sache der Heilkunst sei, das von der Natur Erzeugte zu beschützen und zu erhalten, ließ er seine Schüler in der berühmten Eidesformel schwören: "Niemals werde ich einer Frau ein Abtreibungsmittel geben"[22]. Demgegenüber riet er jedoch einer Harfenspielerin, die nicht schwanger werden wollte, es dann aber doch wurde, den Abortus durch Springen herbeizuführen, was ihr dann auch nach dem siebten Sprung unter Abgang eines sechs Tage alten Samens gelang[23].

Diese sich scheinbar widersprechenden Haltungen im Corpus Hippocratum werden verständlich, wenn sie auf dem Hintergrund der klassischen griechischen Embryologie gesehen werden. Diese schied nämlich zwischen der Eingießung des

---

21) Für Plato war Hippokrates von Kos, der als Begründer der wissenschaftlichen Medizin der Griechen gilt,der Repräsentant ärztlicher Kunst. Über sein Leben ist wenig bekannt. Nicht geklärt ist, ob von den Schriften, die unter seinem Namen als Corpus Hippocratum überliefert sind, überhaupt etwas direkt von ihm stammt. Die Schriftensammlung erstreckt sich zeitlich vom Ende des 5.Jahrhunderts bis zur Mitte des 4.Jahrhunderts.

22) Hippocrates (I), T.IV. p.630

23) Hippocrates (I), T.VII. P 490 und 492; auch Hippocrates (II), S.31 f.

Spermas in die Gebärmutter und der Konzeption. Die Konzeption (lat.: concipere = zusammenfassen, festhalten) erfolgt erst, wenn das Sperma festgehalten wird, d.h. nicht mehr aus der Gebärmutter ausfließen kann. Dies ist jedoch während der ersten Woche nach der Eingießung noch möglich, so lange eben, bis der Same geformt ist. Folgerichtig wurde demnach ein Abgang während der ersten sieben Tage lediglich als Ausfluß bezeichnet[24]. Ein Abortus war, da ja vorher die Existenz des Fötus nicht vorstellbar war, erst ab der zweiten Lebenswoche möglich.

Andererseits sah Hippokrates nach vierzig Tagen einen bedeutenden Einschnitt, denn: - "die Embryonen sind kräftiger und der Körper sondert sich in die einzelnen Glieder, die Mädchen jedoch erscheinen zu diesem Zeitpunkt als Fleischmasse, die lediglich Auswüchse hat"[25]. An anderer Stelle des Corpus Hippocratum wird erwähnt: "Es ist also bereits ein Kindchen entstanden. Dazu gelangt der weibliche (Samen) in längstens zweiundvierzig Tagen, der männliche dagegen in längstens dreißig Tagen. Die Gliederung tritt nämlich meistens in dieser Zeit oder etwas später ein"[26].

Hippokrates teilte die Entwicklung des Embryos in Etappen zu je vierzig Tagen ein. Er maß der Zahl vierzig ebenso wie der Zahl sieben große Bedeutung bei. Von daher ist zu verstehen, daß er schließlich für das Alter von vierzig Tagen die Entstehung eines Menschen annahm[27].

---

24) Hippocrates (III) Kap.9, S.297
25) Hippocrates (III) Kap.25, S.86 f.
26) Hippocrates (II) Kap.7, S.36

27) Aus dem Werk des Hippokrates können weiter Schlüsse auf die Verbreitung der Abtreibung gezogen werden. So erwähnt er als Methoden der Abtreibung "Abführmittel, Getränke, Pessarien". (Hippocrates (I) T.VIII p.152)
An anderem Ort erwähnt er die Häufigkeit der Abtreibung bei den Hetären (Hippocrates (I) T.VIII p.610).
Als Motive der Abtreibung nennt Hippokrates das Be-

Platon sah in der Abtreibung weder Verbrecherisches noch Naturwidriges, vielmehr empfahl er sie unter gewissen Voraussetzungen. Bestimmend waren für ihn eugenische Gesichtspunkte, die in Zusammenhang mit dem Wohl des Staates gebracht wurden: "Das rechte Alter ist für das Weib vom zwanzigsten bis zum vierzigsten Lebensjahr für den Staat zu gebären, bei dem Manne bis zu seinem fünfundfünfzigsten Lebensjahr zu zeugen. Wenn dann aber die Weiber und Männer über das Alter des Zeugens hinaus sind,so werden wir ihnen die Freiheit lassen beizuwohnen, ... und zwar dies alles erst, nachdem wir sie aufgefordert haben, am liebsten dafür zu sorgen, daß die Frucht, wenn sie erzeugt ist, gar nicht das Licht erblicke, wofern es aber nicht verhindert werden kann, es so zu halten, als gäbe es keine Nahrung für einen solchen"[28].

Platons Aufforderung, die Neugeborenen nicht zu nähren, unterschied sich im Prinzip nicht von der in Sparta zugunsten des Staatswohls üblichen Aussetzung von schwächlichen Kindern.

Hieraus wird deutlich, daß Platon dem Fötus, aber auch noch dem Neugeborenen, keine eigenen Lebensrechte und damit wohl keine Menschqualität zuspricht.

Aristoteles lehnte die Aussetzung ab, bejahte aber eine Beschränkung der Kinderzahl. Allerdings machte er eine bedeutsame Einschränkung, indem er die Abtreibung nur erlaubte, ehe der Fötus zu Empfinden und Leben gelangt ist. "Was aber den Kinderreichtum betrifft - die gewohnte Ordnung verbietet ja die Aussetzung schon Geborener - so ist die Zahl der Kinder zu beschränken, und wenn darüberhinaus der Verkehr Folgen hat, ist die Auslöschung vorzu-

---

mühen, Schönheit und Jugend zu bewahren, bei Sklavinnen jedoch die Sorge um den Wertverlust.

28) Platon: Staat V,461 c, a.a.O. S.177 f.

nehmen, bevor das Kind Wahrnehmungsvermögen und Lebenskraft hat: dann wird man dem Brauch und dem Umstand Rechnung tragen, daß noch kein durch Wahrnehmung und Lebenskraft besonderes Wesen da war"[29]. Der hier angeführte Text ist zusammen mit der Ansicht des Aristoteles über die Entwicklung des Embryos zu sehen. Beim Knaben beginnt nach seiner Überzeugung die Bewegung im Mutterleib am vierzigsten, beim Mädchen erst am neunzigsten Tage nach der Empfängnis, und zum gleichen Zeitpunkt sind auch die einzelnen Glieder ausgebildet und erkennbar; jetzt zeigen sich beim Embryo Empfindung und Leben[30].

Die Stoiker betrachteten den Fötus als Bestandteil des mütterlichen Organismus. Nach ihrer Sicht bildet sich im Mutterleib lediglich die körperliche Substanz. Gleich einer Pflanze wächst der Embryo in leiblicher Verbindung mit der Mutter und erst nach Vollendung der Geburt entsteht durch eine Art Abkühlung in der Luft die Seele[31].

Deutlich berichtet Tertullian über die Auffassung der Stoiker in seiner Schrift über die Seele. Danach war Lehre der Stoiker: "Die Seele wird nicht im Mutterschoße empfangen, sie wird auch nicht mit der Bildung des Fleisches zusammengesetzt und ausgebildet, vielmehr erst nach Vollendung der Geburt dem noch nicht lebenden Kind von außen eingepreßt. ... Ist die Fleischessubstanz geboren, so wird sie - noch dampfend von der Glut des Mutterleibes und gleichsam aufgelöst durch Hitze - wie zum Glühen gebrachtes Eisen, das sofort in kaltes Wasser getaucht wird, von der Kälte der Luft getroffen, zieht Lebenskraft in sich

---

29) Aristoteles (IV): Politik VII,16 a.a.O. S.323

30) Aristoteles (V): Tierkunde VII, 3 a.a.O. S.308 f. Näheres hierzu im philosophischen Teil

31) Plutarch: Stoicorum veterum Fragmenta II (Lipsiae 1903) 222 Nr.806 (zitiert nach Dölger(I)S.21)

hinein und gibt dann Schreie von sich"[32] [33].

III. Die Auffassungen der Römer

Die Beurteilung der Leibesfrucht geschah bei Römern und Griechen in recht analoger Weise. Die patria potestas erstreckte sich über Leben und Tod der Kinder und damit auch auf den Fötus. Die Ahndung der Abtreibung war der hausväterlichen Gewalt und der zensorischen Rüge überlassen[34]. Sie erfolgte, weil der pater familias, in der Hoffnung auf Nachkommen betrogen, in seinem privatrechtlichen Interesse verletzt war[35]. Zudem war die römische Rechtsauffassung von den Gedanken der Stoiker beeinflußt, wie sich z.B. in einer Stellungnahme des Ulpian zeigt[36]. Er bringt zum Ausdruck, daß die noch nicht zur Welt gekommene Leibesfrucht auch noch kein eigentlicher Mensch ist[37]. Nichtgeborenes ist auch nicht mit Menschlichem gleichzusetzen[38].

Nach der Auffassung des römischen Rechts wurde erst das geborene Kind als Mensch betrachtet, allerdings mit der Erweiterung, daß auch das aus dem Leib der Mutter geschnittene und noch lebende Kind als Mensch gelten soll-

---

32) Tertullian (I,2) S.238 f.

33) Ergänzend sei erwähnt, daß Theben die Abtreibung bestrafte (Ehinger-Kimmig,S.17). Nach einem Bericht Ciceros war in Milet sogar die Todesstrafe angedroht: "Ich erinnere mich, daß während ich in Asien war, eine Frau aus Milet, weil sie sich von den Nachbarn durch Geld hatte bestechen lassen, durch Arzneimittel ihre eigene Leibesfrucht abzutreiben, zum Tode verurteilt wurde und zwar von Rechts wegen, da sie die Hoffnung des Vaters, das Andenken des Namens, die Stütze des Geschlechts, den Erben der Familie, einen dem Staat schon vorläufig angehörenden Bürger aus dem Wege geschafft hatte".
(Oratio pro Cluentio XI. S.32 a.a.O. S.26 f.)

34) Scheerbarth, S.64

35) Niedermeyer, S.78

36) Digesten 25,4,1,1: partus enim antequam edatur, mulieris portio est vel viscerum.

te[39) 40) 41)]. Es ist daher verständlich, daß die Abtreibung der Frucht nicht als Tötung betrachtet wurde[42)]. Das Fehlen einer Schutzbestimmung führte dann, wie in vielen Quellen bezeugt, besonders in der Stadt Rom und hier vor allem im Kreise der Begüterten, zu einem Überhandnehmen der Abtreibung[43)]. Späterhin wurden Vorschriften ge-

---

37) Digesten 35,2,9,1: partus nondum editus homo non recte fuisse dicitur.

38) Digesten 37,9,7 sowie 28,6,10,1

39) Digesten 28,2,12: Ulpianus libro nono ad Sabinum: Quod dicitur filium natum rumpere testamentum, natum accipe et si exsecto ventre editus sit: nam et hic rupit testamentum, scilicet si nascatur in potestate. Quid tamen si non integrum animal editum sit, cum spiritu tamen, an adhuc testamentum rumpat? Et tamen rumpit.

40) Digesten 11,8,2: Negat lex regia mulierem, quae praegnas mortua sit, humari, antequam partus ei excidatur: qui contra fecerit, spem animantis cum gravida peremisse videtur.

41) Zu dieser Betrachtung der Leibesfrucht dürfen nicht diejenigen Stellen des Röm. Rechts herangezogen werden, welche die zivilrechtlichen Interessen des nasciturus schützen.
(vgl. z.B. Digesten 1,5,7: Nasciturus pro iam nato habetur.)

42) Vgl. auch Hartmann L.M., a.a.O. S.108; Mommsen, S.636 f.; Ehinger-Kimmig, S.25

43) Rara in lecto aureo puerpera. (Juvenal, Satirae VI, 595) Aulus Gellius und ebenso Ovid klagen, die Frauen vernichteten die Leibesfrucht, damit sie nicht Runzeln bekämen und durch Schwangerschaft und Geburt nicht belästigt würden. (Auli Gellii - Noctes Atticae, lib. XII § 7, Lipsiae 1835; Publii Ovidii Nasones Opera Bipont 1783 - Amorum liber II, Elegia 13,1,2; 14,7 f.; 14,37 f.; 14,43 f.; 14,40;
Heroides epistola XI. Vers. 37 f.- Zitiert nach Dölger (I), S.40)
Ovid weist ferner darauf hin, daß die Vestalinnen, denen die übliche Ehrung, auf dem Staatswagen zu fahren, nicht zugebilligt wurde, sich verschworen, keine Kinder zu gebären, sondern abzutreiben. (Fastorum liber I, 619 ff. - Zitiert nach Reich, S.15 ff.)
Seneca ehrt seine Mutter Helvia, da sie nie ein Kind abgetrieben habe, und nicht, wie bei anderen Frauen üblich, ihre Schwangerschaft zu verbergen suchte, und ebenso nicht das erwartete Kind im Mutterleib vernichtet habe. (Seneca ad Helviam matrem de consolatione C. 16.- Zitiert nach Reich, S.15 ff.)

gen die Fruchtabtreibung erlassen. So führt zum Beispiel Marcianus ein Reskript der Kaiser Septimius Severus und Antoninus Caracalla an, nach welchem die Ehefrau , welche vorsätzlich die Frucht abtreibe, mit Verbannung auf Zeit zu bestrafen sei[44]. Entsprechendes sagt ein Reskript aus, von welchem Tryphoninus berichtet[45]. Die Strafmaßnahmen erfolgten mit der Begründung eines Verstoßes gegen den Ehevertrag, vor allem gegen die patria potestas, da dem Ehemann, dem die Nachkommen vorenthalten werden, Unrecht geschehe[46].

Die Eingriffe gegen die Leibesfrucht wurden auch späterhin nicht unter dem Gesichtspunkt der Tötung betrachtet. Erst wenn die Tat den Tod der Mutter nach sich zog, wurde von Mord gesprochen; dann galt die höchste Strafe: die Todesstrafe[47].

Die Bewertung der Leibesfrucht als Rechtsgut der Familie hielt an bis in die Zeit, zu der christliches Gedankengut wirksam werden konnte.

IV. Das frühe Christentum in seiner Stellungnahme zum Wesen des Embryos

Die Zwölfapostellehre oder Didaché, das älteste bekannte Zeugnis über die Moralauffassung des frühen Christentums, stellt die Leibesfrucht unter Schutz: "Du sollst weder töten noch Ehe brechen, nicht Knaben schänden noch huren, nicht stehlen, keine Zauber treiben, keine Giftmischerei üben, du sollst nicht töten das Kind durch Fruchtabtreibungen und sollst nicht töten das Kind nach

---

44) Digesten 47,11,4
45) Digesten 48,19,39
46) Vgl. Digesten 47,11,4
47) Digesten 48,19,38,5

seiner Geburt"[48]. An anderer Stelle bezeichnet die Zwölfapostellehre neben den Kindsmördern die "Vernichter des Gebildes Gottes"[49] als diejenigen, die auf dem Wege des Todes einherziehen. - Die Leibesfrucht wird also als Gebilde Gottes bezeichnet. Das Verbot, die Frucht abzutreiben, findet sich, von der Didaché ausgehend, in der ganzen altchristlichen Literatur. So zum Beispiel bei Pseudo-Barnabas: "Du sollst das Kind im Leib nicht töten"[50] und nahezu gleichlautend in der apostolischen Kirchenordnung[51]. In den apostolischen Konstitutionen wird jedoch darüberhinausgehend begründend erwähnt, daß der Fötus, sofern er ausgebildet ist, von Gott eine Seele erhalten habe und daher seine Vernichtung Mord sei[52]. Athenagoras (um 170) begegnete dem heidnischen Vorwurf, die Christen schlachteten Kinder und äßen Menschenfleisch mit folgender Argumentation: "Wie sollen wir Menschen töten können, da wir doch behaupten, daß jene Frauen, die Abtreibungsmittel gebrauchen, Mörderinnen sind und für die Abtreibung Gott einst Rechenschaft geben müssen? Es wäre doch nicht folgerichtig, zu glauben, daß das Wesen im Mutterleibe (schon) ein Lebewesen sei und deshalb für Gott ein Gegenstand der Fürsorge, und das zum Leben Gekommene dann zu töten"[53].

Klemens von Alexandrien wandte sich gegen unmoralische Handlungen, indem er den Sinn der Ehe in der Kinderzeugung sieht: "Das gesamte Leben soll nach der Natur verlaufen, von Anfang an die Begierden beherrschen und nicht das nach göttlicher Vorsehung entstandene Menschengeschlecht

---

48) Didaché 2,2, ed.Funk Bd.1, S.6 ff.

49) Didaché 5,2, ed.Funk Bd.1, S.16

50) Pseudo-Barnabas 19,5, ed.Funk Bd.1, S.90

51) Harnack, a.a.O. S.227

52) Apostolische Konstitutionen VII,3,2, ed.Funk Bd.1, S.392

53) Athenagoras πρεσβεία XXXV , S.153

durch verworfene Kunst töten. Diese bedienen sich verderbender Mittel ... und töten so mit der Abtreibung der Leibesfrucht zugleich das menschliche Gefühl"[54].

Klemens überliefert ferner ein erwähnenswertes Fragment eines nicht benannten christlichen Platonikers des zweiten Jahrhunderts, welches von der Beseelung des Embryos handelt. "Einer der Alten sagt, daß das im Mutterleib ein Lebewesen sei. Nachdem die Seele in die Gebärmutter eingegangen ist, von der Reinigung zur Empfängnis zubereitet und hineingeführt von einem der über die Zeugung gesetzten Engel, der den Zeitpunkt der Empfängnis kennt, bewegt sie die Frau zum Beischlaf. Ist der Same hinabgegossen, so wird das im Samen vorhandene Pneuma gleichsam hinausgeschickt und dann mit dem Fötus zu einem Gebilde empfangen. ... Die Unfruchtbaren sind es deshalb, weil die Seele nicht eingeführt wird und diese deshalb den Einfluß des Samens nicht zum Festhalten der Empfängnis und Zeugung zusammenführt"[55] [56].

Hier, wie bei Origines, zeigen sich Parallelen zu der oben erwähnten und von Hippokrates angeführten Überzeugung der Antike, welche zwischen Eingießung des Samens und Konzeption unterschied.

Auch Origines nahm Engel an, die über die Zeugung des Menschen gesetzt sind[57]. Die Engel haben die Aufgabe, die "Seelen in den Körper zu pflanzen und dabei zwei von Natur gegensätzliche Dinge zu einem zusammenzubringen, damit sie zur festgesetzten Zeit die Leistung übernehmen ..., um dann den vorher bereits Geschaffenen zur Vollendung zu bringen ... Gott bildet durch die Engel, die über die Zeugung gesetzt sind, den Menschen im Mutterleib".

Sowohl jener unbekannte christliche Platoniker als auch

---

54) Klemens v.Alexandrien (I), S.214 f.
55) Klemens v.Alexandrien (II),S.150 f.
56) Vgl. auch Meyer (III), S. 97 f.
57) Origines, a.a.O. S.277

Origines nahmen die Beseelung des Embryos bei der Empfängnis (oder wenig später) und damit eine Entstehung des menschlichen Lebens zu dieser Zeit an.

Tertullian bekämpfte die Auffassung der Stoiker von der Unbeseeltheit des Embryos und stellte ihnen seine Ansicht der Beseeltheit und damit auch Belebtheit der Leibesfrucht entgegen[58]. Als Beweis führte er das Urteil der Schwangeren an, die ja die Beschaffenheit der Leibesfrucht am besten beurteilen könnten. Auch er wußte von Engeln zu berichten, die über die Zeugung und Entwicklung der Menschen gesetzt sind.[59] Entschieden und mit klarer Aussage wandte er sich gegen die heidnischen Vorwürfe. "Wir aber dürfen, da der Mord uns ein für allemal verboten ist, auch den Fötus im Mutterleibe, während noch das Blut zur Bildung eines Menschen absorbiert wird, nicht zerstören. Die Geburt verhindern, ist nur eine Beschleunigung des Mordes und es ändert nichts, ob man ein schon geborenes Leben entreißt oder ein in der Geburt begriffenes zerstört". "Was erst ein Mensch werden soll, ist schon ein Mensch".[60] Diese Aussage modifizierte er allerdings in seiner bedeutsamen Feststellung, ab welchem Zeitpunkt der Embryo als Mensch zu betrachten ist. "Die Frucht im Mutterleib ist von dem Zeitpunkt an ein Mensch, in welchem die Form voll ausgebildet ist"[61]. Tertullian war also der Ansicht, daß der Embryo erst mit der Ausformung menschlicher Gestalt Mensch wird. Ab diesem Zeitpunkt, und dies bedeutet wohl ab dem vierzigsten Tag nach der Empfängnis, gilt nach seiner Auffassung die Vernichtung des Embryos als Mord.
Diese seine Überzeugung, die sich an Hippokratisches Gedankengut und die Septuagintaübersetzung von Exodus 21,22

---

58) Tertullian (I,1): De anima 25,a.a.O. S.341 ff.
59) Tertullian (I,1): De anima 37,a.a.O. S.363
60) "Homo est et qui est futurus" - Tertullian (II), a.a.O. S.65 f.
61) "Ex eo igitur fetus in utero homo, a quo forma completa est". Tertullian (I,1): De anima 37, a.a.O. S.363

anlehnt, ist wohl für die frühchristliche Epoche repräsentativ und gewinnt in der Folgezeit, wie noch zu zeigen sein wird, einen erheblichen Einfluß.

V. Die Sicht der Germanen

Aus frühgermanischer Zeit sind keinerlei Aussagen über die Abtreibung oder gar das Wesen der Leibesfrucht bekannt.Die Niederschrift der Volksrechte, welche uns einen Hinweis auf die Auffassungen der Germanen vermitteln, fallen bei den meisten Stämmen in eine Zeit, zu der das Christentum nicht nur bekannt, sondern auch schon von Staats wegen anerkannt war. Die Kodifikationen scheiden sich in zwei Gruppen, je nachdem, ob der Einfluß christlichen Gedankenguts schon spürbar ist oder nicht. Letztere geben am ehesten einen Anhaltspunkt für das frühgermanische Denken. In ihnen ist noch der Niederschlag unverfälschten Barbarenrechts, Ergebnis einer rein germanischen Rechtsentwicklung, spürbar[62]. Sie werden daher zunächst erwähnt.

Die Germanen befinden sich danach - cum grano salis gesagt - in ihrer Frühzeit auf derselben Stufe der Strafrechtsentwicklung, wie dies für Israel, Griechenland und Rom nach den jeweils ältesten Dokumenten gilt. Die Abtreibung ist rechtlich bedeutsam, wenn sie gegen die Interessen des Familienverbandes verstößt, die Sühne besteht in einer Geldstrafe. Deren Höhe bestimmt sich nach dem jeweiligen Wohlstand des Stammes. Als Maßstab diente das Wergeld. Meist handelt es sich um einen vermögensrechtlichen Ausgleich, bei dem das Leben der Mutter im Vergleich zu dem des Kindes etwa dreifach gewertet wurde[63]. So ahndeten die von den ersten Merowingern erlassenen salischen Gesetze die Abtreibung der Leibesfrucht mit Geldstrafe, die sich um das drei-

---

62) Ehinger-Kimmig, S.38
63) Ehinger-Kimmig, S.38

einhalbfache erhöhte, so die Mutter starb[64]. Nach den ripuarischen Gesetzen galt Entsprechendes, nur daß der Tod der Mutter mit siebenfacher Strafe gesühnt werden mußte[65]. Die lex frisionum dagegen enthält eine Aufzählung der Personen, die ohne Wergeld getötet werden konnten, und erwähnt dabei auch die Leibesfrucht[66].

In einem gewissen Widerspruch hierzu steht die einzige erhaltene frühe Quelle, der Bericht des Tacitus: "Für lasterhaft wird gehalten, die Zahl der Kinder einzuschränken. ... Dort haben die guten Sitten mehr Einfluß als andernorts die guten Gesetze"[67]. Denkbar ist, daß entsprechend der jüdischen Frühzeit im frühen Germanentum die Vernichtung der Leibesfrucht recht selten war, andererseits ist es jedoch auch möglich, daß Tacitus den Römern in dieser Beziehung einen Sittenspiegel entgegenhalten wollte, sein Bericht also an dieser Stelle tendenziös gefärbt ist.

Auffallend ist, daß nach den niedergeschriebenen germanischen Stammesgesetzen meist das gleiche Sühnegeld für die Tötung eines Neugeborenen wie für die Vernichtung des Fötus festgesetzt war. Leibesfrucht und Neugeborenes waren einander gleichgestellt. So unterscheidet das ripuarische Gesetz vor der Namengebung nicht zwischen Embryo und Neugeborenem[68]. Diese Feststellung wird gestützt durch einen Be-

---

64) XXVI § 4: Si quis feminam genuinam gravidam trabattit et ipsa femina fuerit mortua XXVIII M.den., qui faciunt sol. DCC culpabilis judicetur.

§ 5: Si quis vero infantem in ventre matris suae occiderit VIII M. den., qui faciunt sol. CC. (Lindenbrog, Codex legum antiquar. Francof. 1613, Lex Salica, p.324.- Zitiert nach Lewin, S.85)

65) Lex Ribuaria 40,10, a.a.O. S.94

66) Ehinger-Kimmig, S.39

67) Tacitus: Germania c.19, a.a.O. S.11

68) Si quis partum in foemina interfecerit seu natum priusquam nomen habeat, C. solidis culpabilis iudicetur. Quod si matrem cum partu interfecerit, septingentis solidis mulctetur. (Lex Ribuaria 40,10, a.a.O.S.94).

richt in der von Altfried (+849) verfaßten vita St.Ludgeri, des Bischofs von Münster. Dort berichtet er: "Denn es war so Sitte der Heiden, daß Sohn oder Tochter, wenn sie sie töten wollten, vor dem Genuß von irdischer Speise getötet wurden"[69]. Eine Tötung oder Aussetzung unmittelbar nach der Geburt war teilweise erlaubt und wurde nicht bestraft. Hierfür findet sich auch ein Beleg im friesischen Recht. Nach der lex frisionum konnte ein Kind ohne Sühne vom Leib der Mutter weggenommen und von ihr getötet werden[70].

Anders jedoch jene Gesetze, die bereits einen Einfluß christlichen Gedankenguts erkennen lassen. Bei ihnen trifft sich meist eine Unterscheidung zwischen foetus animatus und nondum animatus.

In den Alemannischen Gesetzen findet sich eine Bestimmung, die mit den bereits angeführten Kodifikationen vergleichbar ist[71], andererseits aber auch schon eine Vorschrift,

---

69) Da Liafburg, die Mutter Liudgers, schon wieder eine Tochter zur Welt brachte, erboste die Schwiegermutter und sandte Häscher, die das Kind töten sollten, bevor es Muttermilch gesogen hatte. Eine Nachbarsfrau träufelte dem Kind jedoch Honig auf die Lippen, kam den Häschern entgegen und sagte:"Das Mädchen habe Honig genossen, und sie zeigte ihnen zugleich das Kind, das noch die Lippen leckte; und deshalb war es nach der Sitte der Heiden unerlaubt, es zu töten". (Altfridi vita s.Liudgeri; in: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster ed.Diekamp,W. Band 4,S.10 f. - Münster 1881 -. Zitiert nach Dölger (II) a.a.O. S.225 ff.)

Entsprechend meint Schuster: "Bei den Indogermanen gehört das Kind bei der Geburt noch nicht dieser Welt an; es ist gewissermaßen in einem Zwischenreich.Erst dadurch, daß ihm von der Muttermilch Honig eingeflößt wird, wird es dieser Welt gewonnen. Daher kann es vor dem Genuß des Honigs ausgesetzt werden, nach diesem aber gilt eine solche Handlung als Mord".(Schuster, a.a.O. S.381)

70) Lex frisionum tit.V (Monum.German.Histor.leg.III, 667): "infans ab utero sublatus et necatus a matre". Vgl. Diekamp, a.a.O. S.11; Dölger (II) a.a.O. S.226

die Anklänge an den kanonischen Begriff des belebten und unbelebten Fötus enthält[72]. Diese Unterscheidung treffen gleichfalls die bajuwarischen[73] wie die westgotischen[74] Gesetze. In beiden Gesetzen wird - dies sei ergänzend erwähnt - die Vernichtung eines foetus animatus mit schwerer Strafe belegt, beim Tod der Mutter als Mord gewertet.

VI. Die Unterscheidung zwischen foetus formatus und nondum formatus im Mittelalter

Das christliche Gedankengut und insbesondere das kanonische Recht nahmen auf die Entstehung des weltlichen abendländischen Rechts einen nicht zu übersehenden Einfluß. Die weitere geschichtliche Darstellung wird daher zunächst anhand einer Deutung der kirchlichen Bestimmungen sowie der Stellungnahme christlicher Denker versucht.

---

71) Si quis mulieri praegnanti abortivum fecerit, ita ut iam cognosci possit, utrum vir an femina fuit; si vir debuit esse cum XII solidis componat; si autem femina cum XXIV. Si neutrum cognoscere potest, et iam non fuit formatus in lineamenta corporis cum XII sol. componat. Si amplius requiratur, cum sacramentalibus suis se idoniet. (Leges Alamannorum Tit.XCI a.a.O. S.150)

72) Si qua mulier gravida fuerit et per factum alterius infans natus mortuus fuerit aut si vivus natus fuerit et octo dies non vivit, cui imputatum fuerit XL solidis solvat aut cum XII mediis electus iuret. (Leges Alamannorum Tit.LXXVII a.a.O. S.137)

73) 1. Si quis mulieri ictu quolibet avorsum fecerit,si mulier mortua fuerit, tanquam homicida teneatur.

2. Si autem tantum partus extinquitur, si adhuc partus vivus non fuit, XX sol.componat.

3. Si autem iam viveus fuit, weregildum persolvat LIII solid. et tremissem.
(Leges Baiuvaricorum Tit. VIII, 19 a.a.O. S.361 ff.)

74) ... si formatum infantem exstinxit, CCL solidos reddat: si vero informem, centum solidos pro facto restituat.
(Leges Visigotorum Tit.III,cap.2, a.a.O. S.260)

Zudem sind, außer den entsprechenden Vorschriften der teilweise bereits erwähnten germanischen Stammesrechte, bis etwa 1500 keine Aussagen über die Natur der menschlichen Leibesfrucht in außerkirchlichen Quellen bekannt.

Die Entwicklung christlichen Denkens sowie des älteren kanonischen Rechts ist mit wenigen Ausnahmen durch die Unterscheidung in foetus formatus und foetus nondum formatus gekennzeichnet, wie sie Tertullian (siehe oben) im Anschluß an die Septuagintaübersetzung von Exodus 21, 22 ff. getroffen hat.

So schreibt Augustinus in seinem Kommentar zu Exodus quaestio 80: "Da aber (nach Moses) das noch gestaltlose Kind nicht Objekt eines Menschenmordes sein kann, so hielt er auch das nicht für einen Menschen, der sich im Uterus befindet". Hieran pflegt man eine Erörterung über die Seele zu knüpfen: "Die heilige Schrift wollte deswegen die Handlung nicht als Menschenmord betrachtet wissen, weil in einem Körper ohne Empfindung nicht eine lebendige Seele wohnen kann"[75].

Auch Hieronymus scheidet in seinem Brief ad Algasiam zwischen belebten und unbelebten Früchten: "Wie der Same nach und nach im Uterus gestaltet und erst dann als Mensch betrachtet wird, wenn die Stoffe sich zum Bilde seines Leibes und seiner Glieder formen"[76]....

Die kirchliche Gesetzgebung entsprach in der Folgezeit nicht immer diesen Lehren, was jedoch weniger auf die Meinungsunterschiede als vielmehr auf die zu jener Zeit noch geringe Einheitlichkeit der Leitung zurückzuführen ist. So unterscheidet zum Beispiel in Deutschland die Synode von Worms (868) nicht zwischen belebten und unbelebten Früchten, bestimmt vielmehr allgemein in ihrem Artikel XVIII: "Die Frauen, die ihre Kinder abtreiben, bevor

---

75) C. 8 C. 32 qu. 2. (Zitiert nach Ehinger-Kimmig, S.44)
76) C. X.C. 32 qu. 2. (Zitiert nach Ehinger-Kimmig, S.44)

sie ausgetragen sind, sind zweifellos als Menschenmörderinnen zu verurteilen"[77]. Hierin ist keinesfalls eine für das damalige Frankenreich repräsentative Stellungnahme zu sehen; vielmehr ergibt sich aus den bereits erwähnten, christlich beeinflußten Stammesgesetzen die deutliche Unterscheidung in foetus formatus und nondum formatus.

Im Jahre 886 äußerte sich Papst Stefan V. in einem Erlaß an den Bischof Humbert in entsprechender Weise, daß nämlich jener, welcher das Empfangene im Mutterleib zerstört, ein Menschenmörder ist[78].

In der weiteren Entwicklung wird deutlich zwischen belebter und unbelebter Frucht unterschieden. Erst die Vernichtung einer belebten und damit ausgeformten Frucht wurde als Tötung angesehen: die beseelte Frucht galt als Mensch[79].

Gregor IX. befaßte sich in einem Rescript an die Mönche des Karthäuserordens (etwa um 1214) mit der Frage, ob Abtreibung als Mord zu werten sei, indem er den Fall eines Mönches behandelte, der fahrlässig eine Frühgeburt herbeigeführt hatte und beantwortete diese: "Wenn die Frucht noch nicht beseelt war, darf er den Altardienst weiter versehen; sonst muß er sich davon fernhalten"[80].

Deutlich spiegelt sich diese Auffassung in den Glossen zum Kanonischen Recht wider, so zum Beispiel in jener zu

---

77) Vgl. Münchener Handschriften Nr.3853 f 90. (Zitiert nach Ehinger-Kimmig, S.46)

78) "Si ille, qui conceptum in utero per abortum deleverit, homicida est". C 20 C 2 qu 5. (Zitiert nach Niedermeyer, S.86)

79) Die Unterscheidung ist nicht lediglich auf die Septuagintaübersetzung von Exodus 21,22 sowie die Auffassung der Antike zurückzuführen; vielmehr wurde, in Anschluß an die Beseelungslehre des Aristoteles, insbesondere in der scholastischen Philosophie, die Frage der Beseelung erörtert. Die Lehre von der Sukzessivbeseelung verlangte eine qualitative Trennung im Entwicklungsgang des Embryos. (Näheres siehe philosophischer Teil.)

80) C.20 X.5. 12. (Zitiert nach Ehinger-Kimmig,S.46)

der bereits erwähnten Stelle aus dem Schreiben Stefans V. (C 20 C 2 qu 5), in welchem ja jede Abtreibung als Tötung bezeichnet wurde. Dennoch erklären die Glossatoren, daß von Tötung lediglich gesprochen werden kann, "wenn es sich um eine ausgebildete Frucht handelt"[81) 82)]. Diese Trennung findet sich auch in der Glosse inordinaria zum Corpus iuris civilis[83)].

Im Jahre 1588 erließ Sixtus V.,sicherlich wegen der damals großen Verbreitung der Abtreibung, eine eigene Bulle "Effroenatam" zu dieser Frage, welche jede Abtreibung der Kindstötung gleichstellte[84)].

Diese Gleichsetzung wurde allerdings wenige Jahre später (1591) in einer weiteren Bulle von Gregor XIV. ausdrücklich wieder aufgehoben[85)]. Es blieb bei der das Mittelalter kennzeichnenden Trennung.

---

81) Ehinger-Kimmig, S.66

82) Ebenso scheiden die frühmittelalterlichen Bußordnungen, so z.B. diejenige Theodors vom Ende des siebten Jahrhunderts: Maßgeblich ist, ob der Fötus das Alter von 40 Tagen bereits überschritten hat. Falls ja, war die Abtreibung als Mord zu büßen. (Theodorus Poenitentiale I, 14 §§ 24 u.27 - Wasserschleben S.199 f.) Vgl. auch: Poenitentiale Bedae IV § 12 - Wasserschleben S.225; Poenitentiale Pseudo-Bedae XIV, § 1 - Wasserschleben S.265. Keine Scheidung treffen: Poenitentiale Merseburgense XLVI - Wasserschleben S.396; Poenitentiale Pseudo-Gregor III,17 - Wasserschleben S.542; Abtreibung und Kindstötung wurden hier gleich behandelt.

83) "Ante dies XL, quia antea non est homo; postea de homicidio tenetur secundum legem Moysis vel legem Pompeiam de paricidiis". (Accursius ad D.47,11, 4. - Zitiert nach Niedermeyer S.86).

84) Sixti V. Bulla contra abortum quovis modo procurantes in: Bullarium magnum Romanum T.II,p.702 f. (Bull. LXXXVII)

85) "... damit wollen wir es, im Gegensatz zu den entsprechenden Vorschriften der erwähnten Bulle, von nun an bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts,der Canonen sowie des Tridentinums belassen, kraft der uns zukommenden päpstlichen Macht ...,gleichsam wie wenn die erwähnte Bulle diesen Punkt nie behandelt hätte". (Bulle VIII: Moderatio Constitutionis a Sixto V. editae ... in: Bullarium magnum Romanum T.II, p.766 f.)

VII. Die Entwicklung in der Neuzeit

Die mittelalterliche Scheidung wird bis ins achtzehnte Jahrhundert in die Gesetzgebungswerke der Neuzeit übernommen So unterschied die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Artikel 83) zwischen foetus vivificatus und nondum vivificatus, ebenso die Reformierte Brandenburgische Peinliche Halßgerichtsordnung (1709) Artikel CLIX 132; der Codex Juris Bavarici criminalis von 1751 in Th. I, Cap.3 § 20, zwischen sich bewegenden und nicht bewegenden Früchten[86].

Die Frage nach dem Zeitpunkt der Beseelung des Embryos und damit nach seiner Belebung war eine bekannte Problemstellung. Sie wurde unterschiedlich beantwortet: Vorherrschend war wohl die auf Aristoteles und Thomas fussende Auffassung der Sukzessivbeseelung, die um den vierzigsten Lebenstag einen Wesenswandel annahm[87]. Aller-

---

86) Lewin S.99 ff.

87) Kennzeichnend sind die "Quaestiones medico legales" des Paulus Zacchias (1621-1650), der Leibarzt zweier Päpste und der wohl bedeutendste medizinische Schriftsteller seiner Zeit war. Zacchias kannte die Ansicht der antiken Schriftsteller, gleichermaßen war ihm aber auch die Meinung neuerer Ärzte bekannt. Thomas Fyens aus Antwerpen hatte 1620 die Auffassung vertreten, der Fötus sei bereits nach drei Tagen beseelt, während Geronimo Mercuriali sicherlich unter Rücksicht auf antike Ansichten annahm, der Fötus sei nach sieben Tagen sowohl Mensch als auch beseelt. Der Jurist Menochio sprach sich für eine Scheidung im Alter von vierzig Tagen aus, Zacchias legte sich dann abschließend auf sechzig Tage fest, mit der Begründung, männliche und weibliche Frucht seien dann bestimmt beseelt und ihre Tötung sei Mord. (Vgl. Herrlinger a.a.O. S.2084). Auch an den deutschen, insbesondere den protestantischen Universitäten war der Abortus Gegenstand der Diskussion. Eine Jenaer Dissertation aus dem Jahre 1712 legt den Zeitpunkt der Beseelung in die Zeit nach dem 40.Lebenstag und entsprach so den embryologischen Studien jener Zeit. (Schumann,Chr.G.: De moralitate abortus. Diss.phil. unter Wucherer. - Zitiert nach Herrlinger a.a.O. S.2084).
Direkt wird die Frage, wann ein provozierter Abortus

dings konnte wegen der langsam einsetzenden biologischen Erkenntnisse hinsichtlich der Keimesentwicklung die Unterscheidung in foetus formatus und nondum formatus nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es wurde vielmehr vom belebten, mit der Geistesseele behafteten und vom unbelebten Fötus gesprochen.

Die Medizin machte entscheidende Fortschritte, die für die Bewertung der Leibesfrucht nicht ohne Einfluß waren. Zunächst sei jedoch die Auseinandersetzung zwischen Ovulisten und Homunkulisten erwähnt, welche die Biologen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert bewegt hat, nachdem die Bedeutung von Spermium und Ei für die Befruchtung erkannt worden war. Beide Meinungen vertraten eine Vorbildung des Menschen im Sinne einer Einschachtelung. Die Ovulisten sahen das vorgebildete und bereits ausgeformte Kleinkind schon in den mütterlichen Ovarien enthalten, das Sperma gab nach ihrer Meinung lediglich den Anstoß zum Wachstum. Die Homunkulisten betrachteten die Gebärmutter als Nährboden für den bereits im Kopf des Spermiums vorgeformten Menschen. Beide Lehrmeinungen wurden durch "exakte" bildliche Darstellungen gestützt. Diesem Streit setzte die Untersuchung des Anatoms Kaspar Friedrich Wolff ein Ende[88], welcher anhand seiner Versuche an Kückenembryonen nachzuweisen suchte, daß der Körper zunächst nicht vorgeformt ist, sondern aus kleinen Kugeln

---

Mord sei, in einer medizinischen Dissertation aus dem Jahre 1726 erörtert. Die Arbeit legt die neuesten embryologischen Beobachtungen jener Zeit zugrunde und bezweifelt jene Grenze von 40 Tagen, da es nicht richtig sei, daß in der ersten Schwangerschaftszeit keine menschenähnliche Form sichtbar ist. Eine zeitliche Grenze gäbe es nicht, vielmehr gelte ausnahmslos jener Kernsatz des Tertullian: Homo est qui futurus est. (Bockius, insbes. S.9 ff.)

88) Wolff, K.F.: Theoria Generationis, Diss.med.Halle 1759

zusammengesetzt und ferner, daß beide Elternteile gleichermaßen für die Entwicklung des neuen Lebewesens bestimmend sind[89) 90)]. Letzteres war für ihn nur eine Vermutung, welche dann jedoch von K.E.von Baer experimentell nachgewiesen wurde.

Diese neuen Ergebnisse wurden dann in der Strafgesetzgebung berücksichtigt[91)]. So schied die Peinliche Gerichtsordnung Maria Theresias aus dem Jahre 1768 in Artikel 88, §§ 1 und 4, bereits nicht mehr zwischen belebtem und unbelebtem Fötus, sondern bedrohte die Abtreibung grundsätzlich mit Todesstrafe. Das allgemeine preussische Landrecht (§§ 985 ff.) allerdings unterschied in der Höhe der Bestrafung, je nachdem, ob die Abtreibung vor der dreißigsten Woche oder nachher vorgenommen wurde. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern aus dem Jahre 1813, das neue Kriminalgesetzbuch Sachsens aus dem Jahre 1833, sowie die nachfolgenden Kodifikationen gaben eine Unterscheidung endgültig auf[92)].

---

89) Flanagan S.13

90) Bereits 1672 beobachtete Marcello Malphigi die bis dahin noch nie gesehenen frühesten Stadien der Entwicklung des Huhns. Er beobachtete bereits eine erste Formung der Frucht nach 18 Stunden (vgl. Herrlinger, a.a.O. S.2085).

91) Lewin S.93 ff.

92) Auch das kanonische Recht wurde durch diese neuen Beobachtungen beeinflußt. Der Codex iuris canonici von 1917 gibt die Unterscheidung in foetus formatus und nondum formatus auf (CIC can 985; can 2350), nicht zuletzt deshalb, weil in neuerer Zeit die Ansicht von der Beseelung des Embryos im Moment der Zeugung herrschend wurde.

C. Biologischer Teil

I. Embryonalentwicklung in biologischer Sicht

1. Vorbemerkung

Um eine Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen zu geben, ist an den Anfang des biologisch-medizinischen Teiles der Arbeit ein kurzer Abriß der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Keimlings gestellt[1]. Es handelt sich hierbei um eine stark geraffte und damit auch vereinfachende Darstellung des Entwicklungsvorgangs. Die Forschungen der Embryologie, die in exakter Weise erst zu Beginn dieses Jahrhunderts einsetzten, sind noch lange nicht abgeschlossen. Selbst in den neuesten Lehrbüchern und Publikationen finden sich noch teilweise widersprüchliche Darstellungen. Dies zeigt sich besonders bezüglich der Zellorganisation, der Steuerung derselben und für den später zu erwähnenden Teil der vergleichenden Entwicklungsgeschichte.

2. Der für die Betrachtung maßgebliche Anfangspunkt der Entwicklung

Entscheidend ist der Zeitpunkt der Befruchtung, d.h. die Vereinigung von Eizelle und Samenzelle. Diese Sicht war nicht unbedingt selbstverständlich, wie ein Blick in die Geschichte zeigt. Es sei an die oben dargelegten Auffassungen des Corpus Hippocratum, des Aristoteles, sowie der Ovulisten und Homunkulisten erinnert. In neuerer Zeit wurden dem Menschen die geeigneten Methoden und Instrumente verfügbar, wodurch eindeutig der Zeitpunkt der Vereinigung des Eis mit der Samenzelle als für die Entstehung eines Menschen maßgeblich herausgestellt werden konnte.

---

1) Diese Darstellungen stützen sich auf die Werke von: Boenig, Blechschmidt (I), Clara, Flanagan, Starck (I).

Nach der Begattung legen die Spermien in etwa eineinhalb Stunden den Weg durch den Zervixkanal und die Gebärmutter in den Eileiter, die Tuba, zurück. An deren eierstocknahen Ende treffen die Spermien auf die befruchtungsfähige Eizelle. Ein Spermium dringt durch deren Hüllen,und sein Kopf, das ist sein Zellkern, legt sich dem Zellkern der Eizelle an. Damit ist der Zeitpunkt der Entstehung eines neuen Lebewesens gekommen; von nun an wird von der Leibesfrucht gesprochen. Durch die Verschmelzung einer männlichen und einer weiblichen Geschlechtszelle ist ein neues Wesen entstanden, ein Individuum, das zwar noch primitiv, aber eigengesetzlich ist. Das wirkliche Alter der Leibesfrucht, welches durch diesen Zeitpunkt bestimmt wird, ist im Einzelfall jedoch kaum zu berechnen, so daß das sogenannte pränatale Alter von der letzten Menstruation der Mutter an datiert wird. Der Arzt rechnet deshalb nach dem Menstruationsalter, nicht dem tatsächlichen Konzeptionsalter. Im folgenden soll das Konzeptionsalter zugrundegelegt werden.

3. Der Entwicklungsablauf

Nach der Vereinigung der elterlichen Zellen beginnt sofort die erste Zellteilung (Furchung), und durch fortgesetzte rege Zellteilung entsteht ein zellreicher, vielgestaltiger Organismus. Während der ersten Woche vermehren sich die Zellen im Eileiter bis auf eine Zahl von etwa 100 Zellen. Der Zellkomplex, wegen seiner äußeren Ähnlichkeit mit einer Maulbeere auch Morula genannt, wird in den ersten drei bis vier Tagen durch die zum Uterus führende Tube geführt und beginnt etwa am sechsten Tage, sich an der inneren Wand der Gebärmutter einzunisten.
Während der weiteren Teilung rücken die immer kleiner werdenden Zellen auseinander und bilden innerhalb der Morula einen Hohlraum, die Keimblase oder auch Blastozyst genannt.

Im Stadium der Furchung bezieht der Zellkomplex die Nahrung aus der wässrigen Flüssigkeit innerhalb der Gebärmutter. Das im Uterus aufgebaute Gewebe wird infolge der ausbleibenden Menstruation nicht abgestreift, vielmehr durch Umstellung des mütterlichen Hormonhaushalts weiter ausgebaut, um dann Nahrung vermitteln zu können. Bei der etwa am neunten Tage folgenden Nistung (Implantation) werden winzige Gefäße des mütterlichen Gewebes geöffnet. Die Villi (Zotten) werden aus- bzw. eingetrieben und dienen dann zur Nahrungsaufnahme.

Etwa ab dem achten Tage beginnt die Umwandlung des Zellkomplexes zum Embryo. Der Keim zeigt bereits Zelldifferenzierungen. Verschiedene Zellschichten sind zu erkennen. Nach erfolgter Furchung entfalten die Bildungskräfte in den entstandenen Zellen ihre Wirkung: die einzelnen Bezirke erhalten eine eigene Bestimmung; sie werden determiniert. Nach der ursprünglichen Omnipotenz der Zellen kann nunmehr, zumal am Ende der Determination, jeder Bezirk nur noch ein bestimmtes Organ bilden[2].

Im Laufe der zweiten Woche formt sich das Ektodermbläschen, an dessen Boden das Keimschildektoderm, der sogenannte Embryonalschild, liegt. Unter dem Keimschild gelagert entwickelt sich der Dottersack, der weder Eidotter enthält noch Nahrungsstoffe beisteuert und nur durch sein Aussehen Beziehung zu einem richtigen Dottersack aufweist. Der Keimschild enthält die Erstgewebe für den ganzen Körper. Von ihm geht die Entwicklung des Embryos aus. Zugleich setzt die Entwicklung des Nabelstranges ein. Schon im Alter von etwa 12 Tagen bilden sich Blutgefäßanlagen, die sich von selbständigen Zellhäufungen, den Blutinseln, zu einem primitiven Blutkreislauf entwickeln. In der dritten Woche ist der Keimling etwa 2 1/2 mm lang. Das Herz beginnt zu schlagen und das Blut fließt in den Venen dem Keimlingsherz zu, in den Arte-

---

2) Boenig, S.48

rien dagegen vom Keimlingsherz fort.

Gleichzeitig zeigen sich die bereits zweigeteilten Anlagen für das Gehirn. Neben dem späteren Rückenmark befinden sich Zellhäufungen, die den Ausgangspunkt für die Entwicklung der künftigen Wirbel- und Muskelsegmente bilden. In der vierten Woche beginnt die Ausbildung des Leibes: es zeigen sich auch Armknospen, wenig später Beinknospen; der Dottersack hebt sich merklich vom Keimling ab.

Am Ende des ersten Monats hat sich bereits ein ganzer Embryo mit einer Länge von etwa 4 mm gebildet, der allerdings wenig Substanz hat und zart wie Gelee ist. Dieser Embryo hat bereits eine vielgestaltige Entwicklung hinter sich, zeigt jedoch noch keine auffällige Ähnlichkeit mit einem menschlichen Lebewesen: er hat Arm- und Beinknospen sowie eine Rumpfschwanzknospe, und am Kopf sind fünf Furchen, die an Kiemenspalten erinnern.

In den ersten drei Wochen des zweiten Monats wird aus dem "primitiven" Keimling ein auffallend ausgebildetes "Kleinkind", obwohl der Embryo kaum 2 cm groß und nur etwa 1 g schwer ist. Die Größenverhältnisse zwischen den einzelnen Körperteilen weichen allerdings von denen des Neugeborenen oder gar Erwachsenen erheblich ab.

Die Anlagen der Gliedmaßen nehmen an Länge zu, am Ende bilden sich Hand- bzw. Fußplatten. Am Rand der Handplatten, dann der Fußplatten, entstehen vier Einkerbungen, und lassen so die Finger- und Zehenstrahlen entstehen. Diese wachsen über den Rand der Platte hinaus, die dazwischenliegenden Vertiefungen sind noch durch dünne Hautfalten, die sogenannten Schwimmhäute, ausgefüllt, welche sich dann später ganz zurückbilden.

Während der fünften bis siebten Woche ist die Rumpfschwanzknospe noch vorhanden, wird dann jedoch zu einem dünnen Schwanzfaden zurückgebildet, der schließlich auch verschwindet.

Am Kopf, dem in der Proportion weit größten Körperteil, verschwinden die Kiemenfurchen, das Gesicht bildet sich aus. Am fünfunddreißigsten Tage zeigt sich die Nasenspitze und am fünfundvierzigsten Tage Ober- und Unterkiefer, der Mund, Ansätze zu einer Zunge und die ersten Knospen der Milchzähne. Um die Mitte des zweiten Monats sind die Anlagen zu einem Skelett da. Um den siebenundvierzigsten Tag ersetzen, zunächst am Oberarm, die ersten Knochenzellen den Knorpel.

Die ersten Knochenzellen kennzeichnen das Ende der Embryonalperiode. Der eigentliche Körper ist fertiggestellt. Dem Aufbau der Struktur kann nunmehr der Aufbau der Funktionen folgen. Die Embryologen sprechen nun nicht mehr von einem Embryo (griech.: im Innern wachsen), sondern vom Foetus (lat.: das Junge, der Nachkomme).

Der dritte Monat bringt Verfeinerungen des Fötus. An den Gliedmaßen sind alle Teile sichtbar; die Nagelbetten,die Stimmbänder sowie vulva bzw. penis werden gebildet. Im vierten und fünften Monat dauert das rasche Wachstum des Fötus weiter an. So hat der Keimling am Ende des vierten Monats eine Länge von 16 cm und ein Gewicht von 100 g, am Ende des fünften Monats von 25 cm und etwa 300 g. Gleich einem Kleinkind schläft und erwacht der Fötus. Am Ende des siebten Monats ist er, medizinisch gesprochen, lebensfähig, weil zu diesem Zeitpunkt in der Lunge die ersten atmungsfähigen Bläschen gebildet werden.

II. Die Eigennatur des menschlichen Embryos

1. Die Sicht Ernst Haeckel's[3)]

a) Sein Ausgangspunkt:

Haeckel kennt das Wesentliche der Zeugung - die Verschmel-

---

3) Die Darlegung und kritische Würdigung der Gedankengänge Haeckel's nehmen hier breiten Raum ein, da einerseits sein biogenetisches Grundgesetz immer wieder in die Diskussion gebracht wird und andererseits Haeckel's Gedanken genügend Ansatzpunkte bieten, um daran die Frage

zung der beiden elterlichen Zellen[4] bei physiologischer Gleichwertigkeit derselben. Er weiß, daß mit der Befruchtung der Eizelle, und nicht etwa mit der Geburt, ein ganz neues Wesen, die lebendige Existenz des Individuums, den Anfang nimmt[5].

Er stellt nun aber fest, daß die Formveränderungen, welche das befruchtete Ei durchläuft, von Anfang an[6] beim Menschen wie bei den übrigen Säugetieren gleich verlaufen[7]. So nehmen nach seiner Beobachtung alle Säugetiere während des Stadiums der Furchung die gleiche Entwicklung: es formt sich die Morula und später die Keimblase. Für alle bildet die Keimscheibe die eigentliche Anlage für die spätere Entwicklung des Embryos. "In diesem Stadium der Entwicklung ist die Zusammensetzung des Körpers nicht allein bei allen Säugetieren, mit Inbegriff des Menschen, sondern sogar bei allen Wirbeltieren überhaupt, Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen im wesentlichen noch gleich; teils können ihre Keime noch gar nicht, teils nur durch ihre Größe oder durch unwesentliche Formdifferenzierungen, sowie durch die Bildung der Eihüllen und des Dotteranhangs, voneinander unterschieden werden"[8]. Alle Wirbeltiere haben nach seiner Auffassung auch den Entwicklungsvorgang gemeinsam: Zunächst die wiederholte Teilung und dadurch Vermehrung der Zellen, dann die Arbeitsteilung oder Differenzierung dieser Zellen,

---

nach der Eigennatur des menschlichen Embryos zu entwickeln.

4) Haeckel (II), S.145 f.
5) Haeckel (I), S.297

6) Er konnte noch nicht die Keimesentwicklung des Menschen in den ersten Stadien verfolgen (Furchung, Bildung der Morula), zieht aber aus der Feststellung, daß der menschliche Keim selbst noch in einem viel späteren Stadium (Anlage der Kiemenbogen) nicht wesentlich von dem gleichgeformten Keim der übrigen Säugetiere verschieden ist, den Schluß, daß dies auch für die ersten Stadien gelten muß.

7) Haeckel (I), S.298
8) Haeckel (I), S.299 f.

darauf folgend das ungleiche Wachstum der Zellengruppen, und zuletzt die Verbindung der verschiedenartig ausgebildeten oder differenzierten Zellen zur Bildung der verschiedenen Organe[9]. Weiterhin ist die Ausbildung der Primitivrinne gemeinsam, die den Leib in zwei gleiche Hälften gliedert, dann zuwächst und die Anlage für das Rückenmark bildet. Bei den niedersten Wirbeltieren bleibt dieses Stadium erhalten, während bei den höheren Wirbeltieren an den Enden des entstandenen Rohres Veränderungen (wegen der Anlage des Gehirns) auftreten[10]. Alle Säugetiere zeigen z.B. hinsichtlich des Gehirns dieselbe Bildung der fünf Hirnblasen, der Kiemenbogen, der Wirbelsäule.

Diese gemeinsame Entwicklung legt Haeckel für jedes einzelne Organ ausführlich dar[11]. Im folgenden sind lediglich zwei Erscheinungen erwähnt, welche die gemeinsame Entwicklung besonders deutlich machen.

Die Kiemenspalten

Die Kiemenbogen und die dazwischenliegenden Kiemenspalten der Fische sind beim Menschen und allen anderen Säugetieren, auch bei den Vögeln und Reptilien, ursprünglich ebenso vorhanden, wie bei allen übrigen Wirbeltieren. Allein nur bei den Fischen bleiben dieselben in der ursprünglichen Anlage bestehen und bilden sich zu Atmungsorganen aus. Die Amphibien haben nur während der Larvenzeit Atemorgane. Bei den übrigen Wirbeltieren werden dieselben teils zur Bildung des Gesichts, teils zur Bildung des Gehörorgangs verwendet[12].

Die Rumpfschwanzknospe

Das "Schwänzchen" findet sich bei allen Wirbeltieren und

---

9) Haeckel (I), S.301

10) Haeckel (I), S.302 f.

11) Vgl. Haeckel (II) Band I und II: Die Entwicklungsgeschichte des Menschen.

12) Haeckel (I), S.307

damit auch bei dem Menschen (s.o.) in der ursprünglichen Anlage. Der Mensch besitzt in den ersten Monaten der Entwicklung ebensogut einen wirklichen Schwanz wie die nächstverwandten schwanzlosen Affen (Orang, Schimpanse, Gorilla) und wie die Wirbeltiere überhaupt. Während der Schwanz aber bei den meisten im Entwicklungsfortgang immer länger wird, bildet er sich beim Menschen und bei den ungeschwänzten Säugetieren von einem bestimmten Zeitpunkt der Entwicklung an zurück und verwächst zuletzt völlig[13]. Dem Menschen verbleibt lediglich ein rudimentäres Gebilde von drei bis fünf Wirbeln.

b) Das biogenetische Grundgesetz Haeckel's:

Haeckel stand in der Zeit der heftigen Auseinandersetzung um die Gültigkeit der Deszendenztheorie[14], also der Frage um die paläontologische Entwicklung des Menschen aus

---

13) Haeckel (I), S.307

14) Haeckel ist der Ansicht, die Abstammungslehre ermögliche es, die Gesamtheit aller organischen Naturerscheinungen auf ein einziges Gesetz zurückzuführen. Er ist hier in einer Linie mit Linné, Lamarck und Darwin zu sehen, auf deren Theorien und Beobachtungen er aufbaut.

Linné stellt in seinem 1735 erschienenen Werk "Systema naturae" ein System der Tier- und Pflanzenarten auf und führt zugleich die binäre Nomenklatur ein, in welcher Species und Gattung mit je einem Namen bedacht werden. Obwohl er die Entstehung neuer Species auf dem Wege der Bastardzeugung behauptet, ist seine Auffassung noch vom Schöpfungsglauben getragen (Linné: Vollständiges Natursystem, Nürnberg 1773-1776).

Lamarck rückt von dieser dualistischen Sicht ab und vertritt die Abstammung der Organismen von wenigen, einfachen Stammformen, welche durch Urzeugung anorganischer Materie entstanden sind. Ihm gebührt der Ruhm, zum ersten Mal die Descendenztheorie durchgeführt und in seinem Werk "Philosophie zoologique" 1809 ausführlich begründet zu haben. Als mechanische Ursachen für die immerwährende Umbildung der organischen Formen nennt er die Anpassung und die Gewohnheit, die sich dann durch die Vererbung auf die Nachkommen befestigen (Lamarck: Philosophie zoologique, Paris 1830).

Darwin erklärte dann in seinem 1859 erschienenen Werk "Über die Entstehung der Arten" die Ursache der Ent-

affenähnlichen und weiterhin aus niederen Säugetieren[15]. Er fragte sich daher im Zusammenhang mit seinen oben teilweise dargelegten Beobachtungen: "Ist es nicht im höchsten Grade merkwürdig, daß alle Wirbeltiere aus den verschiedensten Klassen: Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere; in den ersten Zeiten ihrer embryonalen Entwicklung geradezu nicht zu unterscheiden sind, und daß selbst viel später noch, in einer Zeit, wo bereits Reptilien und Vögel sich deutlich von den Säugetieren unterscheiden, Hund und Mensch noch beinahe denselben Körperbau zeigen?"[16] Dies kann für ihn nur dadurch erklärt werden, daß beide Reihen der organischen Entwicklung, die Ontogenesis des Individuums und die Phylogenesis des entsprechenden Stammes, im innigsten ursächlichen Zusammenhang stehen[17].

Auf Grund dieser Überlegungen und Beobachtungen kam Haeckel zu dem für ihn wichtigsten allgemeinen Gesetz der organischen Entwicklung, dem Biogenetischen Grundgesetz: "Die Ontogenesis oder die Entwicklung des Individuums ist eine kurze und schnelle, durch die Gesetze der Vererbung und Anpassung bedingte Wiederholung (Rekapitulation) der Phylogenesis oder der Entwicklung des zugehörigen Stammes, d.h. der Vorfahren, welche die Ahnenkette des betreffenden Individuums bilden"[18] [19].

---

wicklung durch seine Selektionstheorie (Darwin: Über die Entstehung der Arten, Stuttgart 1867).

15) Haeckel (I), S.308
16) Haeckel (I), S.308
17) Haeckel (I), S.309
18) Haeckel (I), S.309

19) Haeckel sieht hier in erster Linie einen nicht zu widerlegenden Beweis der Descendenztheorie. Zusammenfassend sagt er: "Gewisse, sehr frühe und tief stehende Entwicklungsstadien des Menschen und der höheren Wirbeltiere überhaupt, entsprechen durchaus gewissen Bildungen, welche zeitlebens bei niederen Fischen fortdauern. Es folgt dann eine Umbildung des fischähnlichen Körpers zu einem amphibienartigen. Viel später erst entwickelt sich aus diesem der Säugetierkörper

Haeckel erklärte die für ihn geringfügigen Abweichungen in der offenkundigen Gleichartigkeit der Ontogenese bei den Wirbeltieren, die er auch schon feststellen mußte, durch die Gesetze der Anpassung an neue Lebensverhältnisse und der abgekürzten Vererbung.

Gesetz der abgekürzten Vererbung:

In der Ontogenie sind immer Lücken und Sprünge, welche dem Ausfall einzelner Stadien der Phylogenie entsprechen. Die in der individuellen Entwicklungsgeschichte erhaltene geschichtliche Urkunde wird allmählich verwischt, indem die Entwicklung einen immer geraderen Weg vom Ei zum fertigen Tier einschlägt[20].

Gesetz der Anpassung an neue Lebensverhältnisse:

Der Keim kann durch Anpassung an neue Lebensverhältnisse neue Formen gewinnen, welche von dem ursprünglichen, durch Vererbung übertragenen Bilde der entsprechenden Stammform abweichen, und zwar um so mehr, je differenzierter der Organismus entwickelt ist. Physiologisch erklärte Haeckel die Vererbung der Anpassung durch die Funktionen der verschiedenen Zellbestandteile. Der innere Kern hat seiner Meinung nach die Vererbung der erblichen Charaktere zu besorgen, das äußere Plasma dagegen die Anpassung an die Verhältnisse der Außenwelt[21].

---

mit seinen bestimmten Charakteren, und man kann hier wieder in den aufeinanderfolgenden Entwicklungsstadien eine Reihe von Stufen fortschreitender Umbildung erkennen, welche offenbar den Verschiedenheiten verschiedener Säugetierordnungen und -familien entsprechen. In derselben Reihenfolge sehen wir aber auch die Vorfahren des Menschen und der höheren Säugetiere in der Erdgeschichte nacheinander auftreten: Zuerst Fische, dann Amphibien, später niedere und zuletzt erst höhere Säugetiere. So läuft die embryonale Entwicklung durchaus parallel der paläontologischen Entwicklung des ganzen zugehörigen Stammes" (Haeckel (I),S.310).

20) Haeckel (I), S.191
21) Haeckel (I), S.296

Die Bedeutung des biogenetischen Grundgesetzes für die Fragestellung

Wie oben dargelegt, sah Haeckel sein Grundgesetz in erster Linie im Zusammenhang mit der Descendenztheorie. Er zog jedoch als Ergebnis seiner Arbeit auch den Schluß, daß der menschliche Keimling nicht von Anfang an eine typische Sonderstruktur aufweise und sich erst viel später - nachdem die niederen Stufen durchlaufen sind, zu einem Säugetierkörper und dann erst allmählich zu einem menschlichen Typus mit spezifischen, für den Menschen konstitutiven Merkmalen entwickelt.

Diese Gedankengänge Haeckel's führten in der Folgezeit zu dem Schluß, daß in den ersten, der Befruchtung folgenden Wochen - es wird dies bis zu einem Alter von etwa sieben Wochen gelten - noch nicht von einem typischen menschlichen Lebewesen zu sprechen ist, die Leibesfrucht vielmehr bis zu diesem Stadium mit den tierischen Keimlingen auf einer Ebene steht.

Dies hätte dann jedoch zur Folge, daß es wohl kaum gerechtfertigt wäre, eine Abtreibung während der ersten sieben Wochen strafrechtlich gleich der zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen zu behandeln. Die Frage nach dem geschützten Rechtsgut machte die Strafwürdigkeit einer solchen Handlung recht fraglich.
Da jedoch die Abtreibung am ehesten in einem Frühstadium der Keimlingsentwicklung vorgenommen werden kann, ist es notwendig, im folgenden zunächst die Gültigkeit der von Haeckel ausgehenden Gedanken, die teilweise heute noch nachwirken, zu überprüfen.

2. Die Gültigkeit des biogenetischen Grundgesetzes

a) Die Beurteilung des Haeckel'schen Denkens in der Folgezeit

Haekel unternahm mit seinen Grundgedanken, die ihn bei

dem Aufbau der ursächlichen Erklärung seines Stammbaumes bestimmten, und seinem biogenetischen Grundgesetz die radikalste Fortbildung der Darwinschen Lehre. Er fand in den folgenden Jahrzehnten Zustimmung, dann jedoch folgten immer stärkere Zweifel an seinen Gedanken. Man kam zu der Überzeugung, daß seine Grundgedanken und weitverzweigten Folgerungen zu sehr das Erzeugnis eines begrifflichen Umdenkens und weniger ein Ertrag sicherer Erfahrung seien und sie daher nur mit Vorbehalt als eine widerstandsfähige Grundlage weiterer wissenschaftlicher Arbeit gelten könnten[22].

b) Kritik oder Gültigkeitsgrenzen des biogenetischen Grundgesetzes

Es ist richtig - und hierin ist auch heute noch ein Verdienst Haeckel's zu sehen -, daß bestimmte Embryonalstadien einen Anhaltspunkt für den stammesgeschichtlichen Weg der betreffenden Formen liefern.

Genauere Untersuchungen haben ergeben, daß dem Grundgesetz in groben Zügen eine gewisse Geltung zukommt, dies jedoch nicht allgemein und uneingeschränkt für die Einzelheiten gilt. So wird heute, im Unterschied von Phylogenese und Ontogenese, vor allem von einer Prolongation als Verspätung von Endstadien, einer Diviation als Änderung von Durchgangsstadien, einer Akzeleration als Beschleunigung, einer Retardation als Verlangsamung[23] und einer Aberration als Verlust von Stadien gesprochen. Weiterhin wird angenommen, daß sich die Reihenfolge der verschiedenen Entwicklungsvorgänge nacheinander und nebeneinander mehrfach verändert hat.

Zunächst wurde festgestellt, daß die Embryonen nie erwachsene Formen wiederholen können, sondern lediglich Embryonalstadien[24]. Wegen der Fülle der nicht als Rekapitulation zu

---

22) Breysig, S.283
23) Martin-Saller, S.52
24) Remane, a.a.O., S.571

erklärenden Abweichungen - Haeckel bezeichnete die nicht brauchbaren Fälle als Caenogenesen - ist es keinesfalls möglich, Folgerungen in dem von Haeckel angeführten Umfang zu ziehen.

Der Versuch, die Phylogenese aus der Ontogenese direkt abzulesen, gilt heute als gescheitert. In mehreren Studien überprüfte Naef[25] die wechselseitigen Beziehungen. Er beschränkte die Geltung des Gesetzes auf die einzelnen Organumformungen, die er Morphogenesen nannte. Caenogenesen sind nach ihm Organbildungen, die auf embryonale Stadien beschränkt sind, während der Entwicklung verschwinden und keinerlei Anteil an der Formung der definitiven Organe haben. Es sind blind endigende Morphogenesen. Das Grundgesetz Haeckel's hat heute die Bedeutung einer Arbeitshypothese, allenfalls die einer Regel, keinesfalls aber kann man von einem Gesetz sprechen[26] [27].Beschränkt

---

In diesem Zusammenhang ist auch das von Dollo entwickelte Irreversibilitätsgesetz erwähnenswert, welches heute in der Abstammungslehre des Menschen Beachtung findet: "Ein Organ kann im Verlauf der stammesgeschichtlichen Entwicklung niemals mehr zu einem phylogenetisch älteren Stadium zurückkehren" (Martin - Saller, S.50).

25) Nach Remane, a.a.O.,S.573
26) Neuhäusler, S.20
27) Schon K.E.von Baer (1792-1876) hatte in seiner Entwicklungsgeschichte der Tiere (insbes.S.371 ff.) vor Haeckel gezeigt, daß die Embryonen von Säugetieren, Vögeln und Reptilien große Ähnlichkeiten aufweisen. Er machte also die gleichen Beobachtungen wie Haeckel, zog aber andere Schlüsse, die heute noch ihre Gültigkeit haben:

1. Das Gemeinsame bildet sich im Embryo früher als das Besondere.
2. Aus dem Allgemeinen bildet sich über viele Stufen das Speziellste.
3. Ähnlichkeiten der Embryonen einer höheren Tierform sind lediglich hinsichtlich der Embryonalformen einer niederen Gruppe, nicht jedoch hinsichtlich der ausgebildeten Formen einer solchen Gruppe, festzustellen.

(siehe auch Westenhöfer, S.41)

man das "Gesetz" auf den Strukturwandel einzelner Organe, so ergaben Schätzungen ein Zutreffen von etwa 70-80%[28].

c) Zusammenfassung

Ausgehend von der Evolutionslehre galten die vor der Geburt ablaufenden Entwicklungen und innerhalb derselben besonders die frühen Stadien als besonders tierisch. Im Zuge dieses Denkens sind die bedeutungsvollen Veränderungen, die im ersten Jahr nach der Geburt auftauchen, von manchen Biologen und Psychologen geradezu als die eigentliche Menschwerdung bezeichnet worden. Noch drastischer ausgedrückt wurde sogar gesagt: Zu jener Zeit überschreitet der Mensch das Schimpansenstadium[29]. Die Deutung der Entwicklung zur Reifeform durch ein Stufenschema ist verhängnisvoll geworden, weil sie nicht nur als vereinfachendes Mittel der Darstellung gebraucht, sondern als der Ausdruck eines Gesetzes der Rekapitulation von Ahnenstufen aufgefaßt wurde. Die schematische Gleichheit der frühen Entwicklungsphasen verbirgt leicht die Verschiedenheit. Es gilt daher, die Besonderheiten der menschlichen Entwicklung aufzuzeigen, um so zu einem umfassenden Verstehen dieser Entwicklung zu gelangen. Es zeigt sich heute, daß die zoologistische Auslegung der menschlichen Frühentwicklung ungenügend und irreführend ist. Vielmehr ist die Besonderheit des Neugeborenen Ergebnis einer eigenständigen Menschenentwicklung vor der Geburt. Selbst die frühe Entwicklung ist Ontogenese des Menschen und nicht der Ablauf eines Stufenschemas, in dem sich die Stadien des Tiersystems folgen[30].

---

28) Remane, a.a.O., S.573
29) Portmann, S.59
30) Portmann, S.60

3. Besonderheiten der menschlichen Keimesentwicklung

a) Die Keimzellen

Wie bereits oben dargelegt, ist für die Entstehung eines neuen Lebewesens die Vereinigung von Samen und Eizelle maßgeblich. Die wesentlichen Träger der Vererbung und damit auch für die Bestimmung eines Lebewesens sind die Gene, die sich bei dieser Vereinigung aneinanderlegen und gemeinsam nach Reduplikation auf die Tochterzellen verteilt werden[31]. Um Einblicke in die Zusammenhänge der Evolution zu finden, machte man sich in jüngster Zeit die neuen Methoden zunutze, welche eine genaue Untersuchung der Säugetierchromosomen ermöglichen. Den Informationen aus Chromosomenuntersuchungen sind heute allerdings noch entscheidende Grenzen gesetzt. Die wesentliche Schwierigkeit liegt darin, daß ein Chromosom, das bei zwei verschiedenen Spezies die gleichen morphologischen Charakteristika aufweist, nicht notwendig dieselbe genetische Information tragen muß; die morphologische Ähnlichkeit kann rein zufällig sein. Auf der anderen Seite weisen empirische Funde bei Tieren, deren phylogenetische Verwandtschaft als erwiesen gilt, starke Ähnlichkeit in ihrem Karyotyp, das heißt in der Anordnung der Chromosomen auf[32].

Es wurden nun - die Untersuchung galt für männliche Individuen - die Chromosomen verschiedener Spezies der Hominoiden sowie der Gibbons denen des menschlichen Chromosomensatzes gegenübergestellt. Chromosomenkarten wurden angelegt und die Chromosomen - dies ist im Rahmen der Frage-

---

31) Die Forschungen sind auf diesem Sektor noch lange nicht abgeschlossen. Es erscheint jedoch heute als völlig sicher, daß die Gene, wenn nicht gar alleiniger, so bestimmt der wesentliche Träger der Vererbung und damit der Artbestimmung sind.

32) Hamerton, a.a.O.,S.242 und S.246;
vgl. auch: Chromosomen und Primatenevolution, in: Image (a.a.O.)

stellung interessant - gezählt. Es ergab sich hierbei folgendes Ergebnis:

Homo sapiens	46
nördliche Schimpansen	48
Zwergschimpansen	48
Gorilla	48
Orang-Utan	48
Gibbons	44. [33]

Der Mensch hat also im Verhältnis zu seinen nächsten Artverwandten eine ihm allein eigene Chromosomenzahl. Die rein morphologischen Untersuchungen ergaben, daß der Mensch einen spezifischen Karyotyp hat. Das mit der Befruchtung entstehende neue Lebewesen ist durch diese Gene bestimmt. Es weist-im Vergleich zu den "Verwandten"- eine Sonderstruktur auf, die wegen der eigenen Genzahl typisch menschlich ist.

b) Die ersten Tage und Wochen der Entwicklung

Es ist Aufgabe der vergleichenden Embryologie, die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede der Keimesentwicklung innerhalb der einzelnen Säugetierstämme zu untersuchen. In neuerer Zeit wurde vor allem die Keimesentwicklung der Primaten als nahen Verwandten der Menschen untersucht und der des Menschen gegenübergestellt. Die Forschungen befinden sich noch in den Anfangsstadien, da sie mit vom technischen Fortschritt abhängig sind. Sie sind vor allem für die ersten Phasen der Keimesentwicklung recht lückenhaft, die Ergebnisse noch unsicher.

Die Frühentwicklung und Plazentation zeigen in den großen Primatengruppen spezifische Besonderheiten[34]. Menschliche Keimlinge sind allerdings im Furchungsstadium nur vereinzelt gefunden und untersucht worden. Die untersuchten Kei-

---

33) Hamerton, a.a.O.,S.246 ff.
34) Starck (II), a.a.O.,S.743

me zeigen aber, daß die Kenntnisse über die Blastogenese bei verschiedenen Tierstämmen nur mit Einschränkung auf den Menschen übertragen werden können[35]. Heute wird angenommen, daß bereits während der Furchung die bedeutungsvollen, psychosomatischen Beziehungen angelegt werden und entstehen, die heute beim Kinde und Erwachsenen im Brennpunkt klinischer Betrachtung stehen[36]. Der Vorgang der Plazentation bei den Menschenaffen unterscheidet sich, soweit dies bekannt ist, in keinem Merkmal von der des Menschen. Genauer untersucht sind jedoch bis heute hauptsächlich reife Plazenten. Alle Beobachter stimmen darin überein, daß die Plazenta der Menschenaffen und des Menschen einander sehr ähnlich sind, so ähnlich, daß eine unterscheidende Diagnose der Gattungen aus dem histologischen Präparat der reifen Plazenta nicht möglich ist. Soweit der Entwicklungsablauf heute schon bekannt ist, bestehen auch in diesen Vorgängen keine grundsätzlichen Unterschiede[37]. Als Differenzen wurden erwähnt: Unterschiede in der Zottengröße, in der Struktur der Choriobasalis sowie in der Verteilung von Ca-Ablagerungen. Diese sollen in der reifen menschlichen Plazenta hauptsächlich an der Basalis lokalisiert, beim Schimpansen dagegen überall am intervillösen Raum verteilt sein[38]. Aus verschiedenen Befunden läßt sich folgern, daß die Furchung beim menschlichen Keimling schneller abläuft. Die Implantation erfolgt zwar im gleichen Entwicklungsstadium, aber zu einem früheren Zeitpunkt[39].

c) Das Ende des ersten Monats

Nun zeigen sich, wie oben dargelegt, sogenannte Kiemenfurchen sowie die Rumpfschwanzknospe, die ja häufig Anlaß

---

35) Boenig-Bertolini,S.46; Blechschmidt (II),S.20
36) Boenig-Bertolini, S.48
37) Starck (II), a.a.O. S.852
38) Starck (II), a.a.O. S.852
39) Starck (II), a.a.O. S.741

waren, die Entwicklung des Embryos bis zu diesem Zeitpunkt als überwiegend tierisch zu kennzeichnen.

Die "Kiemenbögen"

In der erwähnten Entwicklungsphase führt die Krümmung des Keimlings zu Faltungen im Bereich des Gesichts. Diese zeigen sich ebenso im vergleichbaren Entwicklungsstadium bei den Artverwandten des Menschen. Es sind Wachstumsmodifikationen des Zellgewebes, die erst aus der spezifischen Entwicklung des Eies ihren wirklichen Charakter verstehen lassen. Die Faltungen ergeben sich aus den lokalen Entwicklungsbedingungen, die sich selbst wieder aus vorgebildeten Anlagen ergeben[40]. Die Gesichtsfalten des menschlichen Embryos können in keinem Stadium der Ausformung als Kiemenbögen oder -falten bezeichnet werden[41]. Während sie bei den Fischen als Anlagen für die Atmungsorgane gelten, sind sie beim Menschen und den höheren Tieren Anlagen für die Bildung verschiedener Organe, so z.B. für Thymus und Schilddrüse sowie die Ausbildung des Gesichts[42].

Die Rumpfschwanzknospe

Obwohl nicht bezweifelt werden kann, daß hier gewisse Entwicklungsparallelen vorliegen, gilt für das sogenannte Schwänzchen Entsprechendes. Ein wirklicher Schwanz im zoologischen Sinne ist in keiner Phase der Entwicklung nachweisbar[43].

---

40) Blechschmidt (II), a.a.O. S.44

41) Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, daß es vorübergehend zum Durchbruch der Verschlußmembran und zur Ausbildung einer wirklichen Kiemenspalte an der zweiten Tasche kommt, diese jedoch bald wieder zuwächst, um dann in einem Funktionswechsel als Anlage für andere Organe zu dienen.
(Ortmann-Grosser S.112; Clara S.203)

42) Blechschmidt (II), a.a.O. S.44; Flanagan S.37; Saller S.59

43) Die Auffassungen gehen hier auseinander: Nach der einen Ansicht stellt die differenzierte Zellmasse

d) Das Zentralnervensystem

Schon frühzeitig zeigt sich beim Menschen, im Vergleich zu seinen Nächstverwandten, eine auffallende Ausbildung des Zentralnervensystems sowie des Gehirns. Im Geburtszustand ist doch das menschliche Gehirn etwa drei- bis viermal so schwer wie das eines Menschenaffen von gleichem oder größerem Körpergewicht[44].

e) Zusammenfassung

Bereits in der spezifischen Genzahl der elterlichen Keimzellen, aber auch in der Keimesentwicklung der ersten Lebenstage, zeigen sich, im Vergleich zu den Keimen der dem Menschen artverwandten Tierstämme, Differenzierungen. Diese unterschiedliche Ausbildung hält an, wie z.B. aus der Entwicklung des Zentralnervensystems ersichtlich ist, und wird mit zunehmendem Alter immer deutlicher, nicht zuletzt deshalb, weil sie eben im fortgeschrittenen Alter leichter erkennbar ist. Es soll jedoch keineswegs die auffällige Übereinstimmung der Embryonalgestalten, insbesondere zwischen Mensch und Primaten, übersehen werden. Wie am Beispiel der Nierenausbildung[45], der Formung der sogenannten Kiemenspalten sowie der Rumpfschwanzknospe zu sehen ist, gibt es im Entwicklungsablauf viele Erscheinungsformen, die auf den stammesgeschichtlichen Weg des Menschen verweisen.

Es darf hierbei jedoch nicht übersehen werden, daß, wie schon K.E.von Baer feststellte, die Entwicklung immer ein Fortschreiten vom Allgemeinen zum Besonderen ist. Aufge-

---

der Rumpfschwanzknospe ein Sproßgebiet für die hintere Körperregion dar, liefert jedoch den Hinterkörper nicht vollständig (Clara,S.116); Ortmann (S.47) bezweifelt dies und gibt daher dem Zellgebiet lediglich den Namen "Schwanzknospe". Vgl. hierzu auch Starck (III), S.90

44) Portmann (II), S.290

45) Auffallend ist die besondere Ausbildung dreier Nierensysteme. Es kommt hierbei zur Anlage einer "Vorniere", einer "Zwischenniere" und einer "Nachniere". (Saller, S.60)

zeigte Stufen sind immer Querschnitte in und durch eine Entwicklung. Die auch hier gewählte Darstellungsart hat den Nachteil, daß Fließendes unter einem statischen Gesichtspunkt betrachtet wird.

Es ist heute für den Embryologen selbstverständlich, daß zur Deutung der einzelnen Entwicklungszustände die genaue Kenntnis des Entwicklungszieles, der fertigen Gestalt, notwendig ist. Aus dieser Erkenntnis heraus sind die Etappen des Werdens zu verstehen. Da die Ontogenese planmäßig geordnetes Werden einer ausgebildeten Daseinsform ist, kann auch jeder der aufgezeigten Schritte nur als Akt in dieser besonderen Entwicklung gesehen werden. Auch die strengste kausale Erforschung des Entwicklungsvorgangs wird sich nicht vor der Tatsache verschließen, daß diese Folge von Ursachen und Wirkungen zu einem uns bekannten Ziele hingeordnet ist[46].

Biologen und Mediziner - hier besonders die Embryologen - sind sich heute einig, daß vom Zeitpunkt der Befruchtung des menschlichen Eies an von der Entwicklung eines typisch menschlichen Lebewesens gesprochen werden muß.

4. Die Selbständigkeit des menschlichen Keimlings

Für die Frage nach dem geschützten Rechtsgut ist es, wie bereits erwähnt, erheblich, ob und inwieweit dem menschlichen Keimling eine Selbständigkeit zugesprochen werden kann, oder ob er als Teil des mütterlichen Organismus zu bezeichnen ist.

Nach der Befruchtung entwickelt sich auf Grund der von den Genen ausgehenden Impulse der Keimling selbständig; denn der Fortgang der Entwicklung hat ausschließlich seinen Ursprung im Keim[47]. So nimmt die Zellteilung ihren Ausgangs-

---

46) Portmann (I), S.60
47) Goerttler, S.252

punkt allein bei der befruchteten Eizelle; der Keimling übernimmt nicht Zellen des mütterlichen Organismus[48], welcher auch hinsichtlich der Zellorganisation keinen Einfluß auf die Leibesfrucht hat. Die Menstruation, und damit die Abstreifung des für die Nistung erforderlichen, nahrungsreichen Gewebes unterbleibt auf Grund einer Umstellung des mütterlichen Hormonhaushaltes, die wiederum durch den Keimling hervorgerufen wird[49]. Der Steuerungsmechanismus ist nur teilweise bekannt, sicher ist jedoch, daß die Gene "eingeschriebene Instruktionen" sind, welche eine Art Generalanweisung erteilen[50].

Freilich ist die sich entwickelnde Leibesfrucht schon in den ersten Lebenstagen auf die Nahrungsaufnahme aus dem mütterlichen Körper angewiesen. Bereits bei der Implantation wird aber deutlich, daß der sich entwickelnde Zellverband der aktive Teil bei der Nahrungsaufnahme ist. Die Villi werden, vom Keimling ausgehend, in die Innenwand des Uterus eingegraben. Die Leibesfrucht gebärdet sich hierbei gleich einem Schmarotzer. Durch das Eindringen in das mütterliche Gewebe entsteht sogar eine leichte Wunde, die wieder verheilt[51].

Wie bei der Darstellung des Entwicklungsablaufs gezeigt, bilden sich bereits ab dem 12.Tage Blutgefäßanlagen, die sich zu einem primitiven Blutkreislauf entwickeln. Schon in der dritten Woche beginnt das Herz zu schlagen, das Blut zirkuliert unabhängig und vollständig getrennt vom mütterlichen Kreislauf.

Ein weiterer Beweis für die Selbständigkeit des Keimlings ist, daß der Mutterleib unter Umständen sogar Abwehrstoffe, Gegengifte, gegen den "Eindringling" entwickelt[52].

---

48) Clara, S.63
49) Goerttler, S.252
50) Clara, S.62 f.; Flanagan, S.31
51) Clara,S.135; Goerttler,S.227; Flanagan,S.33
52) Goerttler, S.227

Kein Körper bildet jedoch gegen sich selbst Abwehrstoffe.

Aus den angeführten Beispielen ergibt sich, trotz der engen Verbindung im Mutterleib, eine Selbständigkeit des menschlichen Embryos. Die Beispiele ließen sich vermehren, und es ist daher heute unbestritten, daß der Keimling nicht als Teil des mütterlichen Leibes bezeichnet werden kann, vielmehr ein selbständiges Lebewesen ist.

III. Leibesfrucht und vollwertiger Mensch

1. Vorbemerkung

Nachdem im vorausgehenden Abschnitt die Eigennatur des menschlichen Embryos behandelt wurde, stellt sich nunmehr zwingend die Frage, inwieweit der menschliche Keimling, nach biologischer Sicht, dem vollausgebildeten Menschen gleichzustellen ist, inwieweit er sich von diesem unterscheidet. Im Rahmen der Thematik der vorliegenden Arbeit liegt - pointiert ausgedrückt - die Frage zugrunde, ob es, soweit die Biologie bzw. Embryologie hier maßgeblich sein können, gerechtfertigt ist, die Vernichtung der Leibesfrucht und die Tötung eines Menschen unterschiedlich zu behandeln.

Auf den ersten Blick ist es kaum der Fragestellung wert, daß ein befruchtetes Ei bzw. ein Keimling im Frühstadium der Entwicklung sich grundlegend von einem ausgewachsenen Menschen unterscheidet. Dies schon deshalb, weil nach heutiger Sicht die Geburt als einschneidende, für das Menschsein konstitutive Zäsur empfunden wird. Zum anderen erscheint es aber, und dies gilt besonders für den Keimling in der Frühphase seiner Entwicklung, als offenkundig, daß jenes Gebilde, das noch kaum Ähnlichkeit mit einem menschlichen Lebewesen aufweist, eben nicht einem Menschen gleichbehandelt werden kann.

Diese Art der Betrachtungsweise ist jedoch zu vordergrün-

dig. Es soll daher im Nachstehenden versucht werden, die Fragestellung grundlegender zu behandeln.

2. Die Wesenscharakteristika des Menschen

Es ist eine Aufgabe der biologischen Anthropologie, nach den Konstitutiva des Menschseins zu fragen, den Menschen in seiner Anlage und Verfaßtheit vom Tier abzugrenzen. Soweit ersichtlich ist, setzt sich die Anthropologie heute nicht mit der Stellung der menschlichen Leibesfrucht auseinander. Der Embryo erfährt lediglich eine Erwähnung im Zusammenhang mit der Darstellung und kritischen Betrachtung der Abstammungslehre[53]. Leibesfrucht und geborener Mensch sollen hier einander abwägend gegenübergestellt werden. Daher werden hier einige wichtige, von der biologischen Anthropologie herausgestellten Wesenscharakteristika des Menschen dargelegt, um Kriterien für eine vergleichende Betrachtung zu finden.

Zunächst sei der aufrechte Gang und damit zusammenhängend die Befreiung der Hand von der Fortbewegungsfunktion erwähnt, durch welche sich der Mensch von seinen Artverwandten unterscheidet.

Dann ist es der menschliche Geist, der, da schöpferisch, dem Menschen eine Sonderstellung gegenüber dem Tier einräumt[54].

Weiterhin ist es die Sprache des Menschen, die sich vom tierischen Mitteilungsvermögen durch die Fähigkeit der Distanz und weiter durch ihr Abstraktionsvermögen abhebt.[55] Der Mensch, der fähig ist, die Umweltobjekte über ihre

---

53) Overhage, a.a.O. S.186
54) Brandenstein, S.478 f.
55) Näheres über die Unterscheidung von tierischer und menschlicher Sprache siehe Overhage a.a.O. S.191 ff., sowie Kainz, insbes. S.171 ff. und 244 ff.

Naturgegebenheiten hinaus zu behandeln, zeichnet sich ferner durch sein Vermögen zum Kulturschaffen aus[56].

3. Leibesfrucht und Charakteristika des Menschen

Bereits nach dieser kurzen und sehr vereinfachenden Darstellung menschlicher Spezifika wird deutlich kund, daß sie für die Leibesfrucht nicht zutreffen können. Der Embryo besitzt keinesfalls die Fähigkeit zum Kulturschaffen, vielmehr erwirbt diese das Kleinkind erst im Laufe seiner Kindheitsentwicklung. Gleiches gilt für die Ausbildung der Wesenssprache und die Befreiung zum aufrechten Gang. Die Leibesfrucht entwickelt im Mutterleib ein in gewissem Sinn eigenständiges Leben, der Fötus führt sogar Eigenbewegungen aus, dennoch können hieraus keinesfalls Schlüsse auf eine geistige Betätigung, etwa auf eine Fähigkeit zur Reflexion, gezogen werden. Auch hier gilt, daß diese Fähigkeiten wohl erst im postnatalen Alter ausgebildet werden.

Bei der Betrachtung der oben angeführten Konstitutiva des Menschseins wird deutlich, wie sehr sich Mensch und Leibesfrucht unterscheiden. Gegen diese in der Anthropologie ihren Ausgang nehmende und hier kurz entwickelte Betrachtungsweise ergeben sich nunmehr aber ernsthafte biologische Einwände.

4. Die Befruchtung als der für das Menschsein vollkonstitutive Vorgang

a) Die Einheit des Werdevorgangs und die Praedisposition der befruchteten Eizelle

Es widerspricht biologischem Denken, die Entwicklung des Menschen in einem Stufenschema zu sehen. Die Stadientheorie, die auf das Haeckel'sche Denken zurückgeführt

---

56) Gemeint ist hier die Fähigkeit des Menschen zu: Technik, Wirtschaft, Wissenschaft, Recht, Kunst, Religion, Mythos, Sitte, Spiel und Sport

wird, ist biologisch nicht haltbar. Ebenso ist der Gedanke des Wesenssprungs allgemein biologischem Denken fern. Beim Aufbau einer Pflanze wird z.B. nicht dergestalt unterschieden, daß zunächst ein Einzeller vorhanden wäre, dann eine Zellkolonie. Ebenso wird im animalischen Bereich - erwähnt sei hier das Beispiel der Metamorphose der Schmetterlinge - nie ein Wesenssprung angenommen; die "Puppe" wird einzig im Rahmen des kontinuierlichen Entwicklungsprozesses gesehen. Maßgebend ist die Einheit des Werdevorgangs, oder anders ausgedrückt: die innere Seinslinie[57].

Die Befruchtung ist biologisch als der einzige und entscheidende Menschwerdungsvollzug zu werten. Es ergeben sich nach heutiger Sicht keine Anhaltspunkte, welche die Annahme eines späteren Zeitpunktes rechtfertigen könnten. Der genetische Apparat enthält bereits die Disposition zum Menschwerdungsvollzug, so sind z.B. der Geistbesitz, das Vermögen zur Wesenssprache und zur Kultur in der befruchteten Eizelle prädisponiert. Der Mensch ist nach der Befruchtung bereits vorentwickelt, allerdings nicht präformistisch, sondern epigenetisch[58].

b) Der Mensch als physiologische Frühgeburt

Im Rahmen einer vergleichenden Morphologie der Säugetiere wurde der Entwicklungsgang des Menschen mit dem seiner Nahverwandten verglichen, wobei sich hinsichtlich des Reifungsgrades während der einzelnen Entwicklungsstadien erhebliche Abweichungen ergaben. Der Mensch durchläuft etwa vom zweiten bis fünften Lebensmonat das Stadium der primären Nesthocker, welches durch den Verschluß der Sinnesorgane gekennzeichnet ist. Daraufhin tritt er in das Stadium des Nestflüchters mit offenen Sinnesorganen ein, in wel-

---

57) Guardini, S.25

58) Näheres hierzu bei Haas, a.a.O.S.23 ff. insbes.S.25

chem er dann auch geboren wird[59]. Die Primaten werden gleichfalls mit gutentwickelten Sinnesorganen geboren, sie sind auch bewegungsfähig. Der Name Nestflüchter ist für sie nun allerdings nicht ganz zutreffend, da sie einmal nicht in einem Nest sitzen, sie zum anderen aber auch die Mutter nicht fliehen, sondern sich kräftig im Pelz der Mutter festhalten. Anders ist es jedoch beim neugeborenen Menschen. Einerseits noch völlig hilflos und nicht in der Lage, Sinnvolles mit seinen Gliedmaßen anzufangen, zeigt er nicht den Klammerzwang, sondern ist von Anfang an für reiche Bewegungsmöglichkeiten geöffnet[60]. Hier ist nun bedeutungsvoll, daß der Geburtszustand des Menschen nicht dem der höheren Säuger entspricht, er vielmehr - im Gegensatz zu Huftier und Seehund - weder die arttypische Bewegungsweise noch Körperhaltung zeigt[61].

Aus der Ontogenese der Primaten, einschließlich der des Menschen, kann die Zugehörigkeit zum Typ des Nestflüchters gezeigt werden. Dennoch verhält sich der neugeborene Mensch wie ein Nesthocker, er ist unreifer als seine "Verwandten". Er ist ein hilfloser Nestflüchter oder, wie Portmann sagt, ein "sekundärer Nesthocker"[62], während die jungen Säugetiere der Reifeform schon sehr nahe kommen, da ihr Verhalten dem der Ausgewachsenen weitgehend entspricht. Dieses Stadium - für den neugeborenen Menschen hieße dies, daß die Proportionen seines Körpers

---

59) Ausgangspunkt ist die Unterscheidung jugendlicher Säugetiere in "Nesthocker und Nestflüchter", die zunächst aus der Vogelwelt stammt. Nesthocker sind dort Junge, die nach dem Schlüpfen hilflos und nackt im Nest hocken, Nestflüchter sind jene, welche, kaum dem Ei entschlüpft, schon lauf- bzw. schwimmfähig sind. Diese unterschiedlichen Zustände des Neugeborenen gibt es entsprechend bei den Säugetieren. Mit steigender Organisationshöhe nimmt bei ihnen auch die Eigenständigkeit der Jungen zu.

60) Neuhäusler, S.102
61) Portmann (II), S.290
62) Portmann (II), S.290

dem Erwachsenen ähnlich sind, er die seiner Art entsprechende, aufrechte Körperhaltung einnehmen kann und wenigstens über die ersten Elemente der Geistbetätigung und Wesenssprache verfügt - erreicht der Mensch erst nach seinem ersten (extrauterinen) Lebensjahr. Nach einem Jahre erlangt der Mensch den Ausbildungsgrad,den ein seiner Art entsprechendes Säugetier zur Zeit der Geburt verwirklichen müßte. Würde dieser Zustand beim Menschen auf echte Säugerweise gebildet, so müßte unsere Schwangerschaft etwa um ein Jahr länger sein, als sie tatsächlich ist[63]. Der Mensch kommt also unfertig zur Welt. Er ist eine physiologische Frühgeburt, und, was in unserem Zusammenhang von großer Bedeutung ist, sein erstes postnatales Lebensjahr ist als extrauterine Schwangerschaftszeit zu bezeichnen[64]. Der Mensch bedarf zu seiner Wesensformung von vornherein des Kontaktes mit der menschlichen Welt, mit Mutter und anderen ihn bestimmenden Menschen[65].Die Durchbildung seines Gehirns braucht die Wechselbeziehung des sozialen Kontaktes[66].

---

63) Portmann (III), S.45
Dieses Denken schweift nicht ins Unmögliche aus, da solche langen Tragzeiten tatsächlich vorkommen. Der indische Elefant wirft die Jungen nach etwa 21-22 Monaten, und dieses bewegliche Elefantenkind mit einem Gewicht von etwa 100 kg ist ein entsprechendes Musterbeispiel für einen Nestflüchter.

64) Diese Meinung wird in neuester Zeit bestritten. Die abweichenden Ansichten sind jedoch bis heute noch nicht veröffentlicht.

65) Es sei hier an das Beispiel der Wolfskinder, im besonderen an das Experiment des Stauferkaisers Friedrich II. erinnert. Naturgemäß ermöglichen derartige Aufwuchsbedingungen bestenfalls das physische Leben. Die zuverlässig berichteten Fälle zeigten, daß diese Kinder sich auf allen Vieren fortbewegten, daß Gegenstände und Geschehnisse, die keine unmittelbare Lebensbedeutung haben, unbeachtet blieben. Abstraktionsvermögen und Wesenssprache waren nicht entwickelt.
(Näheres bei Busemann a.a.O. S.1014 f.)

66) Neuhäusler, S.102 f.

Diese Beobachtungen und Feststellungen im Rahmen der physiologischen Betrachtung zeigen, wie zweifelhaft es ist, bei der rechtlichen Bewertung der Leibesfrucht die Geburt als entscheidende Zäsur zu betrachten. Es ist kaum möglich, außerhalb des Befruchtungsvorganges einen für den Menschwerdungsvollzug entscheidenden Zeitpunkt festzulegen. Der Mensch befindet sich ab diesem Zeitpunkt, wie auch im folgenden Abschnitt weiter gezeigt werden soll, in ständiger Entwicklung.

c) Das pränatale Alter als Teilbereich des gesamtmenschlichen Lebens

Daß die Leibesfrucht in den letzten Monaten ihrer Entwicklung als Mensch bezeichnet werden muß, wird heute nicht mehr bestritten. So erweist doch die Praxis die Lebensfähigkeit der Siebenmonatskinder. In Amerika gelang es neuerdings, Keimlinge im Alter von fünf Monaten außerhalb des Mutterleibes am Leben zu erhalten. Es zeigt sich kein medizinischer Grund, daß dies in der Zukunft nicht auch für einen früheren Zeitpunkt möglich sein sollte. Sicherlich wäre dann eine augenfällige äußere Gleichartigkeit mit der Reifeform noch nicht offenkundig; doch kann eine solche auch nicht als gewichtiges Kriterium genannt werden. Diese Denkungsart würde nämlich weitere Konsequenzen im Gefolge haben. Sie würde besagen, das Menschsein sei kein "wesentlicher" Charakter, sondern etwas, was in dem Maße gegeben ist, als sich die betreffende Entwicklungsstufe dem höchsten Stand des Formenreichtums und der Lebensenergie nähert[67]. Eine Abstufung tritt aber nicht allein in der bisher betrachteten Entwicklung, sondern auch in anderen Lebensbereichen ein. Der schwache und oft recht behinderte alte Mensch ist vielfach nicht in der Lage, die in der biologischen Anthropologie herausgestellten Wesens-

---

67) Guardini, S.27

charakteristika des Menschen voll auszufüllen. Entsprechendes gilt für den Kranken und in häufig viel weitergehendem Umfang für den Geistesschwachen oder gar Geisteskranken. Seine typisch menschlichen Fähigkeiten sind vielfach sehr eingeschränkt, teilweise ganz verschüttet.

Eine Auffassung, die auf den Gesichtspunkt äußerer Ähnlichkeit oder gar Gleichartigkeit abstellte, wäre durch das Wertverständnis des Quantums bestimmt. Maßgeblich wäre dann die Menge der jeweils realisierten Formelemente. Ein solches Denken war in der Vergangenheit in der Lage, den Begriff des lebensunwerten Lebens aufzustellen. "In Wahrheit gehören Empfängnis und Tod, Aufstieg und Abstieg, Kindheit und Alter, Gesundheit und Krankheit zum Ganzen dessen, was Mensch heißt"[68]. Menschsein ist in seiner Ganzheit und damit in seiner auch nach der Geburt anhaltenden Werdegestalt zu betrachten.

---

68) Guardini, S.28 f.

D. Philosophischer Teil

I. Vorbemerkung

Ansetzend bei Descartes ist die Philosophie der Neuzeit bis zur Gegenwart dadurch gekennzeichnet, daß der Mensch immer mehr in den Mittelpunkt einer philosophischen Betrachtung gestellt wird.

Der Mensch ist in Spontaneität zur Frage befähigt, ja geradezu dadurch ausgezeichnet. Dieses Vermögen zur Frage findet seinen vornehmen Ausdruck in der Frage nach dem eigenen Wesen - verständlich, da der Mensch in all seinem Tun irgendwie Antwort auf die Frage gibt, wie er sein eigenes Leben versteht. Von hierher ist es einsichtig, daß die Bedeutung des Menschen immer mehr frag-würdig wurde. Die Wissenschaftszweige der biologischen, philosophischen und theologischen Anthropologie gewannen zunehmend an Bedeutung. Dennoch - und dies scheint verwunderlich - wurde, zumindest in der neueren Zeit, in der Philosophie nicht direkt nach der Natur der menschlichen Leibesfrucht gefragt. Man suchte, das Wesen des Menschen zu bedenken, übersah oder scheute indes, die Leibesfrucht in dieses Gesichtsfeld miteinzubeziehen.

Freilich, Lamarck und Darwin mit ihren Theorien über die Abstammung und Entwicklung des Menschen, oder allgemeiner gesagt: die Herausbildung eines neuen naturwissenschaftlichen Weltbildes, waren Anlaß, die Entstehung der Natur und näherhin die Entwicklung des Menschen auch philosophisch neu zu bedenken. Zur Wesensfrage kam es jedoch auch in diesem Zusammenhang nicht.

Trotz dieser Verlegenheit erscheint es bei der vermuteten Wichtigkeit einer philosophischen Betrachtung der Problemstellung nicht richtig, es resignierend bei der Feststellung dieses Sachverhalts bewenden zu lassen. Im Nachfolgenden soll daher zunächst versucht werden, Mensch und Leibesfrucht einander hinsichtlich ihres Wesens und

ihrer Zuständlichkeit vergleichend gegenüberzustellen, um dann eine grundsätzliche Betrachtung des Werdens, in Sonderheit des menschlichen Werdens, anzuschließen.

II. Die Bestimmung des Menschseins in der philosophischen Anthropologie

1. Überblick

Seit alters bemüht sich die heute sogenannte philosophische Anthropologie um eine Definition des Menschseins[1)2)]. Der Mensch ist durch Körperlichkeit bestimmt und doch wieder vom Tier unterschieden. Schon Platon fragte, ob der Mensch durch Seele oder Körper, oder gar durch beides gleichermaßen bestimmt ist. Während er sich für die Bestimmung des Menschen durch die Seele entschied, wurde nicht erst in der Scholastik, sondern bereits seit Augustinus, immer wieder nach der Einheit des Menschen gefragt. Die philosophische Anthropologie der Gegenwart wendet sich eindeutig vom Dualismus Descartes' ab und macht den Gedanken der Einheit des Menschen zu ihrem kennzeichnenden Anliegen.

Seit Schelers Abhandlung: "Zur Idee des Menschen" ist die Frage um das Wesen des Menschen nicht zur Ruhe gekommen. In seinem ersten Ansatz sieht er die Möglichkeit, den Menschen als Naturwesen oder als Geistwesen - als Person - zu sehen. Als Naturwesen sei der Mensch minderwertig. Als Person, gekennzeichnet durch den Vollzug geistiger Akte und die Bezogenheit auf das Göttliche, wird er indes über das Tierische hinausgehoben. In sei-

---

1) Aristoteles bestimmt den Menschen als ζῶον πολιτικόν, die Scholastik fand die Definition des animal rationale. Diese letztere Definition wird bis in die neueste Zeit behauptet, besprochen, eingeschränkt.
2) vgl. Möller, J.: Zum Thema Menschsein, Mainz 1967.

ner späten Zeit bestimmt er den Menschen, der als Geist Selbstbewußtsein und Freiheit hat, als einzigen Ort der Gottwerdung (vgl.: Stellung des Menschen im Kosmos; Philosophische Weltanschauung).

Nach Hartmann zeichnet sich der Mensch gleichfalls durch sein Personsein, durch sein Vermögen, sich in Freiheit gestalten zu können, aus.

Gehlen lehnt es ab, den Menschen von Gott oder vom Tier her zu sehen. Der Mensch hat eine Sonderstellung. Aufbauend auf dem Gedankengut Schelers und Uexkülls, sieht er den Menschen morphologisch als Mängelwesen (Mangel an Instinkten usw.). Diese Mängel werden jedoch überdeckt durch die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit des Menschen. Nach Gehlens Auffassung scheidet sich der Mensch nicht durch den besonderen Geistbesitz, sondern durch seine bestimmte morphologische Struktur vom Tier (vgl.: Der Mensch).

Pleßner steht unter dem Einfluß Diltheys und der modernen Biologie. Er fordert, den Menschen in seiner Geschichtlichkeit, die als Unergründlichkeit gesehen wird, zu verstehen. Das Verhalten des Menschen geschieht in einer Sphäre gegenseitiger psychischer, physischer, subjektiver und objektiver Einigungen. Umweltgebundenheit und Weltoffenheit sind beim Menschen verschränkt. Letzthin kann das Wesen des Menschen wegen seiner Unergründlichkeit nicht definiert werden (vgl.: Die Stufen des Organischen und der Mensch).

Rothacker sieht den Menschen in seiner auf Dilthey zurückgehenden Kulturanthropologie als Träger der Kultur einerseits (passiv) durch diese geprägt, andererseits (aktiv) als Former der Weltkultur. Der Mensch ist durch die Schichtenlehre der Tiefenpsychologie zu erklären. In der Tiefenperson, über der das Ich, das die Zeit überwindet, steht, tut sich das Es, das Kind und das Tier im Menschen kund. Zwischen der emotionalen Tiefenperson und

der kontrollierenden Ichfunktion des Verstandes findet sich die Schicht der Persönlichkeit (vgl.: Die Schichten der Persönlichkeit).

Teilhard de Chardin sieht den Menschen in seiner kosmologischen Bedeutung. Seine Phänomenologie will die Welt in ihrer Ganzheit und inneren Richtung erfassen. Die Welt als System in Werden und Entwicklung gliedert auch den Menschen in diesen Prozeß ein. Der Mensch ist, obwohl Aspekt der Welt, zugleich wirkungsvollster Ausdruck der Welt. Mit dem Menschen als völlig Neuem zeigt sich eine neue Phase der Geschichte: die Evolution verläuft nun durch ihn. Hierdurch zeigt sich der Mensch als Bauherr der Zukunft und erfährt von dort seine eigentümliche Stellung. Die philosophische und vor allem theologische Grundlegung dieser Gedankenwelt zeigt sich deutlich in der von Teilhard de Chardin vertretenen Ausrichtung der Welt auf den Punkt Ω , auf die Liebe (vgl.: Der Mensch im Kosmos).

Heidegger kennzeichnet in seiner Daseinsanalyse das Dasein als Befindlichkeit, als Verstehen, als Rede und als Verfall. Er bestimmt das Wesen des Menschen in seiner Ganzheit und damit auch in der Abhebung vom Tierischen als Sein zum Tode, durch das er aufgerufen ist, eine innere Stellung zu beziehen (vgl.: Sein und Zeit).

Jaspers baut auf dem Denken Kants und Kierkegaards auf und zeichnet den Menschen in seiner Bestimmung durch Existenz und Vernunft. Existenz ist hier nicht als existentia - als Vorhandensein - zu verstehen, sondern im Sinne Kierkegaards als ein sich zu sich selbst verhaltendes Wesen. Die Vernunft durchdringt zuinnerst die Existenz; diese wiederum begründet die Vernunft.

2. Folgerungen

Die vorausgehende Übersicht versucht, die hauptsächlichen Richtungen der heutigen philosophischen Anthropo-

logie kurz zu kennzeichnen. Sie erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit. So wurde z.B. die Sicht des Menschen nach der Lehre des dialektischen Materialismus sowie nach den Auffassungen von Sartre und Conrad-Martius nicht erwähnt. Trotzdem zeigen diese kurzen Ausführungen hinreichend, daß es nicht möglich ist, eine gültige Antwort zum Wesen des Menschen zu geben, ja, daß es vielleicht angebracht ist, heute im Hinblick auf die Größe des Menschen auf eine Definition zu verzichten.

Im Rahmen der vorliegenden Fragestellung bedeutet dies, daß der Versuch, das Wesen des Menschen nach dem heutigen Stand der philosophischen Anthropologie zu bestimmen, um dann zu fragen, inwieweit die Wesensmerkmale beim Keimling bzw. Embryo bereits vorgefunden werden, nicht durchzuführen ist.
Dieser Ansatz müßte aber wohl auch deswegen scheitern, weil das psychisch geistige Verhalten und Angelegtsein der Leibesfrucht - von unbedeutenden Ausnahmen (meist Vermutungen) abgesehen - noch nicht erforscht ist. Eine Wesensbestimmung der Leibesfrucht dürfte daher noch weit schwerer möglich sein. Hier zeigt sich - soweit ersichtlich - noch ein weißes Blatt im Buch der Wissenschaften. Psychologie und besonders die Tiefenpsychologie stehen vor noch unbewältigten Aufgaben.

III. Das Werden des Menschen

1. Das Werdeproblem bei Aristoteles[2)]

Entstehen aus dem Samen oder Keime Pflanzen, entsteht aus der Samenflüssigkeit Blut, wird aus Wasser Luft oder aus Luft Wasser, verändert sich also ein Ganzes, so fin-

---

2) Vgl. v.Hertling: Materie und Form und die Definition der Seele; Meyer (II), S.51 ff.

det ein substantielles Werden statt[3]. Solches substantielles Werden kennt Aristoteles sowohl auf anorganischem als auch auf organischem Gebiet. Bei der Betrachtung des Werdeprozesses geht Aristoteles von der Scheidung in Stoff und Form als Faktoren des Werdevorgangs aus[4]. Er sucht hiermit den bei Platon in den Vordergrund gerückten Begriff der Idee so zu deuten, daß diese nicht mehr von dem durch sie Bestimmten getrennt, sondern vielmehr als Grund zugleich in ihm enthalten ist.

Der Stoff bzw. die Materie (ὕλη) ist ungeformter Ausgangspunkt, ist allgemeine, ungewordene, unvergängliche Grundlage des Werdeprozesses. Wäre sie geworden, dann wäre dies ebenfalls ein Werden aus etwas; würde sie vergehen, so notwendigerweise in etwas: beides aber ist mit dem Begriff einer letzten Grundlage unvereinbar. Die Form dagegen (εἶδος oder auch μορφή - Gestalt) ist wirkendes und gestaltendes Prinzip der passiven letzten Grundlage des Werdens, der Materie. Materie und Form sind nicht Produkte des Werdevorgangs. Der unbestimmte formlose Stoff (πρώτη ὕλη) wird als erste Materie, als die Grundlage alles Entstehens vorausgesetzt. Es gibt allerdings keinen Stoff ohne Form. Deshalb ist von der zweiten Materie als einem bereits geformten Stoff zu sprechen. Diese kann Gegenstand weiterer Formung werden. Materie und Form sind daher nicht grundsätzlich zu trennen; denn was in einer Hinsicht Stoff ist, kann in einer anderen Form sein[5]. Die Form ist höherwertiger als die

---

3) Aristoteles (VII): Über Werden und Vergehen I,2-4 insbes.I,4 aaO S.211

4) A. fußt hier auf den Gedankengängen der alten Naturphilosophen, welche annahmen, das Werden bewege sich in Gegensätzen und die Gegensätze seien zugleich Prinzipien der Dinge (Meyer(1)S.211).

5) So ist geschnittenes Holz im Verhältnis zum Baumstamm Form, im Verhältnis zum Tisch dagegen Materie.

Materie, und deswegen strebt die Materie von Natur aus zur Vollendung. Sie begehrt nach der Form und sucht sich, der Ergänzung und Vollendung wegen, mit ihr zu verbinden[6) 7)].

Diese Gegenüberstellung von Materie und Form bedenkt Aristoteles nun jedoch weiter und vertieft sie durch seine Bestimmung von Möglichkeit und Wirklichkeit. Jeder Werdeprozeß in der Natur ist gleichsam wie in der Kunst ein Übergang aus der Potenz in den Akt, vom bloß Möglichen zum Wirklichen. Bei jedem Werdeprozeß ist etwas vorhanden, das die Möglichkeit zu etwas in sich birgt[8)]. Möglichkeit (δύναμις) ist die Materie. Sie ist reine Möglichkeit, die Form dagegen ist die bestimmte Wirklichkeit (ἐνέργεια und ἐντελέχεια). Die Form bewirkt, daß die Materie in eine bestimmte Pflanzen- und Tierart, oder in die des Menschen verwirklicht wird. Während die Unterscheidung von Materie und Form in zwei Bestandteile gliedert, trägt jene von Möglichkeit und Wirklichkeit der Beobachtung Rechnung, daß sich ein Ding in verschiedener Zuständlichkeit befinden kann und versucht, das Verhältnis einer früheren Beschaffenheit zu einer späteren, eines unvollendeten Zustandes zum vollendeten zum Ausdruck zu bringen. Materie und Form bilden Ausgangs- und Endpunkt des Werdevorgangs. Sie stellen die Entwicklungsstufen der Anlage und Vollendung dar[9)].

---

6) Physikal. Vorlesung I,9 a.a.O. S.56

7) A. wird in diesen Gedanken gestützt, ja teilweise sogar bestimmt durch den Analogieschluß von der Kunst auf die Natur. "Das Wesen jenes Gegebenen ist durch Vergleich erkennbar. Wie sich nämlich zum Bildwerk das Erz verhält und zum Bett das Holz oder zu irgendeinem anderen Gestalteten der ungeformte Stoff, der noch nicht seine Gestalt erhalten hat, so bestimmt sich jenes zum Wesen und zu einem bestimmten Sein" (Physik. Vorlesung I,7 a.a.O. S.52).

8) Aließ sich bei dieser Bestimmung wesentlich vom organischen Werdeprozeß lenken, denn der Same bzw. der Keim ist für ihn der Anlage nach dasjenige, was dann durch den Entwicklungsprozeß verwirklicht wird.

9) Physikal. Vorlesung II,1 a.a.O. S.88 f.; Meyer (I), S.216

2. Die Geistseele als Bestimmung menschlichen Wesens[10]

a) Die Sicht des Aristoteles[11]

Unter kritischer Zugrundelegung platonischen Gedankenguts betrachtet Aristoteles die Beziehung von Leib und Seele. Nach seiner Auffassung ist das Verhältnis von Seele und Leib nicht zufällig, der Leib ist das Werkzeug der Seele. Ein ganz bestimmter Leib ist einer ganz bestimmten Seele zugeordnet. Da die Materie das unbestimmte Substrat ist, alle charakteristischen Bestimmungen aber von der Form abstammen, ist der Leib Materie, die Seele dagegen die Form des Leibes. Die Seele bestimmt den Naturkörper in seiner Art. Sie ist Prinzip des gesamten Lebens, angefangen bei den niedersten Vorgängen bis zu den geistigen Tätigkeiten[12]. Ohne die Seele gibt es kein Leben, und verschwindet die Seele, so erlischt auch das Leben. Ein beseelter Leib unterscheidet sich wesentlich vom entseelten Leib. Denn dieser zerfällt, und soweit die äußere Ähnlichkeit noch besteht, ist sie nur eine solche; was ist schon ein nicht sehendes Auge, eine nicht werkende Hand!

Die Seele ist Ursache des Lebens. Sie ist Bewegungsursache, Form und Zweckursache[13]. Die Seele kann nicht ohne den Körper leben, der Körper nicht ohne die Seele. Die Begriffe von Materie und Form, Möglichkeit und Wirklichkeit sind voll auf das Verhältnis Leib-Seele anzuwenden. Die gegenseitige Abhängigkeit von Materie und Form bewirkt, daß nicht jeder Körper jede Seele aufnehmen kann. Die Seele bedarf eines entsprechenden Leibes, der ein zweckvolles Tätigwerden ermöglicht. So ist die Tierseele nicht für einen Pflanzenkörper geeignet, da die für das

---

10) Siehe auch die Erörterungen (E II) im moraltheologischen Teil der Arbeit.

11) Meyer (I), S.241 ff.

12) Vgl. Aristoteles (VI): Über die Seele II,1 a.a.O., S.56

13) Über die Seele II,4 a.a.O. S.65

Tätigwerden erforderlichen Organe nicht gegeben sind. Aristoteles unterscheidet daher auch drei Arten von Seelen: die vegetative, die sensitive und die Geistseele.

Die vegetative als niedrigste Seelenstufe verschafft allen Lebewesen das Leben und ist damit auch Prinzip des menschlichen Keimlings. Ihre Funktionen sind neben Wachstum und Ernährung beim ausgebildeten Organismus auch die Fortpflanzung. Die sensitive Seele - jene besitzen die Tiere - verleiht z.B. die Fähigkeit zur Sinneswahrnehmung und begründet das Erinnerungsvermögen. Die Geistseele als höchste Stufe erlangt lediglich der Mensch. Sie ist seine wesentliche Kennzeichnung. Ihr entsprechen unter anderen die Funktionen des Denkens, der Sittlichkeit und der Sprache.

Bei seinen Überlegungen über die Entstehung der Seele bleibt Aristoteles zunächst seinem Denken treu, indem er sagt, daß alles Entstehende vor der Verwirklichung in der Möglichkeit vorhanden sein muß. In dem mit der vegetativen Seele ausgestatteten Keime ist der Potenz nach auch die sensitive Seele enthalten. Sie wird aktuiert, wenn der Leib ein bestimmtes Entwicklungsstadium erreicht. Anders ist dies jedoch bei der Geistseele. Sie kommt von außen und ist, da sie nicht mit dem Körper entstanden ist, auch unsterblich, während die anderen Seelenstufen der Korrumpierung anheim fallen. Hier ist platonischer Einfluß spürbar; denn die Geistseele kommt nach der Auffassung des Aristoteles aus fremdem Götterland und kehrt auch dorthin zurück[14].

Diese Gedanken machen deutlich, weshalb, wie bereits im geschichtlichen Teil der Arbeit erwähnt, Aristoteles die

---

14) Nikomachische Ethik X,7 a.a.O. S.282
Hertling, S.165
Zeller, S.439

Vernichtung der Leibesfrucht nur gestatten will, ehe die Frucht zu Empfinden und Leben gelangt ist (40. bzw. 90.Tag). Dann nämlich ist die Materie zur Aufnahme der auch der Potenz nach noch nicht gegebenen Geistseele, die von außen kommt, in der Lage. Der Mensch ist dann - allerdings nur der Möglichkeit nach - voll ausgebildet.

b) Die Beseelung nach der Auffassung des Thomas von Aquin[15) 16)].

Thomas von Aquin zeigt sich bei der Betrachtung des menschlichen Werdevorgangs stark vom aristotelischen Denken beeinflußt. Voraussetzung für eine erste Beseelung und damit Belebung des Keimlings ist jedoch nach seiner Auffassung, daß der noch unlebendige Organismus hinlänglich ausgebildet ist. Er muß sich zuerst zu einem lebensfähigen organischen Gebilde entwickelt haben. Zunächst wird daher die Ausbildung jenes, die Beseelung erst ermöglichenden Organismus zu betrachten sein.

aa) Die Entwicklung des lebensfähigen aber noch nicht belebten Keimlings

Da Thomas keine Stammesgeschichte im modernen biologischen Sinne bekannt ist, kennt er auch keine stammesgeschichtlichen Entwicklungsreihen. Seine Biologie ist daher nicht Entwicklungsbiologie. Sie ist Erzeugungsbiologie. So nimmt er für die Ausbildung der einzelnen Organismen Erzeugungsreihen an, wobei die Speise als Ausgangspunkt der Entwicklung oftmals ihre Beschaffenheit ändert, der alten Wesensform beraubt und neu aus-

---

15) Nebst den jeweils zitierten Stellen stützen sich die folgenden Ausführungen auf Mitterer (I) S.151 ff.

16) Wegen der gleichzeitigen Bedeutung für den theologischen Teil der Arbeit, wird dieser Abschnitt etwas ausführlicher als in diesem Zusammenhang erforderlich, dargestellt.

gebildet wird. Da der Mensch die höchste Organisationsform ist, benötigt seine Entwicklung auch die meisten Erzeugungsstufen[17].

Anfang der Entwicklung ist die Ausbildung des Gebärmutterblutes, welches über die Erzeugungsreihe Speise - Nährflüssigkeit - Blut - Gebärmutterblut entsteht. Die Samenerzeugung des Mannes ist dagegen keine eigentliche Menschwerdung; hier wird vielmehr das Werkzeug erzeugt. Nach der Ausbildung des Gebärmutterblutes ist die Erzeugungsrolle der Frau abgeschlossen[18]. Das männliche Sperma, das nun die aktive Rolle übernimmt, erzeugt aus dem Gebärmutterblut ein Kind, wie der Handwerker aus Holz einen Schemel[19]. Zunächst wird aus Gebärmutterblut durch die Einflußnahme des männlichen Spermas - aus dem Werkstoff mittels des Werkzeuges - Sperma und damit eine neue Wesensform geschaffen[20]. Aus Sperma wird Blut, aus diesem geronnenes Blut und aus diesem dann schließlich die Anlage der kindlichen Gewebe, denen dann die Bildung der Organe folgen.

bb) Die Beseelung des Keimes

Zunächst ist es also nicht eine dem Keimling etwa innewohnende Seele, die seine Entwicklung organisiert, vielmehr muß der Leib zunächst organisiert sein, um die jeweils entsprechende Seele in sich aufnehmen zu können. Die Seele des Vaters, jene, die das Sperma erzeugte, ist es, die mittels des Spermas den Organismus des Kindes

---

17) cg 2,89; I,118 2 ad 2. (Die Zitationsweise der Thomasstellen ist die der Tabula aurea des Petrus von Bergamo)

18) 3 d 3,5,1 c- Kommt das Sperma des Mannes nun nicht hinzu, so muß die Frau ihr Erzeugnis in der Menstruation abgeben.

19) 3 d 3,2,1 b

20) cg 2,89

bildet[21]. Nach entsprechender Organausbildung erfolgt durch das männliche Sperma, das als Werkzeug am weiblichen Werkstoff weiterwirkt, eine Wesensänderung. Aus Unlebendigem wirkt das Sperma eine erste Seele, die vegetative Seele. Diese wird dann durch die sensitive ersetzt[22], welche zugleich die Fähigkeiten der vegetativen Seele beinhaltet[23]. Der Fötus bildet sich hierdurch von der pflanzlichen Stufe zur animalischen weiter, ist dadurch aber noch kein Mensch, vielmehr auf untermenschlicher Erzeugungsstufe[24], gleichsam ein vormenschliches Lebewesen von besonderer Wesensform[25], welches schon ein gewisses psychisches Betätigungsvermögen (z.B. Tastempfinden) zeigt. Sensitive Seele und väterliches Sperma schaffen menschliche Gestalt. Sie ist Voraussetzung für die Geistbeseelung. Dieses Stadium ist beim männlichen Embryo nach etwa vierzig, beim weiblichen nach etwa 80 - 90 Tagen erreicht[26]. Zu Weiterem sind jedoch weder sensitive Seele noch die Wirkkraft des männlichen Spermas fähig. Vielmehr wird aus dem animalischen Embryo ein menschlicher: Gott erschafft unmittelbar aus nichts eine Geistseele und ersetzt die sensitive durch diese[27]. Das Blut der Mutter ist dann nicht mehr Werkstoff sondern Nährstoff.

Aus diesen Darlegungen wird deutlich, daß Thomas, aufbauend auf Aristoteles, die Geistbeseelung mit ihrer konstitutiven Bedeutung für die menschliche Wesensbestimmung erst mit dem 40.bzw.80.-90. Tage annimmt und damit dem

---

21 cg 2,89

22) Die sensitive Seele ist, wenn auch nicht in Tätigkeit, so doch von Anfang an da, gleichsam schlafend.

23) 3 d 3,5, 2c
24) I,76,3 a 3
25) cg 2,89
26) 3 d 3,5,2c
27) anima 80-83; I,118, 2c

Keimling erst ab dieser Zeit Menschqualität zuspricht. Zuvor ist die Leibesfrucht nach seiner Auffassung, da gestaltet durch Gebärmutterblut und männliches Sperma als Werkstoffe, zwar nicht als pflanzliches oder als tierisches, sondern als vormenschliches Lebewesen zu bezeichnen.

c) Die Lehre des Albertus Magnus[28)]

Albert der Große zeigt sich nicht in so weitgehender Abhängigkeit von Aristoteles wie sein Schüler Thomas. Zwar übernimmt er den aristotelischen Formbegriff, betrachtet diesen jedoch nur als eine Teilfunktion der menschlichen Seele. Darüber hinaus ist in seiner Stellungnahme deutlich platonisches Gedankengut spürbar.
Nach seiner Auffassung formt die Seele zwar den Leib, sie hat darüber hinausgehend jedoch etwas, das, ohne selbst Form zu sein, der Form entspricht: das, wodurch sie eben Seele ist. Es gibt bei ihr keinerlei zusammengesetzte Teile, deswegen auch keine Form der Teile, sondern nur das was ist - "id quod est". Sie ist selbst vollendete Substanz, allerdings keine absolut einfache Substanz, wie Gott sie etwa ist[29)]. Hat die einfache Form ein Wesen am natürlichen Ort gezeugt, so hat sie alles getan, was sie tun konnte. Sie beherrscht nicht die Materie, deren Akt sie ist[30)]. Das Tier, das zur spontanen Ortsbewegung fähig ist, hat mehr als eine einfache Form; zur forma simplex muß eine neue Bestimmung hinzukommen[31)]. In der Tierseele müssen zur einfachen Form tierische Erkenntnis und tierisches Strebevermögen hinzukommen[32)]. Da der Mensch über den Tieren steht, ist eine weitere, in ihrer Zusammengesetztheit höhere Stufe erforderlich.

---

28) nebst den jeweiligen zitierten Quellen stützen sich die folgenden Ausführungen auf Gilson-Böhner, S.459 ff.

29) Summa de creat.p.II, tr I q 7,a 3, t 35 p. 102
30) Summa theol p II,tr 12,q 70,m I, t 33 p.20 f.
31) Wie Anm.30 (p.20)
32) Wie Anm.30 (p.21)

Albert betont nun aber, und hier zeigt sich ein bedeutungsvoller Widerspruch zu Aristoteles und Thomas, die Einheit der Seele. Den scheinbaren Widerspruch, daß die Seele Teile hat, zugleich aber eine Einheit darstellt, versucht er am Beispiel der geometrischen Figur zu klären. In einem Viereck, so sagt er, existiert das Dreieck, aber nur in der Möglichkeit, da man das Viereck durch eine Diagonale teilen muß, um zum Dreieck zu gelangen. In einem Vieleck bestehen, entsprechend der jeweiligen Winkelzahl, gleichviele virtuelle Dreiecke. Wie hier die Dreiecke nur der Möglichkeit nach vorhanden sind, so verhält es sich gleichermaßen mit den Teilen der Seele in der Seele. So befindet sich das Vegetative im Sinnlichen, das Sinnliche aber im Vernünftigen, in Wirklichkeit also nicht geschieden, sondern in ihm enthalten[33]. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß die Seele mit der geringeren Möglichkeit in der mit der größeren Potenz enthalten ist.
Unter dieser Rücksicht ist es verständlich, daß Albert der Große die auf Aristoteles zurückgehende und von Thomas vertretene Meinung der stufenweisen Beseelung, insbesondere der Eingießung der Geistseele nach dem 40. bzw. 80.-90. Tage, entschieden ablehnt und statt dieser eine umfassende Beseelung zum Zeitpunkt der Befruchtung vertritt[34].

Da zu diesem Zeitpunkt die Beseelung mit der Geistseele, also der typisch und spezifisch menschlichen Seele erfolgt, bedeutet dies, daß Albert der Große ab dem Zeitpunkt der Befruchtung die Menschqualität des Keimlings bejaht, die Existenz eines, zumindest der Möglichkeit nach, voll ausgebildeten Lebewesens annimmt.

---

33) Summa de creat p II, tr I, q 6, t 35, p 87
Summa de creat p II, q 7, p 93 b

34) Jene stufenweise Umänderung der Wesensform eines Organismus kommentiert Albertus so: "quae omnia sunt absurda apud omnem recte philosophantem"
(zitiert nach Mitterer (I) S.164, Anm.391)

d) Descartes und die veränderte Blickrichtung der Neuzeit[35)]

Im aristotelischen Denken wurzelnd war also für die mittelalterliche Philosophie der Satz: anima forma corporis bestimmend. Ein sehr bedeutsamer philosophiehistorischer Schnitt zeigt sich jedoch im Leib-Seele-Dualismus Descartes. Er, der treu seinem Ausgangspunkt, dem cogito, zwischen res cogitans und res extensa, zwischen Seele und Leib scheidet, leitet eine Abkehr vom aristotelischen bzw. scholastischen Denken ein.
So bestimmt er das Seelische als das zuerst und unmittelbar Gegebene. "Daraus" - dem Ausgang vom Bewußtsein -"erkannte ich, daß ich eine Substanz bin, deren ganzes Wesen oder deren ganze Natur nur darin besteht, zu denken und die zum Sein keines Ortes bedarf, noch von irgendeinem materiellen Dinge abhängt, so daß dieses Ich, d.h. die Seele, durch die ich das bin, was ich bin, völlig verschieden ist vom Körper, ja daß sie sogar leichter zu erkennen ist als er, und daß sie, selbst wenn er nicht wäre, doch nicht aufhörte, alles das zu sein, was er ist[36)]".
Hier wird deutlich die Unabhängigkeit der Seele vom Leib behauptet. Zwar ist nach Descartes Auffassung keinesfalls an der Existenz der Seele zu zweifeln[37)], doch besteht ihre Natur in nichts anderem als im Denken[38)].

Während bei Aristoteles für die Frage nach der Seele der biologische Gesichtspunkt recht maßgeblich war, wird die Lehre von der Seele, die Psychologie, nun die Wissenschaft vom Bewußtsein. Die Seele ist nicht mehr Lebensprinzip. Die Bewegung des Körpers kommt nicht von ihr, und der Körper stirbt nicht, weil die Seele entweicht, sondern, weil unsere körperliche Bewegung aufhört, hört

---

35) Nebst den jeweils zitierten Quellen stützen sich die folgenden Ausführungen auf Hirschberger, S.108 ff.

36) Discours IV.2 a.a.O. S.55
37) Discours IV,6 a.a.O. S.61
38) Les Passions I,17 a.a.O. S.342

auch das Bewußtsein auf[39].

Der Leib dagegen erfährt als res extensa eine maschinistische Erklärung. Gründend in seiner Substanzlehre bezeichnet Descartes die Lebensbewegung als einen Teil jener von außen kommenden kosmischen Bewegung, die dem lebenden Leib seine Bewegung gleich einer aufgezogenen Uhr verleiht[40].

In dieser bei Descartes ansetzenden, scharfen Trennung von Leib und Seele bzw. in der Neubestimmung des Begriffes Seele zeigen sich bereits die Wurzeln für eine neue Sicht des Menschen, etwa im späteren Materialismus, Psychologismus sowie dem Idealismus. Der Ausgang vom cogito sowie der Substanzbegriff des Descartes waren Ansatzpunkte für eine aus der Trennung resultierenden je einseitigen Betonung, dann wieder Grund für die verschiedenartigen Versuche, die Parallelität oder gar Identität von Leib und Seele aufzuzeigen.

3. Versuch einer neuen Sicht

So war es also die Scholastik, die letztmals eine geschlossene Theorie für das Verständnis von Leib und Seele anbieten konnte. Diese weist allerdings alle Mißlichkeiten der aristotelischen Lehre auf. So lehnte die Kritik den aristotelischen Begriff der ersten Materie und der Form in dieser Fassung ab. Ausgehend von der Parallelität von Denken und Sein sah sich Aristoteles veranlaßt, der logischen Unterscheidung entsprechende reale Bestandteile gegenüberzusetzen. Es gelang ihm dann freilich nicht,

---

39) Les Passions I, 1-17 a.a.O. S.325-342, insbes.I,5 a.a.O., S.330

40) Descartes kennt noch, und dies sei ergänzend erwähnt, eine gewisse Verbindung von Leib und Seele, um so die auch für ihn zweifelsfrei bestehenden psychosomatischen Beziehungen zu erklären. Begegnungspunkt zwischen Leib und Seele ist die Zirbeldrüse. Von hier aus kann die Seele die Lebensgeister beeinflussen, aber auch durch äußere Sinnesreizung verursachte Änderung der Lebensgeister erfahren.

den Begriff der ersten Materie, zu dem er konsequenterweise gelangen mußte, bei seiner Erklärung des Werdevorgangs festzuhalten. Der Versuch, die Form wegzudenken, zu eliminieren, führt zu einem völlig unbestimmten Substrat. Konfrontiert mit der Realität des menschlichen Todes bedeutet dies, da Tod mit dem Verlust des Formprinzips Seele gleichzusetzen ist, daß Ungeformtes zurückbleiben müßte. Offenkundig bestehen nun aber nach dem Tode gewisse Organfähigkeiten weiter, ja es zeigt sich in bestimmten Organbereichen noch eine Zellerneuerung und Wachstum[41].

Gleichermaßen erscheint der aristotelische Formbegriff als Produkt einer zu weitgehenden Abstraktion, als Korrelat eines gedanklichen Gebildes, in dem die als wesentlich und charakteristisch gekennzeichneten Merkmale zusammengefaßt sind[42]. Dennoch beinhaltet er manches von bleibender Bedeutung. So zeigen doch z.B. die komplizierten Entwicklungsvorgänge keinesfalls das Spiegelbild eines wirren und willkürlichen Verhaltens der Masseteilchen.
Aristoteles verwob sein Materie-Formdenken mit der Bestimmung von δύναμις und ἐνέργεια und suchte so, die Deutung des Werdevorgangs zu vertiefen. Bis ins späte Mittelalter ist die Metaphysik vom aristotelischen Möglichkeitsbegriff geprägt; es zeigen sich die Auswirkungen bis in die neuere Zeit. Hier ist eine Problematik aufgegriffen, die von den Anfängen der Philosophie bis in die heutige Zeit die Frage nach dem Werden, nach der Bewegung durchwaltet,

---

41) So ist es z.B. möglich, eine entsprechend konservierte Niere noch vier Jahre nach dem Tode zu transplantieren.

42) Diese gedankliche Einheit erfuhr bereits ihren Niederschlag in der platonischen Idee. Aristoteles setzte dann allerdings statt einer transzendenten Hypostasierung eine immanente (Meyer(I)S.217) .

Es erscheint daher angebracht, in einem tastenden Versuch die Frage nach der Natur der Leibesfrucht von der Problematik von Möglichkeit und Wirklichkeit her zu betrachten, dies um so mehr, als es doch gerade Anliegen dieser Arbeit ist, die Frage nach der Unterscheidung bzw. Gleichgeordnetheit von Leibesfrucht und Menschsein zu stellen.

a) Das Werden nach der Lehre des Nicolai Hartmann

aa) Kritik am aristotelischen Denken

Das Wesen des Prozesses geht weder in dynamis noch energeia auf. Während das eine zu wenig ist, ist das andere zu viel. Jenes steht vor, das andere nach dem Werden. Nach Aristoteles gibt es nun jedoch keinen Modus, der zwischen beidem stünde. Das Sein des Samens ist so z.B. nicht vollwertiges Sein, sondern uneigentliches Sein des Lebewesens, nämlich sein bloßes Angelegtsein[43]. Das Werden faßte er als Gegensatz zum Sein, nicht als Seinsform eigener Art, geschweige denn als die Grundform des Realseins. Hier zeigt sich die logische Unterscheidung im Ausgangspunkt, der Aristoteles verhaftet bleibt. Die Welt ist voll des Unverwirklichten und, sofern dieses den modalen Sinn des Möglichen besitzt, muß es innerhalb der realen Welt neben dem Wirklichen eine Fülle von bloß Möglichem geben. Das Mögliche führt im aristotelischen Denken ein eigenartiges Dasein; denn als wirklich erscheint bei ihm lediglich die Verwirklichung des Eidos. Der Same hat kein eigenes Eidos, sondern nur die Pflanze, und dieses ist in ihm nicht verwirklicht[44]. Der Prozeß als solcher

---

43) Hartmann N. (II) S.5

44) Der Mangel dieses Denkens zeigt sich deutlich, wenn man dies am Nichtorganischen überprüft, das ja auch entsteht und vergeht. Suchte man auch hier nach Endstadien, auf die frühere Stadien angelegt sein müßten, so ergäbe sich ein völlig schiefes Bild. Die Stadien sind hier von gleicher Seinsart. Sie sind alle ohne Rücksicht auf ihre Reihenfolge, Dauer oder Flüchtigkeit, gleich wirklich.

hat keinen modalen Status, der Dualismus von dynamis und energeia gibt nur einen Modus für das Anfangs- und das Endstadium.

bb) Disjunktive und indifferente Möglichkeit

Der Begriff der dynamis beinhaltet zwei Motive. Zunächst ist es die logisch verstandene Doppelmöglichkeit von A und non-A, wobei non-A aufgegliedert werden kann, so daß der zweigliedrige kontradiktorische Gegensatz zu einem mehrgliedrigen konträren wird. Ist A möglich, so ist auch B,C,D möglich. Wird dann jedoch einer dieser Fälle wirklich, so werden damit die anderen unmöglich. Hier ist die Anschauung einer Vielzahl möglicher Möglichkeiten, die noch nicht zur Entscheidung gekommen sind, ausgedrückt. Dynamis bedeutet hier Unbestimmtheit.

Das andere Motiv jedoch tritt dieser Unentschiedenheit entgegen. Dynamis ist nicht das bloße Möglichsein, sondern die bestimmte Anlage zu etwas, in der das Etwas teleologisch aufgezeichnet ist. Dynamis ist hier, gegensätzlich zur Unbestimmtheit, bestimmte Tendenz zur Verwirklichung von etwas[45]. So ist z.B. der Same die Anlage zum Hervorgehen des Lebewesens; er, der das formende Prinzip des Werdevorgangs enthält, bestimmt diesen durch eine Reihe von Stadien.

cc) Der neue Möglichkeitsbegriff

Hartmann stützt sich auf den Möglichkeitsbegriff der von dem Sokratesschüler Eukleides gegründeten megarischen Schule, der dem Realverhältnis des Möglichseins, da er ein echt ontologischer Modalbegriff ist, gerechter wird als die aristotelische Dynamis. Nach der Überlieferung des Aristoteles besagt dieser Möglichkeitsbegriff: "Möglich ist nur das, was wirklich ist", oder "möglich ist etwas nur, wenn es wirklich ist"[46]. Diodoros Kronos,

---

45) Hartmann N. (I) a.a.O. S.44
46) Aristoteles (I): Metaphysik Θ, 1046 b, S.29 f.

Zeitgenosse des Aristoteles und Mitglied jener Schule, wandelte den Satz wie folgt ab: "Nichts ist möglich, was nicht entweder wirklich ist oder sein wird"[47]. Hiernach kann möglich sein, was zur Zeit nicht wirklich ist; es muß nur später einmal wirklich werden. Dies bedeutet keinesfalls, daß Möglichkeit und Wirklichkeit zusammenfallen, geschweige denn, daß sie identisch wären. Vielmehr ist hiermit lediglich gemeint, daß in der realen Welt das Mögliche auch wirklich sein muß, ebenso wie das Wirkliche eben möglich sein muß. "Das Mögliche ist zugleich wirklich, aber sein Möglichsein ist nicht dasselbe an ihm wie sein Wirklichsein. Seine Möglichkeit liegt im Getragensein von den Bedingungen, an denen es im Realzusammenhang hängt; seine Wirklichkeit dagegen ist das reale Existieren selbst"[48]. Das Möglichsein ist abhängig von Bedingungsketten. Der einzelne Realvorgang kann eben erst geschehen, wenn die Bedingungen seiner Möglichkeit alle beisammen sind. Ist dies der Fall, bleibt der Realvorgang nicht aus; in diesem Augenblick läuft er ab[49]. Möglichkeit und Wirklichkeit fallen zusammen.

Im Werdevorgang gibt es weder zweierlei Seiendes noch die spukhafte Vielheit des Möglichen inmitten des Wirklichen. Freilich gibt es in der realen Welt Anlagen und Fähigkeiten im aristotelischen Sinn. Sie sind aber wirkliche Anlagen und Fähigkeiten und nicht etwa bloß Mögliches. Das Ziel ihres Wirkens ist keinesfalls durch sie schon real möglich. Hierzu sind vielmehr andere Bedingungen nötig, deren Eintritt allerdings nicht durch die Anlage entschieden wird[50]. Der aristotelische Dynamisbegriff verfehlt das Realsein, da die Bedeutung völlig auf die sta-

---

47) Arrian, Epicteti dissertationes II,19
(zitiert nach Hartmann N. (I) a.a.O. S.47 f.)

48) Hartmann N. (I) a.a.O. S.57

49) Hartmann N. (I) a.a.O. S.57

50) Hartmann N. (I) a.a.O. S.50 f.

tisch vorhandenen Formprinzipien, die sich in den Prozessen "verwirklichen", gelegt ist.

"Der Prozeß aber ist die kategoriale Grundform des Realen - nicht also ein Übergang von Sein zu Sein - sondern die Art und Weise, wie überhaupt Dinge, Lebewesen, Menschen sich im Dasein halten"[51].

dd) Die Modalität des Werdens[52]

Der Werdevorgang kann nicht adäquat durch eine statische Vorstellungsweise erfaßt werden. Vielmehr muß er - bedingt durch die Zeitlichkeit des Realen, des Auseinandergezogenseins aller Gebilde in das Nacheinander der Prozeßstadien, so daß keines zu irgendeiner Zeit als Ganzes beisammen ist - betrachtet werden. Das Auseinandergezogensein kennzeichnet sich dadurch, daß vergangene Stadien nicht mehr und die zukünftigen noch nicht sind. Das Gegenwartsstadium als das allein seiende hebt sich von ihnen ab. "In jedem Augenblick rückt das Vergangene weiter ab, das Künftige näher heran; der Jetztpunkt bewegt sich auf das Künftige zu, dieses rückt ein in das Jetzt, ist einen Augenblick gegenwärtig, um dann in die Vergangenheit zu versinken"[53]. Zu den einzelnen Prozeßstadien kommt es, indem die Bedingungsketten bis zum realen jeweiligen Jetzt hin geschlossen sind; für das Zukünftige sind sie, weil unvollständig, noch offen. Hier steht nun die Frage des Offenstehens des Zukünftigen in seiner "Unbestimmtheit" an. Zukünftiges kann erst wirklich werden, so die Realbedingungen vollzählig sind; erst dann wird es real möglich. Derzeit Unmögliches wird im Prozeßablauf wirklich.

Die Zukunft, charakterisiert durch die Vielheit der Möglichkeiten, zeigt sich in Unbestimmtheit. Der Begriff der

---

51) Hartmann N. (II) S.7
52) Vgl. Hartmann N. (II) S.223 ff.
53) Hartmann N. (II) S.223 f.

disjunktiven Möglichkeit scheint dem Aspekt der Zukunft in all ihren Eventualitäten gerecht zu werden. Indes, diese scheinbare Offenkundigkeit bestreitet Hartmann. Ausgehend vom konkreten Prozeßstadium und damit dem wirklich gewordenen Gebilde der Realbedingungen wird einsichtig, daß die Bedingungen ihre Vorbedingungen in der Vergangenheit, d.h. in den früheren Stadien haben. Die Wirklichkeit wurde auf Grund von früher Wirklichem möglich. Gleiches muß nun für das je folgende Prozeßstadium gelten. Dieses beruht mit den hinzutretenden Bedingungen auf der Wirklichkeit des Gegenwärtigen. Die hinzutretenden Bedingungen müssen gleichfalls auf Grund des Früheren real möglich geworden sein. Damit läßt sich sagen, daß jede hinzukommende, und damit den Kreis des Möglichen einschränkende, und dadurch zur Entscheidung führende Realbedingung durch vorausgehende Realbedingungen ermöglicht ist[54]. Die Entscheidung über die vielen disjunktiven Möglichkeiten kann also nur bei bereits wirklich Gewordenem, bei Gegenwärtigem und Vergangenem liegen.

Hieraus läßt sich folgern: "wenn dieser Bedingungskomplex außer der Eingrenzung der Möglichkeiten zugleich auch die Entscheidung darüber gibt, welche von ihnen allein wirklich werden kann, so ist es in Wahrheit von vornherein gar kein Kreis von Möglichkeiten, den er offen läßt; die Vielheit der Möglichkeiten sinkt in sich zusammen und es besteht überhaupt nur diese eine Realmöglichkeit. Das aber ist die Möglichkeit dessen, was im Fortgang des Prozesses wirklich wird"[55]. Die Entscheidung ist in den früheren Stadien, besser: im Gesamtprozeß, bereits beinhaltet. Statt vieler Möglichkeiten ist nur eines real möglich. Ein anderes konnte nicht geschehen und damit war es zugleich real notwendig[56] [57]. Die sich sukzessiv auffüllende "Bedingungskette" entspricht dem Moment der Kausalität. Eine

54) Hartmann N. (II) S.238
55) Hartmann N. (II) S.239
56) Hartmann N. (II) S.241
57) Hier klingt deutlich das Problem von Determination

durchgehende Determination in den einfacheren Formen als Kausalität, sonst durch anderen Realnexus zu kennzeichnen, schließt eine Unbestimmtheit aus[58].

b) Das Wesen der Leibesfrucht

Hartmann beschäftigt sich, wie alle Philosophen der Neuzeit, nicht mit der Natur der Leibesfrucht. Im folgenden sei dennoch, unter Zugrundelegung seiner Deutung des Werdevorgangs, die Frage nach dem Sein der Leibesfrucht neu gestellt.
Hartmann leugnet in seiner Kritik der aristotelischen Dynamis nicht die Unterscheidung von Möglichkeit und Wirklichkeit, von Anlage und zu Bewirkendem. Es ist daher deutlich festzustellen, daß befruchtete Eizelle und "ausgebildeter Mensch" sich unterscheiden, denn Möglichkeit und Wirklichkeit sind eben wegen des Ausstehens der Realbedingungen nicht im Sinne der Identität zu fassen. Wirklichkeit heißt hier aber nicht mehr Verwirklichtsein eines vorgezeichneten Eidos, ist nicht mehr bestimmt durch die Unterscheidung Vollendetsein und Nichtvollendetsein, sondern bedeutet das Sein eines jeden Seienden an seinem Platze, ob es sich um ein geschwind sich"verflüchtigendes" Prozeßstadium oder um eine relativ stabile Zustandsweise handelt[59].

Jegliches Werden - und so auch das Werden des Menschen - kann durch Anreihung von Realwirklichkeiten gefaßt werden, gekennzeichnet durch die Zeitabfolge. Früheres ist,

---

und Intedermination an, das in diesem Zusammenhang jedoch nicht erörtert werden kann.
Verwiesen sei auf Hartmann N. (II) S.193 ff.

58) Der Satz: alles Zukünftige ist im Früheren enthalten, kann nur stimmen, so man die einzelnen Stadien des Prozesses als Querschnitte durch die Ganzheit der gleichzeitigen Prozesse, also als determinative Querverbundenheit alles Gleichzeitigen betrachtet.

59) Hartmann N. (II) S.23 f.

weil bestimmend, gleichermaßen wirklich wie Gegenwärtiges.

Der philosophischen Anthropologie ist es, wie oben dargelegt, bis heute nicht möglich, eine gültige Wesensbestimmung des Menschen zu geben. Zeigt sich hierin nicht auch die Verlegenheit um eine Bestimmung der Reifeform - besser, weil philosophisch ausgedrückt: das Unvermögen, die Zuständlichkeit festzulegen, in der ein bestimmtes aber eben doch nicht bestimmbares Eidos verwirklicht sein soll? Scheint es unter Zugrundelegung der obigen Gedanken nicht folgerichtig, ja direkt auffallend, daß letztlich das wohl allgemein gültige Ergebnis der heutigen Anthropologie, die Feststellung einer schließlich doch nicht definierbaren Sonderform ist - eben der Sonderform Mensch?

Gleichermaßen auffallend ist weiterhin, daß diese Gedankengänge - hier wird an den biologischen Teil der Arbeit erinnert - der Prüfung an den Ergebnissen der biologischen Anthropologie standhalten, ja geradezu durch diese ihre Bestätigung finden. Muß nicht der Versuch, das Stadium der Reifeform durch eine Zäsur in der Genese des Menschen zu lokalisieren, daran scheitern, weil ontologisch gesehen richtigerweise der Werdegang, der das ganze Menschsein kennzeichnet, nur als Einheit der Realwirklichkeiten, als Einheit der Entwicklungsstufen des gesamten Menschseins zu fassen ist?[60]

Befruchtung und Tod sind Anfangs- und Endpunkt des zeitlichen Ablaufs des Werdevorgangs. Die Befruchtung ist erheblicher Anfangspunkt, da im Entstehen der Anlagen in

---

60) Auf die Darlegung der verschiedenen Theorien über die Entwicklung und den Stufenaufbau der Welt und damit zusammenhängend über die Stellung des Menschen im Kosmos wurde aus naheliegenden Gründen verzichtet. Es scheint jedoch, daß obige Gedanken einer Überprüfung an den Ergebnissen der Entwicklungstheorie und Evolutionslehre mit einem darin zum Ausdruck kommenden teleologischen bzw. durch Determination gekennzeichneten Moment standhalten.

sozusagen ersten Realwirklichkeiten eine Zwecksetzung und eine von hier aus geleitete Selektion der Mittel vorausgegangen ist. - Der Tod ist maßgeblicher Endpunkt des Werdevorgangs, da hier die Entstehung weiterer Realbedingungen abgeschlossen ist[61].

Zusammenfassend und knapp gefaßt lautet der Kernpunkt dieser Gedanken: Mit der Befruchtung des Eis ist jener neu entstandene Organismus wesenhaft als Mensch zu bezeichnen. Alle weiteren Entwicklungsstadien bis zum Tode sind unterschiedliche Zuständlichkeiten. Sie alle zusammen kennzeichnen das Wesen: das menschliche Leben.

---

61) Von hierher erfährt die Bestimmung (der Existenzphilosophie) des Menschseins als Sein zum Tode eine Bestätigung. Dieses Sein zum Tode bestimmt unabhängig von allen Bedingtheiten das Wesen des Menschen.

E. Moraltheologischer Teil

I. Vorbemerkung

Wie im geschichtlichen Teil ausführlich und in den Zusammenhängen aufgezeigt, war bereits für das frühe Christentum die Unterscheidung in foetus animatus und foetus inanimatus bzw. foetus formatus und nondum formatus bei der Frage nach dem Wesen der Leibesfrucht von entscheidender Bedeutung. Der philosophische Abschnitt wies auf, daß die Geistseele als das Lebens- und Formprinzip, und damit als das für das Menschsein Bestimmende, gesehen wurde. Es zeigte sich, daß - belebt und ausgefächert durch die Lehrmeinungen der scholastischen Philosophie - diese Beurteilung im christlichen Kulturbereich bis in die Neuzeit den zentralen Platz einnahm.

In der theologischen Literatur der Gegenwart wird die Frage um die Natur der Leibesfrucht nicht außer acht gelassen. Die Stellungnahmen beschränken sich jedoch nicht auf die Auseinandersetzung mit der Beseelungslehre. Im folgenden werden zunächst die heute vertretenen Ansichten dargelegt. Die abwägend kritische Stellungnahme zu diesen Lehrmeinungen war Anlaß für den Versuch, einen neuen Ansatzpunkt für eine theologische Wesensbestimmung der Leibesfrucht zu suchen.

II. Die Lehrmeinung der katholischen Theologie

1. Die Beseelung mit der Geistseele als Wesensmerkmal

Das katholische Lehramt definiert die Einheit des Menschseins sowie die wesenhafte Zugehörigkeit des Leibes zum Menschen. "Anima forma corporis", so lautet der Kernsatz jener Lehramtsentscheidungen[1]. Es wird jedoch keine bindende Entscheidung über den philosophischen Hylemorphis-

1) Vgl. Denzinger 481,480,1911,1914,2212

mus oder gar die scholastische Kontroverse um die Einheit oder Pluralität der Formen, bzw. die Sukzessiv- oder Simultanbeseelung getroffen[2]. Diese repräsentativen Entscheidungen zeigen deutlich, welche zentrale Rolle der Seele bei der Bestimmung des Menschseins zugesprochen wird.

Im Rahmen einer Wesensbestimmung der Leibesfrucht sind nun zwei Fragenkreise zu scheiden: Einmal die Auseinandersetzung um den Zeitpunkt der Geistbeseelung als dem für das Menschsein konstitutiven Vorgang; zum anderen, teilweise damit zusammenhängend, die Diskussion um die Art des Beseelungsvorgangs, also um die Weise der Einerschaffung der letztlich von Gott stammenden Geistseele.

a) Simultanbeseelung - Sukzessivbeseelung[3]

Die diesem Abschnitt zugrundeliegende Problematik ist bereits im philosophischen Teil der Arbeit in der Verschiedenheit der Auffassungen von Albertus Magnus und Thomas von Aquin ausführlich gekennzeichnet. Gegen die sogenannte Sukzessivbeseelung - also die von Thomas vertretene Auffassung - werden eine Reihe von Argumenten vorgebracht. Der Haupteinwand richtet sich gegen die Vorstellung der Ablösung der einzelnen Formen bei gleichzeitiger corruptio durch die vorausgegangene Form. So wird gesagt, daß durch diese Lehre die Einheit des Individuums und der menschlichen Person aufgehoben würde, da das Sein jedes Individuums durch seine Wesensform begründet sei. Der jeweilige Formwechsel wäre mit einem entsprechenden Wandel in der Wesensart gleichzusetzen. Ontologisch gesprochen müßte sich ein Seinsübergang vollziehen. Konsequenterweise wäre dann zu folgern, daß der Embryo, mit der vegetativen Seele begabt, einer Pflanze, auf der Stufe der sensitiven

---

2) Rahner (I), a.a.O. S.899 ff.

3) Vgl.besonders Niedermeyer a.a.O. S.112 ff. mit weiteren Quellenangaben

Seele einem Tier, und erst nach dem Hinzukommen einer Geistseele dem Menschen gleichzusetzen wäre. Eine solch geartete Metamorphose erscheint der Kritik unbegreiflich und unvorstellbar. Weiterhin wird die Schwierigkeit betont, bei den Tieren die Herkunft der sensitiven Seele nach der corruptio der vegetativen Seele zu erklären. Jene könne doch nicht von außen hinzukommen, da sie ja sonst getrennt von der Materie existieren müsse, dies jedoch nur für die Geistseele vorstellbar sei. Noch bedeutungsvoller wäre der Widerspruch beim Menschen, da ja bei der corruptio der jeweiligen Seelenstufe auch die ganze Leib-Seele-Einheit der corruptio anheimfallen müsse[4].

Gegen die sogenannte Simultanbeseelung wird dagegen von den Vertretern einer thomistischen Auffassung vorgebracht, daß es erforderlich sei, bei der Wesensunterscheidung eben gerade die Wesensäußerungen zu betrachten. So sei es doch unzulässig, dem Wesen mehr zuzuschreiben, als sich kundtut. Daher sei es nicht erlaubt, auf der Stufe vegetativer Lebensäußerungen eine sensitive oder gar eine rationale Seelenstufe anzunehmen. Weiterhin sei es doch angebracht, dem Menschen, soweit möglich, Gemeinsames mit den übrigen Lebewesen zuzubilligen. Alle Lebewesen produzierten selbst ihre Wesensform, d.h. die Seele. Dies hätte, abgesehen von der Geistseele, auch für den Menschen zu gelten. Schließlich hätte die oft erstaunliche Ähnlichkeit zwischen Eltern und Kindern leichter ihre Erklärung, würde angenommen, daß zunächst eine Beeinflussung durch die von den Eltern stammenden unteren Seelenstufen erfolge.

In der Auseinandersetzung um beide Theorien werden weiterhin von beiden Seiten biologische Argumente bemüht[5].

Allgemein wird angenommen - und dies ist hier bedeutungsvoll -, daß die Lehrmeinung des Thomas von Aquin unumstöß-

---

4) Vgl. Niedermeyer a.a.O. S.114 f.
5) Näheres hierzu Niedermeyer a.a.O. S.114 ff.

lich die Konsequenz in sich trage, vor der Beseelung mit der Geistseele könne nicht von einem typisch menschlichen Lebewesen die Rede sein. Diese Aussage hätte dann z.B. im Gefolge, daß der Abortus in den ersten Wochen oder Monaten erlaubt sein muß, was faktisch einen Rechtsschutz für die Leibesfrucht illusorisch machen würde, da ja die große Mehrzahl der Schwangerschaftsunterbrechungen innerhalb der ersten Monate erfolgt[6].

Dieser wohl offensichtlichen Konsequenz widersprechen nun allerdings die Vertreter der thomistischen Auffassung von der Sukzessivbeseelung. So wird argumentiert, daß die Leibesfrucht von der Befruchtung an, weil beseelt, auch belebt sei. Weiterhin sei sie aber in den Stadien vegetativer und sensitiver Funktionen nicht bloß ein pflanzliches oder tierisches, sondern bereits ein spezifisch menschliches Lebewesen: wenn auch nicht ein homo perfectus, so doch ein homo in potentia. Neben der biologischen Tatsache, daß aus der befruchteten Eizelle kein anderes als nur ein menschliches Lebewesen entstehen könne, wird begründend ausgeführt, daß bei der Unterbrechung der Aktualisierung durch die Vernichtung der Frucht die Einerschaffung der Geistseele und damit ein Schöpfungsakt Gottes vereitelt würde[7]. Weiter wird dann gefolgert, daß nach übernatürlicher Ordnung und theologischer Lehre eine solche Unterbrechung schwerwiegender sei als ein "gewöhnlicher Mord", da sie ja in weit entscheidenderem Maße irreparabel sei, weil der Keimling nicht nur des natürlichen, sondern auch des übernatürlichen Lebens beraubt würde.

---

6) Im geschichtlichen Teil der Arbeit ist gezeigt, daß diese Auffassung in den Strafvorschriften des kirchlichen Rechts und den dadurch beeinflußten weltlichen Gesetzgebungswerken, zumindest teilweise, ihren Niederschlag fand.

7) Niedermeyer a.a.O. S.133 f.

Diese Folgerungen sind zumindest in ihrem Ausgangspunkt widersprüchlich und werden daher von dem Großteil der Moraltheologen abgelehnt.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß die katholischen Gelehrten, soweit sie sich mit diesen Fragen beschäftigen, weitgehend in ihrer Stellungnahme die Auffassung von der Sukzessivbeseelung verneinen und die durch Albertus Magnus dargestellte Lehre von der Simultanbeseelung vertreten[8) 9)].

b) Das Wie der Geistbeseelung

In die Auseinandersetzung um den Zeitpunkt der Geistbeseelung sind die Theorien über die Art der Einerschaffung der Geistseele gleichfalls einzubeziehen. Während nach der Ansicht des Traduzianismus die Geistseele bereits zum Zeitpunkt der Befruchtung eingegossen wird, was der thomistischen Theorie entgegensteht, treffen Generatianismus und Kreatianismus keine nähere Zeitbestimmung.

---

8) Vgl. auch Siegmund a.a.O. S.294
Die Begabung mit der Geistseele zum Zeitpunkt der Befruchtung vertreten:
Mitterer (II) a.a.O. S. 16
Häring a.a.O. S.219
Algermissen a.a.O. S. 12
Schmitt a.a.O. S.540
wohl auch Guardini a.a.O. S.25 f.

Niedermeyer hält die Ansicht von der Sukzessivbeseelung für durchaus akzeptabel (a.a.O. S.129 f.). Rahner (II) a.a.O. S.79 ff. ist wohl gleicher Ansicht und meint, einen offenkundigen Einklang dieser Lehre mit der Ontogenese und Phylogenese des Menschen feststellen zu können. Sicher irrt er jedoch mit seiner Behauptung, die Lehre von der stufenweisen Beseelung sei heute immer mehr im Vordringen.

9) In der Kritik wird die thomistische Auffassung, insbesondere die Lehre von der corruptio der einzelnen Seelenstufen, meist oberflächlich und teilweise sogar falsch dargestellt.

aa) Der Generatianismus

Nach der Auffassung des sogenannten Generatianismus erzeugen die Eltern Leib und Seele. Dies geschehe dadurch, daß sie zunächst aus Unlebendigem den Samen formen, mit und aus diesem einen Organismus bilden und dann aus diesem unbeseelten aber beseelungsfähigen Stoff die Seele herausholen. Soweit die Geistseele nicht in diese Erklärung einbezogen wurde, erhob das katholische Lehramt gegen den Generatianismus keinen Einspruch. Es verurteilte allerdings deutlich die Ansicht, daß die Geistseele durch die Eltern erzeugt wird[10) 11)].

bb) Der Traduzianismus

Diese Lehre wird nach scholastischer Terminologie als eine Sonderform des Generatianismus bezeichnet und hat zum Inhalt, daß die menschliche Seele dem neu entstehenden Menschen durch die Zeugung mittels des Samens aus der Seele der Eltern mitgeteilt wird. Der Traduzianismus erhielt durch Tertullian Eingang in die christliche Theologie[12)].

cc) Der Kreatianismus

Nach dieser Auffassung erschafft Gott jede einzelne Seele aus dem Nichts und verbindet sie gleichzeitig mit dem Produkt der elterlichen Zeugung. Näherhin ist Inhalt dieser Meinung, daß die Leibesgestaltung durch Fortpflanzung und Erbvorgang bestimmt wird, die jeweilige Geistseele dagegen durch einen besonderen Schöpfungsakt Gottes dem vorbereiteten Leibe einerschaffen wird[13)].

---

10) Denzinger 170,533, 1910

11) Vgl. Mitterer (III) a.a.O. S.668 f.

12) Vgl. Vorgrimler a.a.O. S.302
Conrad-Martius a.a.O. S.33

13) Näheres siehe Lakner a.a.O. S.597 f.
Conrad-Martius a.a.O. S.31 ff.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Geistbeseelung macht diese Lehre keine Aussage und trifft damit, wie auch der Traduzianismus, keine Entscheidung über die scholastische Kontroversfrage von Simultan-und Sukzessivbeseelung. Der Kreatianismus, der zugleich eine Präexistenz der Seele ablehnt[14], wird weithin von der Schultheologie vertreten und ist auch Lehre der katholischen Kirche[15] [16].

2. Die Kritik am Seelenbegriff

Die vorgehenden Ausführungen zeigen deutlich, wie sehr hier im theologischen Bereich das Problem auf die Fragen um die Seele zugeordnet wurde. Eine solche Betrachtungsweise findet in unserer Epoche des naturwissenschaftlichen Denkens wenig Anklang. Theologie, Psychologie und Naturwissenschaft gehen heute von verschiedenen Seelenbegriffen aus, so daß eine einheitliche Definition für das Phänomen Seele nicht möglich ist. So wird zum Beispiel in der Naturwissenschaft auch von Seele gesprochen, jedoch der Begriff meist auf gewisse Phänomene im Bereich geistiger Einzelqualitäten reduziert, die durch die Erbanlagen und Umwelteinflüsse zu verstehen gesucht werden. Eine Geistseele als besondere Substanz findet keine Anerkennung[17].

Solches Denken kann verständlicherweise eine theologische Reflexion nicht bestimmen. Naturwissenschaft und Theolo-

---

14) Denzinger 203, 236
15) Denzinger 2327
16) Rahner deutet die kirchliche Lehre (mit ausführlicher Begründung) dahingehend, daß die Eltern Ursache des einen und ganzen Menschen sind - damit auch seiner Seele - insofern sie den Menschen entstehen lassen durch ihre Selbstüberbietung, die ermöglicht ist durch Gottes Kraft (Rahner (II) a.a.O. S.82 ff.)
17) Zum modernen naturwissenschaftlichen Seelenbegriff vgl. Martin-Saller S.2329 f.

gie arbeiten hier unter grundverschiedenen Voraussetzungen, mit anderen Methoden und unterschiedlicher Bestimmung. Es kann daher nicht angehen, den theologischen Seelenbegriff etwa durch einen naturwissenschaftlichen korrigieren zu wollen.

Desungeachtet erscheint der in der Theologie und christlichen Philosophie herausgebildete Begriff in mancher Hinsicht fragwürdig. Die Bedenken, die hinsichtlich der philosophischen Grundlegung im vorangegangenen Kapitel bereits angeführt wurden, erfahren durch theologische Einwände eine Ergänzung.

a) Allgemein theologische Argumente

Die Bestimmung des Leib-Seele-Verhältnisses ist wegen seiner geistesgeschichtlichen Herkunft vom griechischen Denken, insbesondere der platonischen Ausprägung, die den Leib als wesenlosen, hemmenden Kerker der Seele auffaßt[18], der anhaltenden Gefahr eines dualistischen Mißverständnisses ausgesetzt. Solchem Dualismus bleibt letztlich auch das aristotelische Denken, trotz seines Versuchs, die Leib-Seele-Einheit den Gedanken Platons entgegenzustellen, verhaftet. Zunächst hatte die platonische Lehre im frühchristlichen Denken einen erheblichen Einfluß, besonders deshalb, weil die frühen Theologen in ihrer Auseinandersetzung mit dem Hellenismus versuchten, die Übereinstimmung des griechischen Unsterblichkeitsgedankens mit der christlichen Auferstehungslehre darzulegen. Diese Position wurde dann im Mittelalter durch die Aufnahme und Weiterbildung der aristotelischen Philosophie abgelöst. Trotz der scholastischen Definition der Leib-Seele-Einheit - möglicherweise wegen der deutlichen Trennung von Materie und Form - hielt sich im christlichen Denken irgendwie doch die Vorstellung vom Leib als einem Ding, zwar verknüpft mit der Seele, aber dennoch neben ihr.

18) Metz (1) a.a.O. S.902

b) Das biblische Verständnis von Leib und Seele

Das Alte Testament sieht den Menschen in seiner Einheit. Die im AT am häufigsten genannten Teile des Menschen sind Fleisch (בָּשָׂר -basar), Geist (רוּחַ -ruach) und Seele (נֶפֶשׁ -nefesch). Die hier angeführten Übersetzungen sind irreführend, so besonders die über die Septuagintaübersetzung (ψυχή) überkommene Bestimmung von nefesch. Cum grano salis gesagt können alle der hier angeführten Termini letztlich nicht gegeneinander abgegrenzt werden. Sie sind, wenn auch nicht synonym, so doch teilweise überschneidend. Dies ist daraus erklärlich, daß das Phänomen Menschenleben unter verschiedenem Gesichtspunkt betrachtet wird. Der Mensch hat weder Fleisch noch Seele, vielmehr ist er Fleisch bzw. Seele, gleichermaßen wie er Geist ist. "Fleisch, Seele und Geist bezeichnen nicht Bestandteile des Menschen, sondern Aspekte, unter denen er gesehen wird"[19].

Diese Sicht erfuhr im späten Judentum eine neue Akzentuierung. Stärker als im AT betonten die Rabbinen eine verschiedene Herkunft von Seele und Leib und sprachen der Seele, die nach ihrer Auffassung unmittelbar von Gott stammt, im Verhältnis zum Leib einen höheren Rang zu. Während nach hebräischer Auffassung der Tod die menschliche Existenz in die Form eines kraftlosen Daseins des ganzen Menschen in der Scheol umwandelte, wird nach spätjüdischer Sicht beim Tod die Seele vom Leib getrennt und erwartet am himmlischen Ort die Auferstehung - also die Wiedervereinigung mit dem Leib[20].

Das hellenistische Judentum zeigte sich ungleich stärker vom griechischen Denken bestimmt: Der nous bestimmt den Menschen in seiner Gottebenbildlichkeit; der Leib ist von Natur aus schlecht.

---

19) Schmid a.a.O. S.606
20) Schmid a.a.O. S.607 ff.

Die Auffassung des Neuen Testaments über den Menschen[21] baut auf der des AT auf. Die Psyche ist zwar das Lebensprinzip des Fleisches und ihr Verlust hat den physischen Tod im Gefolge; doch schließt dieser Begriff zugleich das Lebewesen als Gesamtheit, die Persönlichkeit und das Ich ein. Es findet sich nicht eine Höherbewertung der Seele gegenüber dem Leib. Der Begriff "psyche" bezeichnet das menschliche Leben. Spricht Paulus von σῶμα, σάρξ, ψυχή oder πνεῦμα, so versteht er darunter nicht die Zusammensetzung des Menschen aus diesen Bestandteilen, sondern er sieht den Menschen unter verschiedenen Gesichtspunkten

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß im NT körperliche, geistige und seelische Funktionen in weitgehender Einheit als gemeinsamer Ausdruck menschlichen Lebens gesehen werden[22] [23].

c) Folgerung

Diese sehr knappen Ausführungen zeigen, daß ursprünglich christliche Lehre - fußend auf dem Alten Testament - die Lehre von der Einheit des Menschen ist. Wird erwogen,daß die Formulierung des kirchlichen Lehramts von der Seele als forma corporis sich aristotelisch-scholastisch orientierter Begriffssprache bedient, so scheint doch eine Rückbindung auf das theologisch ursprüngliche Seelenverständnis im Rahmen einer Auffassung von der naturalen Einheit des Menschseins möglich, zumal jene Definition - wohl bewußt - keine Entscheidung über den aristotelischen Hylemorphismus trifft[24]. Solche grundlegende Rückbesinnung

---

21) Vgl. Kümmel: Das Bild des Menschen im NT
22) Vgl. Schweizer a.a.O. S.98 ff.
23) Vgl. zu dieser kurzen Abhandlung:
Gutbrod - Die paulinische Anthropologie
Schwab - Der Begriff der nefes in den hl.Schriften des AT
Haag - Bibellexikon S.1494-99
24) Metz (II) a.a.O. S.570 f.

könnte dazu beitragen, den, wenn auch nicht ausdrücklich in der kirchlichen Lehre, so doch zumindest in der wissenschaftlichen und praktischen Theologie immer wieder aufzufindenden Dualismus von Seele und Leib in Frage zu stellen,und die Lehre von der Seele von den heute belastenden Elementen des hellenistischen Denkens befreien.

Diese Darlegungen machen deutlich, daß neben den philosophischen Bedenken auch grundlegende theologische Einwände es nicht angebracht erscheinen lassen, die Natur der Leibesfrucht weiterhin im Licht aristotelisch-scholastischer Lehre aufzuzeigen.

III. Die Auffassungen in der evangelischen Theologie

Die protestantische Theologie kennt in der Frage um die Natur der Leibesfrucht heute keine allgemeingültige Antwort. Während noch im 18.Jahrhundert (und wohl auch noch in dem darauffolgenden) die Beseelung des Embryos ein beliebter Diskussionsgegenstand an den protestantischen Universitäten war[25], wird dieses Problem in der heutigen wissenschaftlichen Erörterung nicht mehr behandelt[26].

1. Die biblische Argumentation

Grundlage eines christlichen Seinsverständnisses ist die Tatsache, daß alles menschliche Leben von Gott stammt

---

25) Herrlinger a.a.O. S.2084

26) Thielike stellt fest, daß es der Theorie von der Beseelung nicht bedarf, obwohl er die Ernsthaftigkeit einer solchen Fragestellung ausdrücklich betont. Er führt an: "Man mag in der Beseelungstheorie eine mythologische Chiffre für die These sehen, daß das keimende Leben eben schon vollgültiges Leben sei und damit den Schutzvorschriften alles menschlichen Lebens unterliege. Irgendeine Begründung für die These jener Vollgültigkeit ist ja jeder schuldig, der sie vertritt" (S.751 f.).
Soweit ersichtlich vertritt allein Janssen die These,

und auch von ihm seine Würde nimmt[27]. Dem Menschen - dem Hoheitszeichen Gottes - obliegt die Mitarbeit am Schöpfungswerk. Die ungeborene Frucht ist in den Heilsplan Gottes einbezogen und unterliegt von solcher Bestimmung her dem Willen Gottes (vgl. die Berichte von Hagar und Ismael- Gen. 16, 10-12; Abraham und Isaak - Gen. 17,19; Esau und Jakob - Gen. 25,22 f.). Scheinen auch die zuletzt angeführten Stellen nicht zwingend eine Aussage über das Wesen der Leibesfrucht zu machen, so werden sie jedoch in ihrem Aussagewert verdeutlicht durch ein Wort bei Jeremias: "Noch ehe ich dich bildete im Mutterleibe, habe ich dich erwählt; ehe du aus dem Schoße hervorgingst, habe ich dich geweiht: zum Propheten für die Völker habe ich dich bestimmt"[28] [29].

Aus diesem in der Schrift verankerten Denken wird der Schluß gezogen, daß das Leben des Menschen, die Leibesfrucht eingeschlossen, weil von Gott geschaffen, heilig und für ihn bestimmt ist. Ihren Wert und Unwert hat die Leibesfrucht in der Bezogenheit auf Gott; denn sein schaffender, erhaltender und vorherbestimmender Wille ruft das neue Wesen zum Leben. Hieraus wird gefolgert:

---

daß die Beseelungslehre auch unter dem Blickpunkt der biblischen reformatorischen Anthropologie wegen der Interpretation des Menschen als einer Leib-Seele Einheit und Ganzheit unumgänglich ist.- (a.a.O. S.66)

27) Gen. 1,26 ff. "Und Gott sprach: Lasset uns den Menschen machen nach unserem Bild uns ähnlich: die sollen herrschen über die Fische im Meere und die Vögel des Himmels, über das Vieh und alles Wild des Feldes und über alles Kriechende, das auf der Erde sich regt".

28) Jer 1,5

29) Als Bestätigung dieses Grundgedankens wird für das Neue Testament Lk 1,13 f. angeführt.

Schon die Leibesfrucht ist durch ihre Einmaligkeit von allen anderen Menschen durch ihre Bezogenheit und dadurch durch ihr eigenes Ich als eigenes selbständiges menschliches Wesen zu unterscheiden[30) 31)].

2. Wesensbestimmung aufgrund biologischer Argumente

In der protestantischen Ethik der Gegenwart wird einhellig die Auffassung vertreten, daß die Leibesfrucht vom ersten Stadium an ein Kind ist. Wenn auch noch keimend und unvollständig, so doch kein Etwas, sondern ein

---

30) Vgl. Gamm a.a.O. S.193 ff.
Stratenwerth a.a.O. S.1062 ff.

31) Nicht erwähnt werden die nachfolgenden Bibelstellen, die dieses Verständnis bestätigen.

Ps 71,6 - Auf dich hab ich mich verlassen vom
Mutterleib an,
vom Mutterschoß an bist du mein Schutz.

Ps 139,13-16 - Ja, du bists,
der bereitete meine Nieren,
mich wob im Leib meiner Mutter!
Danken will ich dir dafür,
daß ich furchtbar bin ausgesondert:
sonderlich ist, was du machst,
sehr erkennts meine Seele.
Mein Kern war dir nicht verhohlen,
als ich wurde gemacht im Verborgenen,
buntgewirkt im untersten Erdreich,
meinen Knäul sahn deine Augen,
und in dein Buch waren all sie geschrieben,
die Tage, die einst würden gebildet,
als aber war nicht einer von ihnen.
(Übers.Buber)

Hiob 10,10 f steht nicht im Gegensatz zu den erwähnten Stellen, da hier weisheitliches Schrifttum zugrundeliegt. Dieses wurde, da Jahwe (etwa zu Davids Zeit) als Schöpfer erlebt wurde, in den Kultbereich übernommen. Das Naturverständnis der damaligen Zeit fand so verstärkt Eingang in das Offenbarungsgut.

lebender Mensch[32].

Dieses Ergebnis wird meist mit dem Hinweis auf biologische Fakten begründet. So wird erwähnt, daß der Foetus ein Eigenleben hat, das bei aller Wechselbeziehung zum mütterlichen Organismus eine beachtliche Selbständigkeit aufweist. So werden als besondere Argumente angeführt: Der Embryo kann sterben, während die Mutter noch lebt, und in begrenzter Frist ist es auch möglich, die Leibesfrucht aus dem toten mütterlichen Organismus zu bergen. Der Foetus hat einen eigenen Blutkreislauf, ein eigenes Gehirn[33].

---

32) Barth S.473
Thielike S.752
Stratenwerth a.a.O.S.1062
Bovet S.198
Janssen a.a.O. S.66
Gamm a.a.O. S.196
de Quervain S.213
van Oyen S.368
Bonhoeffer D. S.118
wohl auch Wagner a.a.O. S.28 ff.
Trillhaas (II) S.200 - allerdings macht er ohne nähere Begründung folgende Einschränkung: "Von einer Unterbrechung der Schwangerschaft kann man erst sprechen, wenn die Schwangerschaft zweifelsfrei vorliegt. Dies wird kaum vor Beginn des dritten Monats derselben gelten können. Dann aber hat das Embryo bereits menschenähnliche Gestalt angenommen und zeigt eutlich die Merkmale seines Geschlechts. Es ist die erste erreichbare Gestalt, in der das Bild des Menschen in der Welt erscheint. Damit hat das Embryo an der Würde des Menschen teil und seine bewußte und willentliche Tötung ist eine Übertretung des fünften Gebots, Mord im theologischen Sinne".

33) Vgl. Barth S.473 ff.
Thielike S.752
Stratenwerth a.a.O.S.1063

Diese Argumentation, so selbstverständlich und klar sie auf den ersten Blick auch erscheinen mag, hält einer kritischen Stellungnahme nicht stand. So ist doch zunächst recht zweifelhaft, ob sich der Theologe mit einer nur biologischen Argumentation zufriedengeben darf und nicht aufgefordert ist, spezifisch theologisch zu argumentieren. Ferner ist es bei genauerer Betrachtung nicht einsichtig, daß allein der Hinweis auf die Eigenständigkeit des Embryos ein ausreichendes Argument für die spezifische Menschqualität der Leibesfrucht sein kann.

IV. Leibesfrucht und Person

1. Der Personbegriff[34)]

Der Begriff 'Person' hat seinen Sinn und seine Bedeutung vom christlichen Gedankengut her. Er scheint sich in seinem echten Verständnis ursprünglich außerhalb des Offenbarungsbereichs nicht zu finden. In der Antike wurde noch nicht zwischen Person und Individualität geschieden; das lateinische Wort "persona" bezeichnet die Maske, dann die Rolle eines Schauspielers und erhält von hierher schließlich die Bedeutung "Charakter".

Bereits in den ersten Jahrhunderten der christlichen Theologie kam es zur Ausfächerung des Personbegriffs. Zunächst wurde er jedoch nicht geformt, um eine Bestimmung des Menschen zu finden, vielmehr war das eigentliche Anliegen die Deutung der Lehre von der Trinität und der Menschwerdung. In der Folgezeit wurde der Personbegriff dann mehr und mehr philosophisch gefaßt und erfuhr da-

---

34) Vgl. Pannenberg W. a.a.O. S.230 ff.
Guggenberger A a.a.O. S.299 ff.
Müller-Halder a.a.O. S.197 ff.

durch nach und nach eine Ausdehnung aus dem ausschließlich theologischen Bereich[35].

2. Die theologische Bestimmung des Personbegriffs

Person ist zunächst abzuheben vom Naturhaften, vom Apersonalen. Dieses ist gekennzeichnet durch Verfügbarkeit, während dem Personhaften eine Selbstbeständigkeit

---

35) Bei der herausragenden Bedeutung des Personbegriffs ist es verständlich, daß die Geschichte der Theologie von den ersten Jahrhunderten an sehr um eine Klärung bemüht war. Sie kam allerdings zu keiner gültigen Definition. Von nachhaltigem Einfluß war die Definition des Boethius:"persona est rationalis naturae individua substantia", in der Selbststand und Selbstzugehörigkeit der Person zum Ausdruck kommen(Näheres siehe Schmaus S.535 f.; Guggenberger a.a.O.S.296-99). Der Sache nach war die frühe christliche Theologie dazu gekommen, Person als Relation zu verstehen. Die Philosophie des 19. und 20.Jahrhunderts hat diese Bestimmung von anderem Ansatzpunkt her unterstrichen. Im Rahmen des Verständnisses der Person als geistige Individualität in der spezifischen Ausdrucksform des Selbstbewußtseins, legte Fichte zunächst dar, daß Gott, wenn unendlich, nicht Person sein könne. Selbstbewußtsein setze ja anderes voraus, von dem es sich abgrenze. Ohne Du sei das Ich undenkbar. Hegel entkräftete dieses Argument bei der Behandlung der trinitarischen Problematik. Gott könne sehr wohl Person sein, da die Einheit Gottes als die sich in der wechselseitigen Hingabe des dreieinigen Gottes vollbringende Einheit der Liebe zu verstehen sei. Feuerbach reduzierte diese theologischen Gedanken auf anthropologische Aussagen. Von ihm sind wohl Ebner und Buber beeinflußt, die dem Verstehen der Person als Bezug im 20.Jahrhundert zum Durchbruch verhalfen. Diese Gedanken erhielten Raum in der Philosophie des 20.Jahrhunderts (so z.B. bei Marcel und Jaspers) und wurden besonders in der Theologie (Brunner, Heim, Wust, Guardini) zum Allgemeingut (vgl. auch Pannenberg a.a.O. S.231 f.).

eignet. Der Mensch ist dadurch Person, daß er sich Gott gegenüber als Person findet[36]. Gott ist Person, weil er als unverfügbare Macht über den Dingen steht, ist Person, weil er als Gott der Offenbarung immer neues Geschehen in Gang setzt. Er ist der Allmächtige und verfügt dennoch nicht über den Menschen. In seinem Handeln mit dem Menschen beläßt er diesen in Freiheit, d.h. in Unverfüglichkeit, und begegnet ihm im Du.

Der Mensch ist Person durch seine Ausrichtung und alleinige Bestimmung auf Gott hin. Seine Freiheitlichkeit und seine Weltoffenheit, die im Grunde nur als Gottoffenheit zu fassen sind, bestimmen ihn als Person. Der Mensch ist nicht wegen seines geistigen Vermögens Person, sondern dieses sein geistiges Vermögen ist von der wesenhaften Gottoffenheit des Menschen her zu verstehen. Weil als Ebenbild Gottes geschaffen, ist der Mensch in die Verantwortlichkeit des Selbstseins entlassen und dadurch Person.
Als Person lebt der Mensch in allbezüglicher Ex-sistenz, der Entsprechung seines Stehens in sich. Anknüpfend am trinitarischen Bezug ist der Ich-Du-Bezug zu verstehen. Er begründet allerdings die Personalität nicht, sondern ergibt sich als eine Folgerung aus ihr. Personalität ist daher auch grundlegend für den Gemeinschaftsbezug.

3. Mensch-Leibesfrucht-Personsein

Die Bestimmung des Menschen als Person hat den Vorteil, daß sie Raum bietet, diesen in seiner Ganzheit und Tiefe, aber auch in seiner Individualität zu fassen. Hier ist nicht die Rede von der "Aufteilung" des Menschen in verschiedene Konstitutiva. Sicherlich ist es für eine deskriptive Behandlung des Menschen zulässig, diesen,

---

36) Zum Versuch einer ontologischen Bestimmung siehe Guggenberger a.a.O. S.299 ff.

wie es etwa die Psychologie tut, in seinen verschiedenen Schichtungen zu sehen. Dennoch kann der Mensch nicht als Summationsphänomen, sondern muß vielmehr als Gesamtheit seiner Vorfindlichkeit und seines Lebensvollzugs betrachtet werden. Solchem Gegebensein wird eben die Kennzeichnung des Menschen als Person gerecht und vermeidet so die teils philosophischen, teils theologischen "Irrtümer" über eine Wesensbestimmung des Menschen.

Wird auch heute der Personbegriff meist nicht mehr gemäß seiner ursprünglichen Wurzel gesehen, so bestehen doch gewichtige Parallelen zwischen theologischer und philosophischer Bestimmung.

Hier besonders bedeutungsvoll ist jedoch, daß der Personbegriff nicht eine bestimmte Zuständlichkeit des Menschen einzufangen sucht, vielmehr das Angelegtsein des Menschen in seiner Grundstruktur meint. Der Mensch findet sich wesentlich als Partner Gottes. Er ist von dem unendlich freien Gott in die endliche Freiheit und Verantwortung entlassen: - in die Freiheit und Verantwortung des Selbst-, Du- und Weltbezugs[37]. Für die Bestimmung der Natur der menschlichen Leibesfrucht ist entscheidend, daß der Mensch in der Gesamtheit seiner Anlagen, Befähigungen und Möglichkeiten in der wesentlichen und tatsächlichen Einheit der Person konstituiert ist. Menschliche Wesensmerkmale - soweit solche überhaupt festzulegen sind - sind dadurch zu erklären, daß der Mensch als Person sich selbst aufgegeben ist, gleichgültig, inwieweit er dieser ihm unabnehmbaren Aufgabe gewachsen ist, ja sie überhaupt erfüllen kann[38] [39]. Person wird nicht im

---

37) Buber macht den bedeutsamen Versuch, den Menschen grundlegend in seiner dialogischen Existenz zu verstehen (Buber: Das dialogische Prinzip).

38) Vgl. Müller-Halder a.a.O. S.202

39) Aus diesem absoluten Anspruch ist das Recht zumindest auf Existenz und das wirkliche Daseinkönnen abzuleiten (Müller-Halder a.a.O. S.202).

Akt oder von Akt zu Akt, gleichsam von Augenblick zu Augenblick, Wirklichkeit, sondern entspringt allein dem menschlichen Wesen[40]. Jeder Mensch ist von seiner Bestimmung her als Person angelegt. In der individuellen Lebensgeschichte findet die Person ihre Ausprägung als Persönlichkeit. Die Persönlichkeit tut sich in der Lebensantwort des je einzelnen auf seine Bestimmung kund[41].

Zusammenfassend und in konkretem Bezug zur Fragestellung heißt dies nun, daß bereits der Leibesfrucht Personhaftigkeit zukommt, da das Personsein nicht durch in Freiheitlichkeit gesetzte Akte, sondern durch das Gesamt der Anlagen und Möglichkeiten (nicht der Ausformungen) zur allbezüglichen Existenz wesenhaft bestimmt ist. Weil bereits in den ersten Stadien der Entwicklung Person, ist die Leibesfrucht wesentlich Mensch[42].

Diese Gedanken sind nicht lediglich Ausdruck eines spekulativen philosophisch-theologischen Bemühens, sondern finden ihre Entsprechung in dem von der Schrift gezeichneten Menschenbild. Gott steht in einem sehr konkreten Handeln mit dem Menschen, den er in Freiheit entlassen hat. Die Geschichte Israels in biblischer Sicht, beginnend bei dem Stammvater Abraham, bringt das Handeln Gottes mit seinem auserwählten Volke zum Austrag. In seinen

---

40) Guggenberger a.a.O. S.303

41) Zum Begriff der Persönlichkeit
Trillhaas (I) a.a.O. S.227 ff.
Hofmann a.a.O. S.295 ff.

42) Anklänge an diese Gedanken finden sich, wenn auch stets ohne nähere Begründung bei:
Bovet a.a.O. S.198
Janssen a.a.O. S.67
Guardini (S.17 ff.) und Hirschmann (a.a.O.S.7) wissen die Personnatur durch die Geistseele bestimmt. Diese Argumentation ist wohl an die Beseelungslehre angelehnt. - Wie vorstehende Betrachtung zeigt, ist es nicht erforderlich, den mit so vielen Schwierigkeiten und geschichtlichen Belastungen verknüpften Begriff der Geistseele zu bemühen.

vielfachen und anhaltenden Anruf in die wesenhafte Gottoffenheit des Menschen hinein, bezieht Gott die menschliche Leibesfrucht mit ein, macht sie zum Partner seines personalen Handelns und zum "berufenen" Träger seines Heilsplans[43].

---

43) Vgl. hierzu die bereits oben (III,1) angeführten Schriftzeugnisse.

F. Zusammenfassung, Ergebnis und neue Fragestellungen

Biologie wie Medizin sind einhellig der Auffassung, daß das Phänomen Mensch in seiner Ganzheit und anhaltenden Werdegestalt zu betrachten ist. Die Befruchtung ist der konstitutive und einzig maßgebliche Augenblick für die Bestimmung dieses Lebewesens als Mensch. Die von der Befruchtung bis zum Tod anhaltende Entwicklung gibt keinen Anhalt, der es gerechtfertigt erscheinen ließe, dem Ereignis der Geburt in diesem Ablauf eine herausragende Stellung zuzusprechen.

Die Philosophie der Neuzeit befaßt sich nicht mit der Frage nach der Natur der Leibesfrucht. Letztmals war es die scholastische Philosophie, die - anknüpfend bei Aristoteles - die Natur der Leibesfrucht im Rahmen des Werdeproblems erörterte. Gegen diese Gedanken ergeben sich jedoch heute mancherlei Bedenken. Nicolai Hartmanns neue Sicht des Werdeproblems, welche die Mängel der scholastischen Lehre zu meiden versucht und deswegen hier zugrundegelegt wurde, führte auch aus philosophischer Blickrichtung zu dem Ergebnis, daß mit der Befruchtung des Eis jenes neu entstandene Lebewesen seinem Wesen nach Mensch ist und sich daher "wesentlich" nicht vom ausgewachsenen Menschen unterscheidet.

Die Theologen kommen mit vielfach unterschiedlicher und zuweilen - insbesondere dort, wo eine Verknüpfung mit den Gedanken der scholastischen Philosophie vorliegt - auch mit fragwürdiger Argumentation zu dem Schluß, daß das neue Lebewesen schon vom Zeitpunkt der Befruchtung an Mensch ist. Die vielfachen Mängel in der Argumentation waren Anlaß für den Versuch, Leibesfrucht, Menschsein und Person einander abwägend gegenüberzustellen. Hierbei ergab sich, daß die Leibesfrucht von der Befruchtung an, weil bereits im frühesten Entwicklungsstadium Person, ihrem Wesen nach Mensch ist.

Die Ergebnisse des biologischen, philosophischen und moraltheologischen Teils zeigen: Zwischen Leibesfrucht und Mensch besteht hinsichtlich Natur und Wesen kein Unterschied. Die Leibesfrucht ist in jeder Phase ihrer Entwicklung Mensch.

Der geschichtliche Teil erweist wiederholt, wenn auch am Rande, daß die Auffassungen über die Natur der Leibesfrucht vielfach ihren Niederschlag in der Gesetzgebung der verschiedenen Epochen fanden.

Müßte dies aber dann für unsere heutige Zeit nicht auch bedeuten, daß nach den Ergebnissen dieser Untersuchung eine grundlegende Änderung der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen zu fordern wäre? Ist es weiterhin gerechtfertigt, die Geburt als entscheidenden Zeitpunkt für das Menschwerden zu werten[1)]? Erscheint die Fixierung jenes Zeitpunkts der Beendigung der Schwangerschaft nicht durch und durch willkürlich und deswegen in keiner Weise den Erkenntnissen der heutigen Wissenschaft entsprechend?

Solche Gedanken sind allerdings voreilig. Hat nicht das Ereignis der Geburt in der Ganzheit des Menschwerdungsvor-

---

1) Waider (S.238 f.) kritisiert die geltenden Gesetzesbestimmungen sowie die Rechtsprechung wegen ihrer rein begrifflichen Unterscheidung. "Wir bezeichnen juristisch ein reifes menschliches Individuum im 10.Monat, bevor es zum Beginn der Geburtswehen gekommen ist, als "Leibesfrucht", einen Embryo im 7.Monat, der durch eine Fehlgeburt zur Welt kommend und zwei Stunden später stirbt, als "Mensch". ... Da man Fehl- und Frühgeburten künstlich hervorrufen kann, hat man es vom 7.-10. Monat in der Hand, für jeden Embryo die Geburt auszulösen und so eine"Leibesfrucht" in einen "Menschen" zu verwandeln. ... Die Unterscheidung in der Bezeichnung eines Embryos als Leibesfrucht oder Mensch ist also zunächst einmal nach dem 6.Monat nicht von dem Stande seiner Entwicklung, sondern allein von den Geburtswehen bei der Mutter abhängig, also von Vorgängen bei einem Dritten. In dieser verschiedenen Bezeichnung des menschlichen Lebens kann deshalb keine grundsätzliche verschiedene Bewertung des menschlichen Lebens in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung nach dem 6.Monat gesehen werden".

gangs dennoch einen hervorragenden Platz - eine entscheidende Bedeutung? Es kann gegen obige Argumentation eingewendet werden, daß es gerade der Zeitpunkt der Geburt ist, in dem die Rechtsgemeinschaft ein besonderes Interesse an dem sich entwickelnden menschlichen Wesen nimmt. Das neue Lebewesen als Glied der Gesellschaft und damit als Teilhaber an ihrem Rechtsschutz wird sichtbar. Darüber hinausgehend wird gerade zu diesem Zeitpunkt das Kind erstmals zur Kommunikation, die ja für seine Entwicklung von nicht auszuschließender Bedeutung ist, fähig. Damit tritt etwas völlig Neues und für die Wesensentfaltung Notwendiges zum Entwicklungsablauf hinzu.

Diese Einwände können bei näherer Prüfung nicht bestehen. So findet sich zwischen Leibesfrucht und Mutter bereits eine starke Kommunikation[2]. Ansetzend bei den elementaren Formen der Kommunikation, dem Stoffwechsel, erstreckt sich dieser Kontakt bis zur Einflußnahme auf Charakter und Veranlagung[3]. Psychologie und Pädagogik sprechen hier von der sogenannten vorgeburtlichen Erziehung und meinen damit jene, durch manche Anhaltspunkte gestützte Vermutung, daß das Kind besonders in den ersten 6 Monaten der Schwangerschaft äußerst nachhaltig durch das geistig-seelische und körperliche Verhalten und Befinden der Mutter physisch wie psychisch beeinflußt wird. Diese Kommunikation zwischen Mutter und Kind wird während des ersten Lebensjahres weitgehend in dieser (oder einer entsprechenden) zweiseitigen Beziehung fortgesetzt, da die Mutter in

---

2) Zum Begriff der Kommunikation vgl. Lersch Ph. a.a.O. S.22

3) Es ist möglicherweise falsch, diese Erscheinungen allein mit dem Begriff "Einflußnahme" zu kennzeichnen. Neueste Forschungen lassen erahnen, daß dem Embryo nicht lediglich eine rein rezeptive Rolle in diesem Vorgang zukommt, sondern daß er, nach Erlangung der biologischen Voraussetzungen, bereits zu selbständigen seelisch-geistigen Regungen in der Lage ist (vgl.den Bericht von Vitus Döscher in der Wochenzeitung "Die Zeit" 1966 Nr.28 S.15 über die Forschungen der Professoren W.C.Dement, P.H.Roffwarg und J.N.Muzio in "Science").

dieser Zeit für das Kleinkind in nicht geringem Maße Repräsentant der Umwelt ist. Die Geburt schafft also-wie schon im biologischen Teil erörtert - keine neue Situation, sondern ist eben lediglich eine von vielen Stufen im Entwicklungsablauf.

Zum Glied der Rechtsgemeinschaft wird das sich entwickelnde Lebewesen nicht dadurch, daß es durch die Geburt sinnenfällig vor ihr Forum tritt, sondern durch seine Menschqualität, die ihm nach den Ergebnissen dieser Arbeit schon vom ersten Augenblick seiner Existenz, vom Zeitpunkt der Befruchtung an, zuzusprechen ist.

Es ist nun nicht Zielsetzung der Arbeit, die Konsequenzen aus dem Ergebnis der Darlegungen zu untersuchen. Angedeutet sei jedoch, daß es zum Beispiel nicht selbstverständlich sein muß, daß Leibesfrucht und geborener Mensch rechtlich unterschiedlich behandelt werden, daß etwa ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Tötung eines geborenen und eines nicht geborenen Menschen gemacht wird. Sicherlich ist zunächst recht fraglich, ob eine konsequente Gleichsetzung rechtspolitisch vertretbar wäre. Dieses Problem dürfte dann jedoch nicht voreilig allein unter dem Blickpunkt einer angeglichenen Strafsanktion betrachtet werden, sondern müßte auch zu der Überlegung führen, ob es nicht angebracht wäre, zum Schutz dieses hochwertigen Rechtsguts entscheidende sozial- und familienpolitische Änderungen zu bejahen.

L e b e n s l a u f

Am 22.November 1939 wurde ich als zweites Kind der Theresia Schmidtlein, geb. Ladenburger, in Ellwangen/Jagst geboren. Mein Vater, Johann Schmidtlein, der an der Hypotheken- und Wechselbank in München tätig war, ist am 14.September 1939 in Polen gefallen.

Bis 1941 wohnten wir in München. zogen dann aber aufgrund der Kriegswirren nach Aalen/Wttbg. Dort besuchte ich auch die Grundschule und anschließend bis zur Reifeprüfung, die ich am 4.März 1958 ablegte, das Realgymnasium.

Vom Sommersemester 1958 an studierte ich zunächst zwei Semester in Münster und dann sechs Semester in München Rechtswissenschaft und bestand am 9.Oktober 1962 die erste juristische Staatsprüfung.

Von November 1962 bis März 1964 war ich im Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare.

Seit dem Sommersemester 1964 studiere ich in Tübingen und München Katholische Theologie.

Herrn Professor Dr.Karl Engisch möchte ich auch an dieser Stelle für die Anregung und Betreuung der Arbeit danken.